97-84186-19

Grünberg, Mayer

Das rumänische hypothekarkreditwesen

München

1915

97-84186-19
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

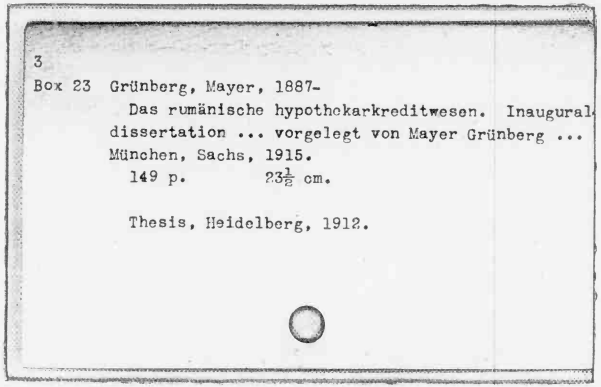
3
Box 23 Grünberg, Mayer, 1887-
Das rumänische hypothekarkreditwesen. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Mayer Grünberg ...
München, Sachs, 1915.
149 p. 23½ cm.

Thesis, Heidelberg, 1912.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-10-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27666

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 28 1921

3
Box 23

Das rumänische Hypothekarkreditwesen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Hohen philosophischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von

Mayer Grünberg
aus Bogdana

Hans Sachs-Verlag München-Leipzig 1915

Genehmigt auf Antrag des Herrn
Geheimrats Professors Gothein.

Tag der mündlichen Prüfung
12. Dezember 1912.

Dem Gedächtnis
meines edlen und unvergeßlichen Vaters,
meiner so unerwartet verstorbenen Mutter
in kindlicher Liebe und Dankbarkeit
gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist im volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Heidelberg entstanden und der Anregung des Herrn Geheimrats Professors Gothein zu verdanken.

Ich versuche hier einen Überblick über das Hypothekarkreditwesen Rumäniens zu geben. Um aber eine so wichtige Funktion aus dem Gesamtorganismus des wirtschaftlichen Lebens eines Landes hervorzuheben, genügt es nicht, ausschließlich zur Lösung der einzelnen Frage zu schreiten. Man ist vielmehr gezwungen, die Lebensbedingungen dieses einzelnen Gliedes zu untersuchen und eine Verbindung mit dem übrigen Körper festzustellen.

Deshalb war ich im Verlaufe meiner Arbeit bestrebt, nicht nur ausschließlich bei diesem Gegenstand zu verweilen. Ich habe eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der rumänischen Volkswirtschaft versucht und auch die damit in Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Rahmen meiner Untersuchung einbezogen.

M. G.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Literaturangabe IX

I. Teil.

Kapitel 1. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens seit den 50er Jahren.

a) Naturalwirtschaft 13
b) Geldwirtschaft 20
c) Kreditwirtschaft 25

II. Teil.

Kapitel 2. Die Quellen des städtischen Realkredits.

a) Creditul funciar urban Bukarest 32
b) Creditul funciar urban Jassy 35

III. Teil.

Kapitel 3. Die Arten des landwirtschaftlichen Kredits mit besonderer Berücksichtigung Rumäniens.

a) Allgemeine Klassifizierung 37
b) Der Grundkredit 38
c) Der Bau- und Meliorationskredit 39
d) Der Betriebs- oder Personalkredit 41
e) Der Lombard- oder Mobiliarkredit 41

IV. Teil.

Kapitel 4. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens.

I. Die Besitz- und Betriebsverhältnisse.

a) Allgemeines 43
b) Verteilung des Grund und Bodens: Groß-, Mittel- und Kleinbesitz 47
c) Das Pachtwesen 53

II. Die Erwerbsverhältnisse.

a) Einkommensverhältnisse und bäuerliche Zustände . 68
b) Nutzungen des Ackerlandes 72
c) Wachsen des Bodenertrages 73

III. Tierhaltung und Tierzucht.

Seite

V. Teil.

Kapitel 5. Die Verschuldung des rumänischen Grundbesitzes.

a) Allgemeines 76
b) Der private Großgrundbesitz 78
c) Der Besitz der Moschneni 78
d) Der bäuerliche Kleinbesitz 78

VI. Teil.

Kapitel 6. Die Quellen des ländlichen Kredits.

I. Der Credit funciar Roman.

a) Die Gründungsgeschichte 81
b) Die Organisation und Geschäftsführung . . . 85
c) Die Tätigkeit der Gesellschaft 88

II. Der Credit agricol.

A) Die ursprünglichen privaten Kassen für den landwirtschaftlichen Betriebskredit 91

a) Gründung und Organisation 91
b) Die Tätigkeit und der Mißerfolg der Anstalten . . 92

B) Der neue Credit agricol als reine Staatsanstalt 94

a) Die Organisation und Geschäftsführung . . . 94
b) Die Tätigkeit und die Auflösung der Anstalt. . . 96

III. Die Banca agricola.

a) Die Gründung 99
b) Die Organisation und die Geschäftsführung . . 100
c) Die Tätigkeit der Banca agricola 103

IV. Der Credit viticol (Weinbaukredit).

Die Organisation und Tätigkeit 105

V. Die Volksbanken. (Bancile populare).

a) Die Gründung der Volksbanken 108
b) Die Organisation und Geschäftsführung . . . 116
c) Die Tätigkeit der Anstalten 120

VI. Die Ruralkasse. (Casa rurala).

a) Die Gründung der Anstalt 124
b) Die Organisation und Geschäftsführung . . . 129
c) Die Tätigkeit der Ruralkasse 134

VII. Teil.

Kapitel 7. Schlußbetrachtungen 139

Literaturangabe.

I. Deutsche Werke.

Felix Hecht: Der europäische Bodenkredit. 2 Bde. Leipzig 1900.

Rabe: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht. Berlin 1891.

Kuch: Moldauische und walachische Zustände von 1823—1843.

Neigebauer Beschreibung der Moldau und Walachei. Leipzig 1848.

Karl Grünberg: Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern der unteren Donau. Leipzig 1902.

Alexander Cercel: Die Nationalbank von Rumänien. Diss. Erlangen 1908.

Stroußberg und sein Wirken, von ihm selbst geschildert. Berlin 1876. 1897. S. 440.

Österreichische Konsularberichte. 1882. Bd. XXV.

Aus dem Leben König Karls von Rumänien. Stuttgart 1894.

Die Lage des Bauernstandes in Rumänien, Schmollers Jahrb. Bd. XXI. 1897. S. 440.

Benger: Rumänien im Jahre 1900. Stuttgart 1900.

Demeter Gociu: Über den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien. Diss. Erlangen 1907.

J. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller & Sering. Teil II und III. Leipzig 1909.

Dimitrie Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens. Ebenda 1909.

Agricola Cardas: Rumäniens Rindviehzucht. Diss. Bonn 1910.

Vasile M. Kogalniceanu: Die Agrarfrage in Rumänien seit dem Bauernaufstand vom März 1907. Archiv für soziale Wissenschaften und Sozialpolitik. Herausgegeben von Edgar Jaffe. Teil I. Bd. XXXII. S. 793. ff. Teil II. Bd. XXXIII. S. 97. Tübingen 1911.

Marcu Fischer: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens. Diss. Erlangen 1904.

Georg Ivanus: Die rechtlich-geschichtliche Entwicklung des Grundbesitzes und die sozialwirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien. Diss. Halle-Wittenberg 1905.

N. Jorga: Geschichte des rumänischen Volkes. 2 Bde. Gotha 1905.
Constantin Jormescu: Die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand der rumänischen Landwirtschaft. Diss. Bonn 1901.
Zwei Berichte über das ländliche Genossenschaftswesen Rumäniens in dem Kongreßbuch des 3. Internationalen Bundestages der Landwirtschaftlichen Genossenschaften Baden-B. 1912.
Gustav Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie. 2 Bde. Tübingen 1890/91.
Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bde. Leipzig 1892/93.
Conrad: Politische Ökonomie. Teil 2. Jena 1908.
Philipovich: Volkswirtschaftspolitik. Teil 1. Bd. II. Tübingen 1912.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1910.

II. Französische, italienische und englische Werke:

J. B. Josseau: Des Institutions de Crédit foncier et agricole dans les divers États de l'Europe. Paris 1851.
Souchon: La propriété paysanne. Paris 1899.
Baudrillard: Les populations agricoles de la France. Paris Bd. I 1888, Bd. II 1893.
Constantin Georgescu: La réforme agraire en Roumanie. Thèse Paris 1908.
Stefan Meitani: La caisse rurale. Bukarest 1902.
Gregoire P. Oleanesco: Le crédit agricol et les banques rurales. Bukarest 1902.
V. J. Radu: La situation agraire en Roumanie. Revue d'économie politique. Tom. XI. 1897. Page. 1037 et T. XII. 1898. Page 60.
Moravianu: La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie. Paris 1898.
Colesco: Progrès économiques de la Roumanie 1866—1906. Buc. 1907.
Luzzatti Luigi: Banche popolare. Relazione Roma 1900.
F. Molinari: Il credito agrario in Italia. Giornale degli Economisti März 1905.
J. A. Hourwich: The Economics of the Russian Village. New-York 1892.

III. Rumänische Werke:

Vorbereitende Arbeiten mit Rücksicht auf die Gründung der Credite funciare in Rumänien. Bd. I, II und III. Bukarest 1899.
Gr. Vulturescu: Theoretische und praktische Erklärung des Gesetzes und der Statuten der Credite funciare. Bd. I und II. Bukarest 1906.

Emil Al. Lazarescu: Die Ruralkasse. Bukarest 1903.
Spiru C. Haret: Die Bauernfrage. Bukarest 1907.
Traian Lalescu: Über den rumänischen Credit agricol. Bukarest 887.
G. Lucian Boltus: Der Credit agricol. Bukarest 1901.
Ein paar Worte über die Tätigkeit des Credit agricol. Bukarest 1908.
Gr. J. Patrascoiu: Einführendes Studium über die Volksbank. Bukarest 1903.
Dimitrie S. Nenitzescu: Die Lasten des Ruralbesitzes. Buk. 1901.
C. Dobrogeanu-Ghera: Die neue Abhängigkeit der Bauern. (Neoiobagia). Eine ökonomisch-soziologische Studie unserer Agrarfrage. Bukarest 1910.
Alexandru N. Stefanescu: Rede über die Volksbanken. Bukarest 1903.
J. L. Caragiale: Vom Frühjahr bis zum Herbst. Bukarest 1907.
Statistischer Jahresbericht Rumäniens. Bukarest 1909.
Xenopol: Geschichte der Rumänen. Jassy.
A. Dabija: Die Lage der rumänischen Bauern. Jassy 1887.
P. S. Aurelian: Terra nostra. Bukarest 1875.
J. C. Baicoianu: Einige Worte über unsere Zoll- und Handelspolitik. Bukarest 1902.
Colescu: Statistik der Haustiere in Rumänien. Bukarest 1903.
Creanga: Die Stellung der Pächter der Bauernfrage gegenüber. Bukarest 1907.
C. Freytag-Halle a. S.: Das Königreich Rumänien vom Standpunkte seiner Landwirtschaft. Bukarest 1898.
Jahresbericht der Ruralkasse für das Jahr 1911. Bukarest 1912.
Jahresbericht der ersten rumänischen Bodenkreditanstaltgesellschaft für das Jahr 1911. Bukarest 1912.
Jahresbericht des Credit funciar urban Jassy für das Jahr 1911. Jassy 1912.
Berichte des Ausschusses der Banca agricola vom 19/3. und 27.9. 1912. Bukarest 1912.
Jahresbericht für das Jahr 1911 des Credit funciar urban. Bukarest 1912.
Jahresbericht des Credit Viticols für das Jahr 1911—1912. Bukarest 1912.
Jahresbericht der Volksbanken und der ländlichen Genossenschaften Rumäniens für das Jahr 1910. Bukarest 1912.
Gesetz und Statuten des Credit funciar roman. Bukarest 1903.
Gesetz der ländlichen Volksbanken und der Zentralkassen. Bukarest 1910.
Gesetz für die Gründung einer Kasse des Credit Viticols. Bukarest 1912.
Gesetz der Banca agricola. Bukarest 1906.
Gesetz für die Gründung einer Ruralkasse und die Statuten derselben. Bukarest 1908.

I. Teil.

Kapitel 1.

Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens seit den fünfziger Jahren.

a) Naturalwirtschaft.

Mit der Vereinigung der Donaufürstentümer, 1895 unter A. J. Cuza, wird der Grundstein zu einer neuen Organisation Rumäniens gelegt, und hiermit tritt es in die Reihe der modernen europäischen Staaten ein.

Um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der damaligen Zeit zu kennzeichnen, dürfen wir behaupten, daß dieselbe eine überaus elende war. Zwei gut von einander gesonderte Klassen machen sich bemerkbar, die Klasse der Bojaren, welche die Aristokratie des Landes darstellten, und ihr gegenüber stand die viel zahlreichere in Armut und Unwissenheit versunkene Menge, welche die Bauernklasse bildete.

Die bäuerliche Bevölkerung zählte 3,900 000 Seelen [1]), eine in tiefster Verrohung schmachtende Menschenhorde, an die Scholle gebunden und bis aufs Mark von den Grundbesitzern ausgesogen.

Die Bauern teilten sich in zwei Hauptzweige, die freien und die unfreien. Vor dem 17. Jahrhundert waren alle Bauern untertänig und konnten sich keinen Grund und Boden erwerben; von da aber dürften sich die freien Bauern nach Belieben niederlassen, den Robotpflichtigen war noch immer die Beweglichkeit versagt.

Die freien Bauern zählten etwa 107 000 Familienoberhäupter, in der Moldau Raseschi und in der Walachei Moschneni genannt, welche allein von der feudalen Unterjochung verschont blieben und sich bis heute als freie Eigentümer ihres Grundes und Bodens erhalten konnten.

[1]) Dr. Jonescu, die Agrarverfassung Rumäniens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 136. S. 1.

Der Rest der Bauern atmete schwer unter dem feudalen Drucke; dem Gutsherrn stand das Recht der freien Verfügung zu, er konnte ein ganzes Dorf veräußern, ohne die Einwilligung der Einwohner zu verlangen. Er betrachtete den Bauern als „einen Mieter auf seinem Boden", und folglich war es in seiner Macht, ihn von seiner Stelle zu versetzen oder auch die böswilligen Elemente auszuweisen.

Der Handel war noch sehr rudimentär und wurde meistens von Juden und Griechen in der Form des Hausierhandels betrieben. Von Industrie war keine Rede, der Bauer schuf sich seine einfachen Bedürfnisse wie Kleidung, Geräte und anderes im eigenen Haushalte. Die Verkehrsmittel waren beklagenswert, keine Chausseen, keine natürlichen, zum Gebrauch geeigneten Wasserwege, keine Eisenbahnen. Um nach Bukarest von Jasi zu reisen, war es viel bequemer, auf dem riesigen Umwege über Wien zu fahren. Nachrichten aus dem Auslande gelangten oft eher nach der Walachei als diejenigen aus der Moldau.[2])

Das Steuerwesen war unorganisiert, denn erstens mangelte es an Personal und zweitens verstanden sehr wenige Leute ein gutes Steuerbudget einzurichten, so daß die Defizite Jahr auf Jahr folgten.

Diese noch völlig mittelalterlichen Zustände ragten in das neue Leben der Vereinigten Fürstentümer hinüber, und es ist leicht ersichtlich, daß die Kulturaufgabe, die dem aufkeimenden rumänischen Staatswesen auferlegt war, eine ungeheure Arbeit verlangte.

Staunen muß man heute, wenn man auf den gewaltigen Weg des Fortschrittes zurückschaut, den dieses Volk in einem so kurzen Zeitraume durchmessen hat.

In zwei Richtungen sollte nun die Arbeit beginnen, in wirtschaftlicher und politischer Richtung, und augenblicklich lenkte man die Aufmerksamkeit dem inneren Staatsleben zu, welches geordnet und auf eine gesunde Basis gestellt werden sollte. Rumänien bekam bald eine Verfassung, die der belgischen nachgebildet war; die gesetzgebende Macht im Staate war der Deputiertenkammer und dem Senate anvertraut, deren Mitglieder vom Volke gewählt wurden. Die Ernennung der Minister war von dem Fürsten abhängig, und dieselben sollten dem Parlamente gegenüber ihre Verantwortlichkeit behaupten. Was die Verwaltung anbelangt, hat man das französische, zentralisierte System eingeführt.

In wirtschaftlicher Hinsicht schenkte man die Hauptaufmerksamkeit dem Verkehr, der bald das ganze wirtschaftliche

[2]) Jorga; Geschichte der Rumänen. Bd. II. S. 326.

Leben des Landes umgestalten sollte. Den rumänischen landwirtschaftlichen Produkten fehlten die Absatzbedingungen. Das Getreide konnte nicht ganz im Lande verbraucht werden, jedes Jahr blieb ein Überschuß übrig, der bei den Nachbarländern keinen Verbrauch finden konnte.

Man war also gezwungen, diesen Überschuß nach den weitentfernten belgischen, deutschen und englischen Märkten zu verschicken. Da aber die Kommunikationsmittel fehlten, strebte man, regelmäßige Verkehrswege anzulegen und die wichtigsten Städte des Landes mit den europäischen Hauptmärkten in Verbindung zu setzen.

Der handelspolitische Plan der Eisenbahnen ging folglich davon aus:

1. das innere Produktionsgebiet durch die Häfen Galatz und Braila wenigstens während des Sommers durch die Donau mit dem Schwarzen Meere zu verbinden, sowie auch diesen Fluß in seinem Laufe überhaupt schiffbar zu machen.

Natürlich stieß man auf manche Hindernisse, da die Donau nicht nur eine rumänische, sondern eine internationale Verkehrsader war. Infolge des Pariser Vertrages von 1856 wurde eine europäische Donaukommission zur Ausführung der nötigen Vorarbeiten für die Schiffbarmachung der Donaumündung eingesetzt. Im Jahre 1871 war ein neues Einvernehmen zwischen den Mächten in London zustande gekommen. Ferner war die Donaukommission durch den Berliner Vertrag 1878 ermächtigt, Grundsätze über die Navigation bis Galatz aufzustellen. Zugleich wurde auch der Donauschiffahrt volle Freiheit zugesichert. Auch auf die Beseitigung der Hindernisse am Eisernen Tore wurde damals hingearbeitet;

2. die ungarische Grenze mit Bukarest, Galatz und Braila in Verkehr zu setzen. Von da ab strebte man, das Eisenbahnnetz durch die Moldau, Jassy mit eingeschlossen, bis an die Lemberg—Cernowitzer Bahn zu führen;

3. nach der Einverleibung der Provinz Dobrudja an Rumänien einen direkten Anschluß an den am Schwarzen Meere günstig gelegenen Hafen Constanza zu realisieren.[3])

Im Jahre 1890 wurde auf die Verwirklichung dieser Idee hingearbeitet, und man begann auf Staatskosten die Überbrückung der Donau bei Cerna-Voda, welche nach 5 Jahren vollendet war und dem Verkehre übergeben worden ist.

Mittels dieser Brücke gelang es, die Verbindung zwischen den jenseitigen Eisenbahnen und den noch in türkischer Zeit

[3]) Vgl. auch Cercel, Die Nationalbank von Rumänien. Diss. Erlangen 1907. S. 3.

entstandenen, durch Engländer erbauten Linien Cerna-Voda-Constanza, die bis zum Schwarzen Meere führte, herzustellen. Außer der großen Wichtigkeit, den diese neu eröffnete Strecke für den weltwirtschaftlichen Verkehr durch die Verbindung des Orients mit dem Westen Europas erlangte, hatte sie für das Inland nicht geringe Bedeutung, denn dadurch wurde die rumänische Getreideausfuhr auch während des Winters sichergestellt.

Das waren, kurz geschildert, die Ausgangspunkte der rumänischen Verkehrspolitik, mit deren Verwirklichung große finanzielle Schwierigkeiten verknüpft waren.

Im Lande fehlte es an Mitteln zum Eisenbahnbau, Kapital gab es nicht, tüchtige Ingenieure waren auch nicht vorhanden. Im Auslande genoß man keinen Kredit oder konnte ihn nur unter außerordentlich drückenden Bedingungen erlangen. Im Oktober 1867 schloß die Regierung mit dem Konsortium Oppenheimer einen Vertrag behufs Erbauung der moldauischen Bahn Suckeava—Jassy—Roman.

Der Ausbau aller anderen Strecken von Roman aus, unter Berührung Galatz' und Bukarests nach Varciorova nebst einer Verbindungsstrecke Bukarest—Giurgiu, wurde durch Dr. Stroussberg übernommen und im Jahre 1870 die Moldau mit der Walachei durch Eisenbahnen verbunden.[4])

Was die Strecke Cernowitz—Jassy anbelangt, so wurde sie mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen zuerst beschlagnahmt und dann durch Kauf erworben. Dagegen ging es mit Dr. Stroussbergs Werk viel schlimmer. Ende des Jahres 1870 kam plötzlich die Kunde, daß Stroussberg den Kupon vom 1. Januar seinen Aktionären nicht bezahlen könne, und dem rumänischen Staat, welcher die Zinszahlung garantierte, fiel diese Last anheim. Im Jahre 1880 verpflichtete sich Rumänien, den Aktionären die Verzinsung ihrer Kapitalien aus dem Ertrage der Stroussbergschen Eisenbahnen zu garantieren.

Die Geschichte der rumänischen Eisenbahnen bis zu ihrer gänzlichen Verstaatlichung, bietet uns manche interessanten und lehrreichen Beispiele, und es wird auch nicht Wunder nehmen, daß sie sich auch vor der Wiener und Berliner Anklagebank abgespielt hat.

Trotz dieser ungeheuren Schwierigkeiten wurde bald das rumänische Eisenbahnnetz zu einer bedeutenden Verkehrseinrichtung des ganzen Orients. Im Jahre 1873 besaß das Land schon 762 km Eisenbahnanlagen, diese Zahl stieg nach zwei

[4]) Dr. Stroussberg und sein Wirken, von ihm selbst geschildert. Berlin 1876.

Jahren auf 1223 km,[5]) und heute besitzt Rumänien ein Eisenbahnnetz von 3181 km Länge mit vier Anschlüssen an die österreichisch-ungarischen, zwei an die bulgarischen und einem Anschluß an die russischen Bahnen.

Die Zahl der Lokomotiven beträgt 588, der Waggons für Personenbeförderung 1024, für Postbeförderung 106 und derjenigen für Gütertransport 15 552. Der Verkehr wurde noch erheblich erleichtert durch die im Jahre 1869 erfolgte Einrichtung einer eigenen Post und Telegraphie und später, 1894, auch einer Telephonverwaltung. Bis zum 1. April dieses Jahres war die Post ausschließlich in den Händen der österreichischen und russischen Konsulate. Die rumänische Post war nur mit dem inneren Dienst beschäftigt. Heute sind es fast 4000 Postämter, in welchen über 17 Millionen Briefe. 22 Mill. Postkarten, 146 Mill. Drucksachen und Zeitungen zirkulieren.[6])

Die Telegraphenlinie hatte 1903 6964 km bei einer Drahtlänge von 18 194[7]) km und 1909 20 000 km erreicht. Die Zahl der beförderten Telegramme beläuft sich auf 2½ Mill.

Die Telephonlinie ist von 486 km im Jahre 1895 auf 20 060 km mit einer Drahtlänge von 28 837 km im Jahre 1903 gestiegen,[8]) welche im Jahre 1909 38 000 km erreicht hat. Direkte Verbindungen sind zwischen Bukarest, Budapest und Sofia vorhanden.

Was die Landstraßen anbelangt, so besitzt heute Rumänien insgesamt 26 000 km, außerdem sind noch in Bearbeitung 11 637 km, was insgesamt die Ziffer von 42 000 km Landstraßen gibt.

Die Schiffahrt hat auch große Fortschritte gemacht, die Gesamtzahl der Schiffe erhebt sich auf 33: 12 große Seedampfer mit 30 000 PS, deren Wert 20 Mill. Lei übersteigt, ferner 11 Donaupersonendampfer mit 3150 PS im Werte von 2 Mill. Lei. Wenn wir dazu noch die Schlepper, Remorqueure usw. hinzufügen, macht die Zahl der auf der Donau befindlichen Schiffe 127 aus im Werte von über 10 Mill. Lei.

Die Folgen der Verkehrspolitik waren die segensreichsten für die ganze zukünftige Entwicklung Rumäniens. Das ganze wirtschaftliche Gebilde des Landes ändert sich wie mit einem Schlage, die Kaufkraft und der Konsum der Bevölkerung erfährt ganz erhebliche Steigerungen.

[5]) P. S. Aurelian. Terra nostra. Bukarest 1875. S. 160—163.
[6]) Die neueren Daten sind aus dem Anuarul. Statistik al Romaniei Bukarest 1909. S. 401—2.
[7]) P. S. Aurelian. Terra nostra. Op. cit. S. 167.
[8]) Cercel, Op. cit. S. 4.

Der Verkehr erleichtert den Getreideexport, und somit wird Rumänien als wichtiges Kornlager in den europäischen Märkten angesehen. Die Anbaufläche des Landes, welche 1860 2,494 220 ha ausmachte, war bis 1871 um kaum 70 280 ha gestiegen, aber schon 1873 erreichte sie die Summe von 3,005 210 ha. Weiter steigt die Anbaufläche dem erweiterten Eisenbahnnetz entsprechend auf 3,612 220 ha. Im Jahre 1886 weisen die statistischen Daten eine Fläche von 4,149 570 ha, und schließlich bis 1906 hat sich dieses Areal bis auf 6,171 578 ha ausgedehnt.[9])

Die Steigerung der Bodenproduktion war nun ein natürliches Ergebnis der erhöhten Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und es scheint nun interessant, zu erfahren, wie eigentlich die Großgrundbesitzer dieser erhöhten Nachfrage ihrer Produkte nachgekommen sind.

Sie haben eine Reihe Maßregeln zu ungunsten der Bauernbevölkerung, die ihre Lage nicht im geringsten verbessern konnte, getroffen. Die den Bauern überlassenen Ländereien wurden noch mehr verringert, die Weiderechte wurden begrenzt und von den robotpflichtigen Bauern ein noch größeres Arbeitsquantum beansprucht. Außerdem wurden die Anbauflächen durch Niederlegung von Waldungen oder Urbarmachung von neuem Boden erweitert.

Auf den Handel hat die Verkehrseinrichtung einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt. Eine rumänische Industrie existierte nicht. Zwar haben einige Fürsten im 17. und 18. Jahrhündert schon manche Fabriken, die Glas und Tuchwaren herstellten, errichtet. Diese Werke konnten aber keine lange Dauer haben, und nach dem „organischen Reglement" verschwand jede Spur einer Industrie.

Für die Bojaren und den fürstlichen Hof führte man verschiedene Luxusartikel, wie Juwelen, Pelze, feine Stoffe und anderes, ein. Das Gewerbe diente zur Befriedigung weniger Bedürfnisse der Bauern, denn das meiste, was sie nötig hatten, wurde, wie erwähnt, von ihnen selbst verfertigt. Der Hausfleiß spielte im wirtschaftlichen Leben Rumäniens der damaligen Zeit eine große Rolle. Er hat aber einen bedeutenden Rückgang durch die schnell entstandenen Verkehrseinrichtungen erfahren müssen, durch die die Einfuhr der billigen ausländischen Fabrikate ermöglicht wurde, da Rumänien noch keine

[9]) Diese Daten finden sich in den Handelsberichten des Kgl. Konsulats zu Bukarest für das Jahr 1906. Tabelle 20. S. 43: in Comerciul Exterior al Romaniei de animale si cereale. Bukarest 1905. Tabelle 20. S. 43, 42.

Schutzzölle gegen die ausländischen Industrieprodukte eingeführt hatte.

Der Handel wurde von Sachsen, Armeniern, Griechen, Deutschen und Juden getrieben. Aber die Juden haben zweifellos die ausschlaggebende Rolle in dieser Hinsicht gespielt. Die aus dem Auslande (Österreich) bezogenen wohlfeilen Waren wurden durch den Hausierhandel bis in die entlegensten Gegenden des Landes verbreitet. Die Messen und Märkte entwickelten sich langsam, und heute üben sie noch eine sehr wichtige wirtschaftliche Funktion aus. Sie tauchen zu bestimmten Perioden auf und bilden sozusagen ein Stück Leben für die landwirtschaftliche Bevölkerung. Als der Eisenbahnbetrieb sich entwickelte und die Bedürfnisse intensiver und etwas regelmäßiger wurden, machten sich die wandernden Kaufleute ansässig, ihre Zahl in den Städten wächst fortwährend, und damit beginnt der Handel als getrenntes wirtschaftliches Organ zu funktionieren.

Die Bewegung der Ein- und Ausfuhr ist eine unregelmäßige, da sie von den jährlichen Ernteerträgnissen abhängig ist. Eine Bedarfsverschiebung, was die Einfuhrartikel anbelangt, macht sich bemerkbar, denn es werden nicht mehr wie kurz vorher nur Luxusartikel eingeführt, sondern bedeutende Mengen von Baumwollwaren, Baumwollgarn und anderen Artikeln, die zum Verbrauch der kaufkräftigen ländlichen Bevölkerung dienten.

Im Jahre 1871 weist die Einfuhrstatistik die Zahl von 82,927 288, 1873 97,867 167, 1876 165,933 503, 1903 271,475 885 Lei auf. Die Ausfuhr war von 177,682 782 Lei im Jahre 1871 auf 235,256 286 Lei und im Jahre 1903 auf 354,113 697[10]) Lei gestiegen.

In dieser Periode sind noch gar keine Handelsverträge zu verzeichnen, der einzige ist der mit Österreich im Jahre 1875 abgeschlossene, der manchen guten Wink für die zukünftige Wirtschaftspolitik gegeben hat.

Die Lehre aber, die man aus ihm entnahm, war sehr teuer bezahlt, denn vom wirtschaftlichen Standpunkte aus war dieser Vertrag durchaus verfehlt; Österreich hat davon den Löwenanteil des Verdienstes an sich gezogen, es konnte jedes beliebige Fabrikat, dessen Herstellung nicht aus den besten Rohstoffen sich zusammensetzte, einführen. Dasselbe beweist auch der außerordentliche Aufschwung, den die österreichische Aus-

[10]) Karl Grünberg. Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern a. d. unt. Donau. S. 46.

fuhr nach Rumänien in der Periode von 1875—1885 erfahren hatte. Sie stieg von 40 auf 130 Millionen, dagegen aber wurde Rumäniens Viehausfuhr immer geringer, und der Getreideausfuhr setzte man auch viele Schranken entgegen.

Um nun noch diese Wirtschaft kurz zu kennzeichnen, können wir folgendes sagen.

Im großen ganzen war der Geldumlauf noch sehr gering. Man empfand noch nicht die dringende Notwendigkeit des Kapitals. Die Arbeit auf dem Lande wurde mit Naturalien bezahlt, die Bauern hatten die Bearbeitung des Bodens der Gutsbesitzer mit ihren eigenen Fuhren und Ackerbaugeräten zu verrichten. Die Zigeuner, die bis vor 50 Jahren Sklaven waren, leisteten noch persönliche Dienste.

b) Die Geldwirtschaft.

Das vorher geschilderte Gepräge der Naturalwirtschaft erfährt nun eine ganz neue Wendung durch die Durchführung des Agrargesetzes von 1864. Dasselbe enthält sechs Kapitel, wovon jedes besondere Bestimmungen hat.

Im Kapitel 1 werden die Regeln über das Eigentumsrecht der fronpflichtigen Dorfbewohner und über die Loskaufung derselben von den Lasten an den Gutsherrn festgestellt. So z. B. wird gesagt: die fronpflichtigen Dorfbewohner sind und bleiben im vollen Eigentumsrechte des Bodens, welcher ihrer Gewalt unterworfen ist, in der durch die bestehenden Gesetze bestimmte Ausdehnung.[11]) Im Kapitel 2 finden sich Angaben über die Dorfweide. Im Kapitel 3 sind Maßregeln über die Feststellung des Preises für die Loskaufung von der Fron und den übrigen Lasten getroffen. Im Kapitel 4 finden sich Bestimmungen über die Entschädigungskasse, im Kapitel 5 solche für den Verkauf von Grundstücken auf den Staatsgüter. Im Kapitel 6 verschiedene Dispositionen.[12])

Das Ruralgesetz (legea rurala) hat die Enteignung eines guten Teiles der Grundaristokratie bewirkt und eine Verkleinerung der Staatsdomänen verursacht. Jeder Bauer bekommt

[11]) Dr. Rudolph Meyer, Heimstätten und andere Wirtschaftsgesetze. Berlin 1883. S. 233.

[12]) C. Jormescu. Die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand der rumänischen Landwirtschaft. Diss. Bonn 1901. S. 33—34.

nach der Zahl der in seinem Besitz befindlichen Ochsen ein Stück Grund und Boden neben dem Garten- und Hausland. Die Zehnten, die Fron- und Hofarbeiten, die Ausbesserungstage, das Holzfahren, Abgaben, Bahnrechte und die ganze feudale Rechtsordnung, kurz alle rechtliche und wirtschaftliche Gebundenheit wurde abgeschafft.

Zwei Drittel der Bojaren wurden enteignet und 463 554 Bauern auf einen Flächeninhalt von 1,810 311 ha zu Besitzern erhoben.[13])

Die Agrarreformen hatten anfänglich nicht die sozialen Wirkungen, die man von ihnen erhofft hatte, und es erscheint sogar einen Augenblick, als ob dieses große Befreiungswerk fehlschlagen sollte.

Wie uns aber die geschichtliche Evolution lehrt, war jede große Reform auf jedem Gebiete menschlicher Tätigkeit anfänglich mit großen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb wird es nicht wundernehmen, wenn diese bisher unbekannten, durch Gesetze geschaffenen Verhältnisse manche Unzufriedenheiten unter der bäuerlichen Bevölkerung Rumäniens hervorriefen, und das geschah bis zur völligen Anpassung an den neuen Gang der Dinge.

Und dazu traten zwei Umstände: erstens besaßen die Bauern keine genügenden materiellen Mittel, um eine selbständige Wirtschaft in dieser neuen rechtlichen Stellung führen zu können, und zweitens kam eine Mißernte dazwischen, welche gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das ganze Land unerbittlich heimgesucht hat.

Auf die Folgen, die diese Reformen auf dem Gebiete des Kreditwesens ausgeübt haben, werden wir noch in dem Kapitel über die Kreditwirtschaft zurückkommen. Hier ist für uns eine einzige Tatsache maßgebend, und zwar die, daß diese neuen Reformen eine beinah plötzliche Umwälzung in dem Wirtschaftsleben Rumäniens hervorgerufen hat, und das war der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft.

Und nun bemühen wir uns zu beweisen a) inwiefern diese Umwälzung zur Anwendung des Geldes als Zahlungsmittel beigetragen hat, b) welche Ursachen dazu mitgewirkt haben.

I. Die Bauernbefreiung hat in zwei Richtungen auf den Übergang zur Geldwirtschaft hingewirkt. Der Bauer war erstens gezwungen durch die Bestimmungen des Kapitels 3 und 4 des

[13]) V. M. Kogalniceanu, Legisl. agr. si mas. luate în favoarea agriculturei.

Agrargesetzes, sein Land innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren in Geld abzuzahlen.[14]).

Die Bojaren ihrerseits waren auch gezwungen, die Feldarbeit, die bis jetzt von den robotpflichtigen Bauern mit ihrer Arbeitskraft, Wagen und Geräten unentgeltlich geleistet wurde, in Geld zu bezahlen.

II. Auf dem Gebiete des Steuerwesens treten auch erhebliche Änderungen zutage. Die Finanzbedürfnisse des Staates nahmen größere Summen in Anspruch; es wurde ein neues Steuerwesen eingeführt, und dabei blieben die Bojaren nicht mehr als steuerfrei berücksichtigt; sie mußten auch Abgaben an den Staat, genau wie jeder andere, entrichten. Auf Seite der Bauern ist derselbe Gang zu bemerken. Die Steuern nahmen einen pekuniären Charakter an, denn es ging nicht mehr wie früher, daß die Abgaben den Bojaren gegenüber durch die Verpflichtung, ländliche Arbeiten zu leisten, entgeltet werden konnten.

III. Die allgemeine Produktionssteigerung des Landes, welche als eine Folge der Verkehrseinrichtungen, wie schon bemerkt, anzusehen ist, übt eine Rückwirkung auf den schon vorher im Wachstum begriffenen Handel aus, dessen Ausbreitung seinerseits wiederum eine Anregung zur erhöhten Nachfrage war.

Mit dem Hineinströmen der billigen Produkte ins Land erlitt der Hausfleiß große Einbuße, und mit der Zeit wurde er sogar vollständig lahm gelegt. Der Rückgang der Tierhaltung[15]) und besonders der Schafzucht, welche die Wolle für Bekleidung lieferte, hat auch zum Verfall der Hausarbeit beigetragen. Unter dem Drucke dieser äußeren Umstände war es den Bauern nicht mehr möglich, seinen Bedarf im eigenen Heim selbst herzustellen. Er war gezwungen, ihn auf dem Markte durch Kauf zu befriedigen, wozu wieder Geld nötig

[14]) Die Gesamtsumme, die in diesen 15 Jahren einbezahlt werden mußte, betrug:

Der Schuldner	In den Gebirgsgegenden der Moldau		Im übrigen Lande	
	im ganzen	jährlich	im ganzen	jährlich
a) Für 1 Bauern mit 4 Ochsen . .	398 52	34 91	563 43	49 26
b) „ 1 Bauern „ 2 Ochsen . .	308 20	27 06	425 37	37 26
c) „ den spannfähigen Bauern	209 20	19 22	302 22	26 48

Siehe J. N. Manolescu. Das landwirtschaftliche Pachtwesen Rumäniens. Diss. Jena 1911. S. 52.

[15]) Der Rückgang der Viehzucht ist eine Folge des ungünstigen Handelsvertrags mit Österreich. Vgl. S. 19.

war. So entstand in Rumänien die Marktproduktion, welche an Stelle der bis jetzt herrschenden Eigenproduktion trat.

Das Geld wird als Tauschmittel verwendet, und es dringt allmählich als belebender Faktor in die rumänische Volkswirtschaft ein.

Aus den obigen Auseinandersetzungen ist aber nicht zu entnehmen, daß das Geld noch nicht vorhanden war; im Gegenteil, es existierte seit längerer Zeit und diente den Bojaren zur Beschaffung von Luxusartikeln, die aus dem Auslande kamen. Wenn auch die Bauern Geld besaßen, dann verwendeten sie es als Schmuckgegenstand für ihre Frauen und Töchter.[16]) Zum allgemeinen Tauschmittel wurde es aber erst jetzt erhoben.

Einmal bei dieser Stufe angelangt, ist es leicht, die nächste Entwicklung der rumänischen Volkswirtschaft zu beobachten.

Rumänien ist im Grunde genommen ein Ackerbau treibendes Land und vom Ertrag seiner Felder abhängig. Trotzdem machen sich die Keime einer Industrie bemerkbar.

Der natürliche Reichtum des Landes, die Entwicklung der Eisenbahnen und der Schiffahrt, die Handelsverträge mit Deutschland und Österreich von 1877, 1891, 1893, 1904 und 1905, die Schutzzollpolitik, die Patentgesetzgebung von 1906, die Gewerbegesetzgebung von 1902 und die Intensivierung des Wirtschaftslebens überhaupt begünstigen die Entwicklung der jungen Industrie. Nicht zu vergessen die Industriegesetzgebungen von 1873, 1887 und 1906, nach denen eine Bodenfläche bis zu 5 ha den Unternehmern für den Bau von Häusern überlassen wird; ferner ihnen während eines bestimmten Zeitraumes Befreiung von Stadt- und Kommunalsteuern sowie Zollfreiheit für ihre Maschinen und für die Rohstoffe, die im Lande nicht vorhanden sind, gewähren. Zugleich sind ihnen ermäßigte Frachten auf den Eisenbahnen zugebilligt.

So werden die veralteten Fabriken in neue, moderne Unternehmungen umgewandelt. Die Ausbeutung der Wälder führt natürlicherweise zur Errichtung mechanischer Sägewerke, deren Zahl gegenwärtig auf 40 gestiegen ist, die alten Seifensiedereien, die Fabriken für die Herstellung von Wachs und Stearinkerzen gewinnen einen großen, industriellen Charakter, die durch Wasserkraft getriebenen Mühlen verwandeln sich in rationelle, durch Elektrizität oder Feuerkraft betriebene Fabriken. Außerdem treten noch ganz neue Unternehmungen zutage.

Im Jahre 1873 wurde z. B. die erste der Zuckerfabriken gegründet, deren Zahl heute auf 6 gestiegen ist, 1883 richtete

[16]) Neigebauer, Beschreibung der Moldau und der Walachei. Leipzig 1848.

man die erste Papierfabrik ein; in der Gegenwart zählt man deren 8 (außer 5 sonstigen Papierartikelfabriken). Die chemischen Industrieanstalten wie Seifensiedereien, Kerzen-, Schuhwichs-, Öl-, Zündhölzchen-, Stärke-, Düngemittelfabriken und andere, sowie auch die Gaswerke, Petroleumraffinerien usw., haben die Zahl 105 erreicht. Außerdem beträgt die Zahl der Gerbereien und Lederfabriken 25, der keramischen Fabriken 13, der metallurgischen Industriewerke 75, der Holz- und Möbelfabriken 72, der Glas- und Spiegelfabriken 6, der Industrie der Mineralprodukte 13, der Nahrungsmittelbetriebe 191,[17]) der Kleidungsindustrie 35, der Textilindustrie 31, der Druckereien 26 und der verschiedenen anderen Anstalten 20, was insgesamt 625 Großbetriebe ausmacht.[18])

Die Petroleumindustrie hat in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Eine große Menge deutscher und amerikanischer Kapitalien sind in diesem Industriezweige investiert worden. Vom Jahre 1900—1907 wurden 2'695,540 822 kg Bruttoöl, daher im Durchschnitt 385,077 260 kg jährlich zur Fabrikation verwendet. Es wurden in derselben Periode an Benzin 404,855 856 kg, im Durchschnitt 57,836 550 kg; Petroleum 764,327 319, im Durchschnitt 109,189 617; Mineralöle 186,085 295 kg, im Durchschnitt 26, 583 613; Reste 1'209,078 393, im Durchschnitt 172,725 484 fabriziert.[19])

Die Zahl der großen Fabriken stieg von 39 im Jahre 1866 bis auf 471 im Jahre 1904 mit Kraftmaschinen von zusammen 49 766 PS, einem Kapital von 356,837 022 Lei, einem Personal von 37 635 Beschäftigten und einer jährlichen Produktion im Werte von 273,103 316 Lei.[20])

Nach der letzten Statistik des Industrie- und Handelsministeriums 1909 besitzt Rumänien 62 188 Fabriken, welche sich wie folgt verteilen: 625 Großwerke, 54 405 Mittel- und 6923 Kleinindustrieanstalten.

In die Großindustrie reihen sich die Mühlen, die chemische, die Eisen- und Holzfabrikation ein. Das rollende Kapital erreicht die Ziffer von 274 Millionen Lei.[21])

Von der rumänischen Industrie dürfen wir im großen und ganzen behaupten: ein guter Teil davon führt die Existenz einer exotischen Pflanze, welche sich der neuen Umgebung

[17]) Die Zuckerfabriken sind inbegriffen.
[18]) Anuarul Statistik al Romaniei 1909. S. 527 — 537.
[19]) Ebenda. S. 554/55.
[20]) N. J. Paianu. Industria mare 1866—1906. Amtliche Veröffentlichung des Ministeriums für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Domänen. Bukarest 1906.
[21]) Anuarul Statistik. Op. cit. S. 523.

nicht anpassen kann und nur dank einer künstlichen Ernährung ihr kümmerliches Leben fristet.

Es ist vielleicht hier nicht der richtige Ort, eine Kritik der rumänischen Schutzzollpolitik zu üben, weil wir doch vielmehr ein gesamtes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes gewinnen sollen. Wir können aber noch ruhig hinzufügen, daß die rumänischen Staatsmänner viel vorsichtiger in der Betreibung der Industriepolitik sein sollten. Es ist einfach unsinnig, Industriezweige zu erhalten, für welche die gegebenen Naturbedingungen zu einer zukünftigen selbständigen Entwicklung nicht im Lande vorhanden sind, eine Industrie, die künstlich ernährt werden soll, nur damit man mit Stolz dem Auslande zeigen kann, daß man sie besitzt, obwohl sie um viele Millionen die Staatskasse entleert und der Bevölkerung eine schwere Bürde auferlegt.[22])

Man braucht kein Nationalökonom zu sein, um zu begreifen, daß es unzweckmäßig, ja sogar schädlich ist, ein Land nach allen Seiten mit Schutzzöllen zu bewaffnen, damit eine Industrie ohne jede naturgegebene Möglichkeit zum weiteren selbständigen Gedeihen erhalten werde.

Die Schutzzölle sind Hilfsmittel, den Produktionszweig emporzuheben, für welchen die Arbeitskräfte, Kapitalien und Rohstoffe im Lande vorhanden sind; sie werden aber nie ihre volle Wirkung ausüben können, wenn diese Triebkräfte ganz oder teilweise im Lande fehlen.

Für Rumänien scheinen die Vorbedingungen für folgende bedeutende Industriezweige vorhanden zu sein: für die Petroleum-, die Holz-, die Mühlen-, die Zucker- und Papierindustrie. Auf die Entfaltung dieser Industrien sollten die rumänischen Staatsmänner ihre dringende Aufmerksamkeit lenken.

Den Übergang zur Marktproduktion haben wir somit auch kurz geschildert, nun gehen wir zu der dritten, sehr bedeutenden Wirtschaftsorganisaiton, zur Kreditwirtschaft über.

c) Die Kreditwirtschaft.

Aus den bisherigen Auseinandersetzungen haben wir erfahren, daß zwei Stände im rumänischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben die Hauptrolle spielten, nämlich die Bauern und die Grundbesitzer.

Nun aber bildet sich allmählich aus den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes ein ganz neues Glied heran, „die Gutspächterklasse", welche sich zwischen beiden

[22]) Für den Staat bedeutet eine nationale Industrie eine jährliche Belastung von 21 Mill. Lei.

vorhandenen einschiebt und mit der Zeit festen Boden faßt. Die Kreditverhältnisse gestalten sich danach bei den einzelnen Klassen in verschiedener Weise.

a) Was die Kreditverhältnisse der Bauern anbelangt, muß folgendes bemerkt werden: Die Bauernbefreiung hat eine Störung in den Produktionsverhältnissen hervorgerufen. Die Bauern weigerten sich im Sommer 1864, die Frondienste zu leisten, und erwarteten sogar, daß sie auch von Ablösungsgeld befreit würden.

Das Geldbedürfnis machte sich bei den Bauern, und zwar besonders in der Moldau plötzlich fühlbar. Sie mußten 1. die Ablösungsgelder entrichten und 2. hatten sie auch wenig Kapital zur Bearbeitung des Bodens verfügbar. Außerdem wurde das Land im Jahre 1864/65, wie hervorgehoben, von einer Mißernte getroffen,[23]) so daß die Bevölkerung viel darunter zu leiden hatte; es herrschte sogar in der nördlichen Moldau Hungersnot.

Das Elend war ein so großes, daß die Bauern jedwede Hoffnung auf eine Besserung ihrer traurigen Lage aufgegeben hatten. Die Folge davon war eine natürliche: a) der Bauer findet keine andere Zuflucht, als seine Arbeitskraft dem Gutsbesitzer oder Pächter zu verdingen, und diese verstanden es selbstverständlich, dieselbe außerordentlich auszubeuten.

Sie sicherten sich die Arbeitskräfte durch Vorschußzahlung für viele Jahre voraus, so daß der Bauer nicht mehr imstande war, durch die in einem Jahre geleistete persönliche Arbeitskraft nur die Zinsen abzutragen.[24]) b) Der Wucher verbreitete sich in allen Teilen des Landes, und dadurch wurde der Verarmungsprozeß der Bauern noch mehr beschleunigt.[25])

Wir sehen also, daß der rumänische Bauer vollständig kapitallos in die neue Wirtschaft eintritt. Das Geld- und Kreditbedürfnis wird bei ihm plötzlich erweckt, und obwohl er zum freien Grundbesitzer erhoben wurde, bessert sich seine Lage gar nicht, und er verfällt in eine neue Abhängigkeitsform.

Die Regierung hat sehr spät daran gedacht, in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen. Erst 1881 kommt sie mit einem Projekt für die Gründung der Kassen für den landwirtschaftlichen Kredit, womit wir uns eingehender beschäftigen werden. Im Jahre 1903 wurde der erste Gesetzentwurf bezüglich der Gründung von Volksbanken angekündigt. Am 1. Juni 1904 steigt die Zahl derselben auf 1625 Banken mit einer Mitgliederzahl in Höhe von 121 786.

[23]) Vgl. S. 20. Geldwirtschaft.
[24]) Jonescu. Die Agrarverfassung Rumäniens. Op. cit. S. 46/47.

b) Der Kredit der Grundbesitzer. Bevor wir eigentlich zu dem Wesentlichen übergehen, finden wir es nötig, ein paar Anmerkungen über das gesellschaftliche Leben der rumänischen Aristokratie vorauszuschicken.

Schon seit älterer Zeit war es bei den Bojaren Sitte, einen großen Teil des Jahres in Paris oder in irgendeinem vornehmen Ort des Westens Europas zu verbringen. Dieser Brauch hat sich so in den Gewohnheiten derselben festgesetzt, daß es noch heute kaum möglich ist, dieses Vergnügen zu entbehren. Hiermit ist selbstverständlich ein unsinniger Luxus dank dem übrigens wenig entwickelten Sparsinn der Bojaren verbunden, so daß der einzige Ausweg die Inanspruchnahme des Kredites war.

Der nächste Entwicklungsprozeß im Inlande wirkte aber in dieser Hinsicht noch verderblicher. Mit der plötzlichen Steigerung der Produktivität des Landes, die sich besonders nach dem Adrianopeler und Pariser Frieden, und nach der Umwälzung von 1864 bemerkbar machte, stieg auch der Wert des Grund und Bodens; derselbe warf eine höhere Rente ab, und der Pachtschilling stieg ebenfalls in die Höhe, was ja Hand in Hand mit gesteigerten Ausgaben im Westen des Kontinents ging.

In jener Zeit sind auch die Keime des Absentismus zu suchen, welcher durch das neue Tätigkeitsfeld, das den Grundbesitzern nach der Einführung der Konstitution in der Politik geboten war, noch mehr gefördert wurde. Jede Mühe der Selbstverwaltung der Güter schüttelt der Grundbesitzer erst recht von sich ab, und dieser freie Platz wurde von den Pächtern sofort eingenommen.[26])

Die Verschuldung des Grundbesitzers wird aber noch durch andere wichtige, rechtliche und wirtschaftliche Erscheinungen bestimmt.

1. Der Einkauf von Grund und Boden über die zur Deckung vorhandenen Mittel hat zur Inanspruchnahme von Kredit geführt. Das geliehene Geld wurde aber auch zu Meliorationen, Reparaturen und sonstigen Verbesserungen gebraucht, so daß ein längerer Zeitraum bis zur Tilgung der Schuld notwendig war.

[25]) Nenitzescu, Sarcinele proprietatei rurale gibt darüber interessante Aufschlüsse. Bukarest 1901. S. 6.
[26]) Im Jahre 1885 hat die Regierung Maßnahmen gegen den Absentismus getroffen, indem sie mit 5% diejenigen, die selbst ihr Gut bewirtschaften, mit 6% diejenigen, die nicht das Gut selbst bewirtschaften und mindestens im Lande bleiben, und schließlich mit 12% pro 100 Lei diejenigen, die im Auslande wohnen, bestrafte. Revue d'Economie politique. Art. La Situation agraire en Roumanie. Bd. XII. S. 62. 1889.

Da aber das Geld auf sehr kurze Frist geliehen war, war es kaum möglich, auch nur die Zinsen aus dem Ertrage der Produktion zu decken, und von dort stammt eben das Übel. Die Unregelmäßigkeit und Unpünktlichkeit der Rückzahlung der Zinsen und der Kapitalien hat selbstverständlich bewirkt, daß die Darleiher noch schwerere und drückendere Bedingungen dem Darlehensnehmer diktierten.

2. Die zweite Ursache liegt in der im Jahre 1864 eingeführten französischen Gesetzgebung. Es ist bekannt, daß in Frankreich das Hypothekengesetz sehr wenig Schutz den Darlehensgebern gewährt. Das französische Recht verlangt einerseits die gesetzliche Eintragung von Eigentum und Hypotheken, andererseits aber macht es die rechtliche Gültigkeit der Verpfändung des Grundstücks von der Nichtbefolgung unabhängig. Diese Gesetzgebung in Frankreich hat schlecht gewirkt und die Konstituierung des Hypothekarkredits unmöglich bis in die letzte Zeit gemacht.[27])

Die Übertragung des Gesetzes auf Rumänien hat auch die schlimmen Folgen desselben mitübertragen. Wenn wir die Ausgaben und die Enteignungserschwerung hinzufügen, ist es leicht verständlich, daß die Darlehensgeber von den Schuldnern neben dem Zins noch eine Art Prämie zur Sicherung des Kapitals im Notfalle verlangten.

3. Der Cod civil hat die ältere Gesetzgebung, die bei dem Kauf eines Grundstückes nur ein Drittel auf Garantie verlangte, abgeändert und nun von dem Käufer die Hinterlegung der ganzen Summe beansprucht.

4. Mit der Erscheinung der Ruralobligationen, der Domanialpapiere und anderer Staatseffekten, finden die Kapitalien eine sichere Verwendung, so daß der ländliche Immobiliarbesitz gänzlich als Konkurrent verschwindet.

5. Bei dem Tribunal jedes Distriktes waren immer disponible Kapitalien vorhanden, welche zur Erleichterung der Kreditnot der Grundbesitzer beitrugen. Nun aber, unter dem Vorwande, diesen Kapitalien eine sichere Verwendung zu verschaffen, hat man die sogenannte „Casa de Consemnatiuni" begründet, welche heute eine Zweigniederlassung des Finanzministeriums geworden ist, und somit diese Abhilfe dem Publikum erschwert, ja sogar gänzlich entzogen.[28])

[27]) Der Generalprokurator äußerte sich im Jahre 1840 vor dem Kassationsgericht folgendermaßen: „Wenn man in Frankreich kauft, ist man niemals sicher, Grundbesitzer zu werden, und wenn man Hypothekendarlehen gewährt, ist man niemals sicher, bezahlt zu werden."

[28]) Vgl. Lucrari pregatitoare cu privire la infiintarea creditelor funciare in Romania. Bukarest 1899. S. 105—106 und 120—125. Bd. I und II.

Dieses und noch anderes sind die Ursachen der drückenden Kreditnot der rumänischen Grundbesitzer; von allen Seiten ertönte der himmelschreiende Ruf, Abhilfe zu schaffen, und diesem langsamen, aber sicheren sozialen Gangrän durch energische Mittel entgegenzutreten.

Finanzminister P. Mavrogeni in seiner 1872 vor dem Ministerialrat gehaltenen Rede drückt sich in diesem Sinne aus: „Heute ist es für niemanden mehr ein Geheimnis, daß der ländliche Grundbesitz in Rumänien sich in der bittersten Not befindet, er schreitet täglich mit gigantischen Schritten zum Verfall, und es wäre seitens jedweder Regierung eine verdammenswerte Gleichgültigkeit, die Benützung der Heilmittel, die er schon seit so langer Zeit verlangt, weiter zu verschieben. Die Schaffung einer Kreditinstitution ist seit langem mehr als eine Notwendigkeit geworden, und es ist eine Aufgabe, zu deren Verwirklichung wir berufen sind."[29])

Schon 1852 interessierte sich der Fürst der Moldau Alexandro Ghika für die Schaffung einer Bodenkreditanstalt und betonte die große Verschuldung des Grundbesitzes.[30])

Im Jahre 1856 wurde mit Hilfe fremder Kapitalien die Nationalbank der Moldau ins Leben gerufen, mit einem Kapital von 850 000 Dukaten,[31]) dessen Aktivität auf die Beleihung der Grundstücke in der Form des kündbaren Darlehens sich beschränken sollte. Diese Institution konnte nicht lange bestehen; ihre hypothekarische Schuld wuchs schon im Jahre 1864 durch übermäßige Inanspruchnahme des Kredits bis auf Lei 132,198 213.

Der Staat war noch nicht imstande selbst einzugreifen, und während dieser Periode bis 1872, wurden mehrere ausländische Projekte zur Gründung einer Bodenkreditanstalt, als ein Institut mit der Nationalbank verbunden, den Vertretern der Regierung unterbreitet.

Zwei kamen wesentlich in Betracht, das Projekt Adolph de Hertz und dasjenige Bousquet Deschamps vom Jahre 70/71. Beide repräsentierten zwei verschiedene Bankiergruppen.

Nach langer parlamentarischer Debatte wurden diese Gesuche abgelehnt, und im folgenden Jahre nach vielen heftigen Parlamentssitzungen, wurde schließlich eine Bodenkreditanstalt „Credit Funciar Roman" nach dem Grundsatze der Solidarität

[29]) Ebenda. S. 102.

[30]) Oficiu Domnesc Nr. 76 v. 26. August 1852.

[31]) Privileg vom 7. Mai 1856. Bibliothek der Leipziger Handelskammer.

der Grundbesitzer und mit der Befugnis, Pfandbriefe auszugeben, gegründet.

c) Was nun die Pächter anbetrifft, konstatieren wir, daß dieselben ebenfalls die Kreditnot empfunden haben. Sie brauchten Geld für die Bezahlung des Pachtschillings, besonders in ungünstigen Jahren, oder aber zur Intensivierung der Bodenbearbeitung. Hauptsächlich kommt bei ihnen der Betriebskredit in Frage. Anfänglich wandten sie sich zu den Privatbankiers, welche schon in den 80er Jahren vorhanden waren. So spricht man im Jahre 1829 von dem Bankhause Sechiari Deroussi, welches Ende des 18. Jahrhunderts in Marseille und Konstantinopel existierte. In Jassy war im Jahre 1830 das Bankhaus Michel Daniel vorhanden. Andere Bankhäuser sind: Halfon 1830, Ghermani 1834, Gebrüder Elias 1837, Hillel-Manoah 1847. Die Geschäfte, die diese Privatbankhäuser betrieben, waren vornehmlich Gewährung von Darlehen gegen bewegliches und unbewegliches Pfand, Wechsel- und Wuchergeschäft. [32])

Ein Charakteristikum des Bankgewerbes war seine Verbindung mit dem Getreidehandel, die sich heute noch bewahrt hat, und das folgt aus dem Umstande, daß Rumänien ein überwiegend agrikoles Land ist. Ein zweites Merkmal ist das Fehlen von Depositen, denn der rumänische Bankier arbeitete einerseits mit eigenem Kapital, andererseits aber war kein überflüssiges Geld im Lande, welches man bei den Banken hätte hinterlegen können.

Später nach dem Ansässigwerden des Handels und nach seiner Entwicklung, sowie nach der immer weiteren Ausdehnung des Getreidehandels treten die großen Kreditinstitutionen zutage, wie das Bankhaus Mamoresch Blank u. Co. mit einem Kapital von 10 Millionen Lei. Anfänglich Privatfirma und von der Bank für Handel und Industrie sowie von der ungarischen Commerzbank kommanditiert, setzt sie heute ihre Tätigkeit als Aktiengesellschaft fort; und das Kapital ist auf 15 Millionen Lei angewachsen.

Die Bank of Roumania Ltd. mit einem Kapital von 7,500 000 Lei; die Bank Générale Roumaine mit einem Kapital von 10 Millionen Lei, im Jahre 1895 durch die Diskontogesellschaft und S. Bleichröder gegründet; [33]) die Banca Commerciala Romana mit einem Kapital von 12 Millionen Lei; die Banca de Credit Roman mit einem Kapital von 15 Millionen Lei (im letzten

[32]) Österreichische Konsularberichte 1882. Bd. XXVX S. 756 ebenso interessante Berichte in de l'Etat présent et l'avenir des Principautés de Moldavie et de Valachie. Paris 1839. S. 226.

[33]) Creanga, Finanzarchiv. 29. Jahrg. Bd. II. S. 263.

Jahre erhöht) und andere, wie Banca Romaneasca etc. Von den staatlichen Kreditinstitutionen ist die im Jahre 1893 gegründete Banca agricola, welche zur Krediterleichterung der Pächter und der kleinen Grundbesitzer dienen sollte, zu erwähnen.

Im Jahre 1880 wurde die Schlagader der Kreditvermittelung des Landes geschaffen. Die Nationalbank von Rumänien mit einem Kapital von 12 Millionen Lei. Der Einfluß, den diese Notenbank auf die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens ausübte, war ein durchaus segensreicher.

Um das durch ein Beispiel zu beleuchten, können wir erwähnen, daß vor der Errichtung der Nationalbank die Pfandbriefkurse des Credit fonc. roman zwischen 73 Prozent und 80 Prozent schwankten. Im Jahre 1881, also gleich nach der Begründung derselben steigt der Kurs auf 102.35 Prozent, und die Anstalt konnte die Ausgabe 5prozentiger Obligationen vornehmen.

Heute besitzt Rumänien ein ganzes Netz von Kreditinstituten, und täglich, dank der immer mehr in Entwicklung begriffenen Wirtschaft, tauchen neue Anstalten auf.

Somit haben wir den ganzen Weg, den die rumänische Volkswirtschaft seit den 50er Jahren durchgemacht hat, ganz kurz gestreift, und nun gehen wir zur Behandlung des städtischen Hypothekarinstituts des Landes über.

II. Teil.

Kapitel 2.

Die Quellen des städtischen Realkredits.

Es ist vorauszuschicken, daß für den städtischen Realkredit in Rumänien zwei Institutionen, die unter staatlicher Kontrolle stehen, vorhanden sind, der „Credit func. urb. Bucarest" und der „Credit func. urb. Jassi". Was nun die Gründungsgeschichte, Organisation und Geschäftsführung dieser Anstalten anlangt, so ist zu erwähnen, daß sie auf derselben Grundlage wie diejenige des „Credit func. roman" beruhen. In Rumänien wurde ein einziges Gesetz für die „Credite funciare" (crédits fonciers), und zwar bei Gelegenheit der Gründung der ersten Bodenkreditanstalt des Landes, erlassen. Kraft dieses Gesetzes sind nachträglich diese beiden Anstalten ins Leben gerufen worden. Hier können wir nur auf die Tätigkeit dieser beiden Anstalten eingehen, mit dem Bestreben eine gleichmäßige Kontenzahl anzugeben, da wir die Gründung, Organisation und Geschäftsführung bei dem Credit func. roman näher behandeln werden.

a) Creditul funciar urban Bucuresti.[34])

1. Darlehensgesuche. Die Darlehensgesuche im Jahre 1911 haben die Zahl von 183 erreicht und stellten den Wert von 7,107 800 Lei dar. Von diesen Gesuchen und denjenigen, die

[34]) Nach dem Jahresberichte vom März 1912.

im verflossenen Jahre nicht erledigt wurden, hat man im Jahre 1911 232 Dahrlehne im Werte von 6,890 800 Lei gewährt.

Vergleichende Tabelle.

Jahrgang	Zahl der Darlehen	Geliehene Summe	Jahrgang	Zahl der Darlehen	Geliehene Summe
1904	137	2,698 000	1908	183	5,191 800
1905	91	1,701 000	1909	179	4,342 000
1906	113	1,931 000	1910	234	4,833 500
1907	120	2,363 500	1911	232	6,890 800

2. Die Schuld der Hausbesitzer. Die Darlehensnehmerschuld bis Ende des Jahres 1911 erreicht die Höhe von Lei 157,214 037.57. Nach Abzug von Lei 7,258 684.79 eingezahlten und durch Amortisation getilgten Darlehen verbleiben Lei 149,955 352.73, von welcher Summe man ferner die eintreibbare und nicht gedeckte Amortisierung subtrahiert; so ergibt sich die in der Bilanz angegebene Nettosumme der Schuld der Hausbesitzer von Lei 148,846 652.06.

Die Darlehen, die nach den Verträgen in 39 Städten Lei 200,515 000 ausmachen, sind durch Immobilien gedeckt, deren Gesamtwert vom Ausschuß auf Lei 401,030 400 und von Sachverständigen auf Lei 574,931 647.45 geschätzt wird.

3. Die Pfandbriefausgabe. Ende des Jahres 1911 befinden sich im Umlauf Pfandbriefe im Werte von Lei 150,753 800, wenn man die einbezahlten und durch Amortisation getilgten Pfandbriefe abzieht.

Die Kursbewegung der Pfandbriefe war im letzten Jahre eine günstige. Sie schwankte zwischen 98,50 am 1. Januar und 101,30 am 31. Dezember.

4. Das Annuitätenkonto weist Ende des Jahres 1911 Lei 16,218 392.17 auf, von welcher Summe man die eingelaufenen Raten in Höhe von 12,601 761.13 abzuziehen hat, und somit müssen noch Lei 3,616 631.04 eingenommen werden.

5. Nach den Statuten des Credit funciar wird das Gesellschaftskapital gebildet aus einem zweiprozentigen Abzug der gewährten Darlehen, und dem Gesellschafter ist das Recht vorbehalten, diese Summe im Augenblicke der gänzlichen Tilgung der Amortisation ohne Zinsen zurückzuverlangen.

Folgende Tabelle gibt uns die Bewegung des Kapitals an:

Jahrgang	5%ige Pfandbriefe	Bares Geld	Zusammen
1908	2,995,100	490,815,56	3,485,915,56
1909	3,466,800	2,942,31	3,469,742,31
1910	3,454,500	471,30	3,454,971,30
1911	3,457,000	257,74	3,457,257,75

6. Das Reservekapital. Die angegebene Tabelle gibt uns darüber Auskunft.

Jahrgang	5%ige Pfandbriefe	Bares Geld	Zusammen
1908	376,500	8,765,700,85	9,133,200,85
1909	386,500	9,333,737,72	9,720,237,72
1910	416,800	9,336,454,22	9,753,254,22
1911	438,000	9,354,460,82	9,792,460,82

7. Das Revirementkapital (Betriebskapital) weist einen Überschuß von Lei 719 984.13 auf, welche Summe folgendermaßen verteilt worden ist: Dem Ausschuß gehören 10 Prozent, Lei 150 000 wurden für die Verstärkung der Spezialreserve zur Deckung der etwaigen Verluste, die beim Mobilienverkauf entstehen könnten, verbraucht; der Rest, von Lei 497 985.72 ist zur Verteilung an die Gesellschafter bestimmt.

8. Das Kassakonto zeigt einen Saldo von Lei 1,600 000 bei der Kassa de Depuneri zur Aufbewahrung hinterlegt.

9. Das Immobilien-Eigentum der Gesellschaft. Am 31. Dezember 1910 hatte die Gesellschaft 559 Immobilien auf sich gerichtlich eingetragen; im selben Jahre sind aber 205 Häuser veräußert worden, so daß sie am 31. Dezember 1911 über 360 Immobilien verfügte. Davon liegen 231 in Bukarest und 129 in den übrigen 38 Provinzstädten.

Diese Immobilien kosteten die Gesellschaft Lei 13,291 647.92, und zwar hatte sie dafür im Umlaufe Pfandbriefe im Werte von Lei 6,691 123.55, und Lei 6,600 524.37 repräsentieren die Raten, Spesen und anderes. Die Mieteinnahmen betrugen nach Abzug der 20proz. Steuern Lei 792 588.94. Zieht man hiervon die fälligen Annuitäten ab, so bleibt ein Überschuß von Lei 216 964.08.

10. Die veräußerten Immobilien. Von den 205 im Jahre 1911 verkauften Häusern haben 150 die Gesellschaft Lei 4.492 377.38 gekostet und dieselben wurden zu dem Preis von Lei 5,535 881.25 veräußert; es ergibt sich also ein Gewinn von Lei 1.043 503.87.

Die übrigen 55 haben Lei 1,268 401.78 gekostet und wurden zu Lei 1.017 322.80 veräußert; es ergibt sich somit ein Verlust von Lei 251 078.98. Der Nettogewinn beträgt Lei 735 379.65. Nach Addition des am 31. Dezember 1910 einzunehmenden Gewinnrestes von Lei 929 510.54 und nach Subtraktion der bereits in diesem Jahre einkassierten Zahlen von Lei 255 236.29 bleiben noch Lei 1.409 653.90 in Raten einzunehmen; welche Summe in der Bilanz unter dem Titel „Diverse kreditoren" sich befindet.

Die Gesamtheit der von allen veräußerten Immobilien bis 31. Dezember 1911 erzielten Gewinne, nach Abzug der erlittenen Verluste, betragen Lei 370 237.58, welche Summe auf der Sollseite des Betriebskapitals vorhanden ist.

1. Der Pensionsfonds. Dieser Fonds setzt sich aus 5proz. monatlichem Gehaltsabzug, aus einem 50 prozentigen Abzug vom ersten Monatsgehalt der Neuangestellten, aus den bei Beamtenentlassungen oder Abdankungen frei werdenden Summen zusammen. Dieses Konto weist folgende Zahlen auf: Budgetmäßige Subvention L. 402 000, Gehaltsabzüge L. 477 225.88, disponible Gehälter L. 196 726.19, Befruchtung L. 834 008.38, zusammen Lei 1.909 960.45.

b) Credit func. urban Jassy.[35])

1. Darlehensgesuche. Die Darlehensgesuche Ende des Jahres 1911 betrugen 453 mit einem Werte von 11,189 400 Lei. Davon sind 100 in Höhe von Lei 2,515 500 genehmigt worden und davon nur Lei 1,892 000 gewährt. Nach Abzug der zurückgezogenen und nicht angenommenen blieben 323 Gesuche im Werte von Lei 6,948 900, die der nächsten Periode zur Beratung verblieben.

2. Schuld der Hausbesitzer. Die Darlehensschuld bis Ende 1911 erreicht die Höhe von L. 27,529 300, davon L. 1,546 000 antizipative Amortisationen und verloste Pfandbriefe abgezogen, ergibt sich noch eine schwebende Schuld von L. 25,983 300.[36]) Die Hauptzahl der abgeschlossenen Darlehen sind in Jassy 683 im Werte von L. 13,746 415, und die übrigen verteilen sich

[35]) Jahresbericht für das Jahr 1911.

[36]) Die gesamte hypothekarische Schuld, die auf den rumänischen Hausbesitzern, bei den beiden Anstalten lastet, beträgt L. 174,829 952.06.

auf andere 28 Städte. Die Gesamtzahl beträgt 1895 Darlehen im Werte von 33,979 615 L. Davon antizipative Einzahlungen, Amortisation und verloste Pfandbriefe abgezogen, ergibt sich wie oben die Hausbesitzerschuld in Höhe von L. 25,983 300.

3. Die Pfandbriefausgabe bis am 31. Dezember 1911 betrug L. 27,535 300; davon sind L. 1,552 000 antizipierte Einzahlungen, verloste und annullierte Pfandbriefe abzuziehen; bleiben also im Umlauf Pfandbriefe in Höhe von L. 25,983 300.

4. Das Annuitätenkonto. Die Gesamtamortisation bis Ende 1911 beträgt L. 1,264 419.78; davon werden die im Verlaufe desselben Jahres verlosten Pfandbriefe abgezogen; so ergeben sich L. 391 219.78 noch einzutreibende Amortisation.

5. Das gesellschaftliche Kapital besteht aus Pfandbriefen im Werte von L. 652 400 und aus barem Gelde L. 27 192.30; zusammen L. 279 592.30.

6. Das Revirementskapital (Betriebskapital). Dieses Konto weist Ende des Jahres 1911 einen Überschuß von L. 3,356 402.50 auf.

7. Das Reservekapital beträgt L. 110 400 in Pfandbriefen und L. 68 641.75 in barem Gelde, insgesamt L. 179 041.75.

8. Das Kassakonto zeigt am 31. Dezember 1911 einen Saldo von L. 754 343.32.

9. Das Immobilien-Eigentum der Gesellschaft. Ende des Jahres 1910 verfügte die Gesellschaft über 202 Immobilien; im Laufe des Jahres 1911 wurden ihr noch 9 gerichtlich zugeschlagen. Von der Zahl 211 wurden aber 45 Häuser veräußert und somit bleiben auf Rechnung der Anstalt noch 166. Die auf diesen Immobilien lastende Schuld beträgt 7,143 503.95 Lei und setzt sich aus L. 3,629 051.58 Rest des Darlenens und L. 3,514 452.37 eintreibbarer Schuld zusammen.

10. Die veräußerten Immobilien. Bis Ende des Jahres 1911 wurden 244 Immobilien veräußert, wobei ein Verlust von L. 1,123 873.57 entstanden ist. Dieser Verlust macht 39,12 % von der ganzen eintreibbaren Schuld der 244 Häuser aus, welche Schuld die Höhe von L. 2.872 897.95 erreicht. Diese Verluste werden durch die Überschüsse des Betriebskapitals gedeckt werden.

11. Der Pensionsfonds. Dieser Fonds besteht am 31. Dezember 1911 aus Pfandbriefen im Werte von L. 47 400 und aus barem Gelde in der Höhe von L. 7 750.10; insgesamt L. 55 150.10.

III. Teil.

Kapitel 3.

Die Arten des landwirtschaftlichen Kredits mit besonderer Berücksichtigung Rumäniens.

a) Allgemeine Klassifizierung; b) Grundkredit; c) Bau- und Meliorationskredit; d) Betriebs- oder Personalkredit und e) Lombard- oder Mobiliarkredit.

a) Das ganze wirtschaftliche Leben und Gedeihen einer Nation hängt von der Organisation der Kreditvermittelung eines Landes ab. Und je mehr das Land mit einem dichteren Netz von Kreditanstalten versehen ist, desto leichter wird es auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit fortschreiten können.

In jeder Periode der Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft, in der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft oder der Staatswirtschaft z. B., konnte der Kredit nicht entbehrt werden Eine riesige Bedeutung wird ihm aber erst dann eingeräumt, wann das Geld als allgemein anerkanntes Tauschmittel zutage tritt.

Heute ist eine kreditlose Wirtschaft gar nicht mehr denkbar, besonders in der Landwirtschaft, welche überhaupt die unsicherste und von den Naturelementen stark abhängige Tätigkeit ist. Es ist also ganz begreiflich, daß hier der Kredit sich am fühlbarsten macht, und besonders ist ein langfristiger billiger Kredit notwendig, weil der Schuldner die Mittel zur Zahlung nur aus den in größeren Zeiträumen wiederkehrenden Erträgnissen entnehmen kann.

Bei der Landwirten taucht das Kreditbedürfnis in mannigfaltiger Form auf. 1. Bei dem Einkauf von neuen Gütern wird

gewöhnlich nicht der volle Kaufbetrag eingezahlt, sondern aus verschiedenen Gründen nur ein Teil davon. In diesem Falle benutzt der Grundbesitzer den sogenannten Grund- oder Besitzkredit (Credit foncier). 2. Weiter benötigt der Landwirt Kredit bei der Ausführung von Bauten, bei Bodenverbesserungen, wie z. B. Bewässerung und Entwässerung eines Stückes Land oder Umwandlung einer kultivierbaren in eine unkultivierbare Fläche, zur Verwandlung von Boden niedriger in solchen höherer Kultur, sowie zu jeder Anschaffung größeren Umfangs, von Maschinen und Geräten, lebendem Inventar usw. Dieser Kredit wird als Bau- oder Meliorationskredit bezeichnet (credit agricol). 3. Außerdem braucht noch der Landwirt Kredit zu vorübergehenden Bodenverbesserungen, für Saatgut, Futtermittel, Düngemittel, kleinere Geräte oder zur Bezahlung von Arbeitsprämien und während der Hochsaison von Arbeitslöhnen und anderem. Dazu kann bei schlechter Ernte der Unterhalt der Familie bis zur nächsten Ernte kommen. In diesem Falle sprechen wir von Betriebs- oder Personalkredit.

b) Der Grundkredit ist für die Landwirtschaft der allerwichtigste, und er bietet auch für den Gläubiger die größte Sicherheit.

Der Grund und Boden ist unzerstörbar, sein Wert wächst stetig, wenn nicht aufeinander folgende Mißernten oder ähnliche Ursachen die Nachfrage sinken lassen. Immerhin bietet aber diese Kreditart die größte Sicherheit. Die Schuld kann aber nur in größeren Zeiträumen getilgt werden und der Kredit soll ein langfristiger sein, daher muß er auf Pfand beruhen und hypothekarisch eingetragen werden. Es kommen also zu diesem Zwecke Immobilien, Grund und Boden und die darauf befindlichen Gebäude in Betracht.

Es ist also in erster Reihe ein geordnetes Grundbuchwesen erforderlich, welches dem Schuldner über die Schuld, die auf irgendeinem Grundbesitze lastet, Auskunft geben soll. Die drei Prinzipien der Publizität, der Spezialität und der Priorität müssen vertreten sein. Was die Bemessungsgrundlage anbelangt, ist hervorzuheben, daß dieselbe sich nach dem Ertragswerte richten müßte. Nur muß aber das Gut imstande sein, Zins und Amortisationsquote abzuwerfen

Was die Beleihungshöhe anbelangt, können wir hinzufügen, daß, wenn dieselbe bis zur Höhe des Ertragswertes steigt, jedwede Unsicherheit bezüglich der Rückzahlung vollkommen ausgeschlossen ist. Eine Übersteigung dieser Grenze

ist nicht als wünschenswert anzusehen, da noch eine reale Basis für den Personalkredit vorhanden sein muß.[37])

Mit der Feststellung des Ertragswertes sind aber große Schwierigkeiten verbunden. Die einzige Quelle, die uns darüber unterrichten kann, ist der Grundsteuerreinertrag, und der kann nie einen genauen Anhaltspunkt dafür geben. Der Wert des Grund und Bodens ist ein sehr schwankender und von verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren beeinflußt, so z. B. wird eine neue Eisenbahn, eine neue Wasserstraße, erhebliche Verschiebungen in den Ertragswerten eines Gutes verursachen. Nicht geringer wirken die Fortschritte in der Technik des Ackerbaues.

Man könnte sich daher nach dem Grundsteuerertrage nur bei einem Darlehen von geringer Höhe richten, nicht aber bei einer hohen Belastung eines Grundstückes. In diesem Falle ist es notwendig, daß eine spezielle Taxation des Bodens stattfindet.[38])

Im rumänischen Grundbuch und Hypothekenwesen herrscht noch eine große Unsicherheit.[39]) Das Grundbuchsystem ist noch nicht ganz gut organisiert, es findet noch keine Konsolidation in Bezug auf die hypothekarischen Schulden statt. Das rumänische Recht ähnelt in dieser Hinsicht dem französischen Rechte, nach welchem auch der noch nicht eingetragene Eigentümer dispositionsfähig ist.

Zweifellos hat man auf diesem Gebiete vieles getan, es bleibt aber noch viel zu tun übrig, so z. B. müssen alle diejenigen Nebensachen, die eine bessere Gestaltung des Hypothekarkredits ermöglichen, wie Separation, Arrondierung, Konsolidation und anderes, ins Auge gefaßt werden.

Das Prinzip der Priorität ist durch die Gewährung des Vorrechts in Zwangsvollstreckungsfällen bei dem Credit funciar urban etwas besser vertreten.

c) Bau- und Meliorationskredit. Dieser Kredit unterscheidet sich von dem Grundkredit durch folgende Punkte: a) Seine Verwendung verursacht eine Steigerung des Bodenertrages, eine Sparung der Löhne durch die Maschinenanwendung und eben

[37]) Agrarpolitiker wie Conrad betonen, daß eine nicht zu hohe Verschuldung, also bis zur Hälfte des Wertes, nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Er behauptet weiter, daß es sogar wünschenswert ist, einem großen Teil des Publikums Gelegenheit zu sicherer Anlage ihrer Kapitalien in guten Hypotheken zu geben, und nach seiner Ansicht liegt auch in solchem Falle kein Bedürfnis der Tilgung vor. Siehe Conrad, op. cit. S. 99.

[38]) Vgl. Erich Schoch, Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in der Provinz Sachsen. Diss. Heidelberg 1909. S. 5—13.

[39]) Knies Geld und Kredit. Berlin 1885. Bd. II. S. 312.

dieser Mehrertrag erleichtert die allmähliche Tilgung der Schuld.[40]) Er gibt dem Kreditgeber nicht dieselben Sicherheiten wie der Grundkredit. Der Kapitalaufwand zu irgend einer Verbesserung des Bodens wirft seine Produktivität in einem gleichmäßigen Zeitraume ab, der Wert der Maschinen verändert sich, denn sie nützen sich ebenfalls ab, und der Gebäudebestand entwertet sich auch mit der Zeit. Der Tierbestand ist schließlich verschiedenen Seuchen ausgesetzt.[41])

Bei dieser Kreditart ist auch eine längere Tilgungspflicht zu beanstanden, nicht aber in dem Maße wie bei den ersteren. Eine andere Eigenart des Bau- und Meliorationskredits ist, daß die Privatleute kein Interesse für ihn haben und im allgemeinen keinen solchen Kredit gewähren, da sie die Verwendung des geliehenen Kapitals nicht überwachen können und auch die Meliorationen nicht zu prüfen imstande sind.[42]) Deshalb wird die gegenseitige Hilfe der Pächter oder Grundbesitzer mehr Bedeutung haben, und daher ist hier mehr Spielraum dem Genossenschaftswesen eingeräumt.

Der Meliorationskredit ist in Rumänien wenig ausgedehnt, da Meliorationen in ganz geringem Umfange verbreitet sind. Flußregulierungen, Bewässerung und Entwässerung kommen sehr selten vor, und ein Mangel ist in vielen Gegenden zu beobachten.

Dagegen ist die Anwendung von Maschinen sehr verbreitet und dieselben sind meistens auf den großen Gütern zu finden. In kleineren Betrieben werden sie nicht gebraucht, hier beschränkt man sich auf die Verwendung der kleinen Maschinen und Geräte. Die verbreitetsten Maschinen in Rumänien sind diejenigen, die zum eigentlichen Getreidebau dienen.

Was nun die Gebäude anbelangt, können wir betonen, daß hier ein großes Mißverhältnis zwischen der weiten Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und zwischen dem vorhandenen Gebäudekapital herrscht. In der Tat ist die rumänische Landwirtschaft furchtbar arm an Gebäuden; keine Scheune für die Einbringung des Getreides, elende Stallungen für das lebende Inventar, was zur Entwertung der Viehrassen beigetragen hat, keine Aufbewahrungsräume für die Maschinen und Geräte. Wenn man schon halbgute Einrichtungen sieht, so ist das nur auf den großen Gütern der Fall, auf mittleren und kleineren Betrieben kann man davon gar nicht reden. Es wäre also wünschenswert, daß der Kredit in dieser Richtung verbreitet und mehr familiarisiert wird.

[40]) Jormescu, op. cit. S. 72.
[41]) Conrad, op. cit. S. 99.
[42]) Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. I. S. 104.

d) Betriebs- oder Personalkredit. Ganz anders steht es mit dieser Art von Kredit. Der Landwirt braucht eben wie ein Kaufmann für die schon oben angeführten Zwecke einen kurzfristigen Kredit, der nicht auf einem Unterpfand ruhen muß, sondern auf Grund des Zutrauens zur Person des Landwirtes gewährt werden soll.

Gewöhnlich wird dieser Kredit nur in der Zeit, in der die Landwirtschaft keine Erträgnisse abwirft, beansprucht und wird mit der nächsten Ernte bezahlt. Seine Laufzeit ist eine viel kürzere wie beim Grund- oder Bau- und Meliorationskredit, 3—6 Monate ist die übliche Frist.

Der Personalkredit ist am besten in England vertreten. In Rumänien ist er zwischen den Pächtern, Grundbesitzern und sonstigen Landwirten ziemlich verbreitet. Es sind meistenteils die Privatbanken, die diesen Kredit gewähren, und auch der Zinsfuß ist ein nicht zu hoher.

In dieser Richtung erfreuen sich die rumänischen Landwirte eines guten Zutrauens. Mit Genugtuung können wir auch behaupten, daß der Personalkredit, besonders bei der bäuerlichen Bevölkerung, auch erhebliche Fortschritte gemacht hat.

e) Der Lombard- oder Mobiliarkredit. Ursprünglich in Frankreich [43]) entstanden, wird er in Italien, Portugal, Belgien und Rußland eingeführt. [44]) In Rumänien besonders gewinnt er immer größere Bedeutung, und zu diesem Zwecke wurden in den Häfen von Galatz und Braila wunderbare Docks (Lagerhäuser) angelegt.

Die Vorteile, die diese Kreditart dem rumänischen Landwirt bietet, sind unverkennbar. Er kann seine Ernte nach der Dreschzeit im Falle eines ungünstigen Preises in den Docks einlagern, daß es, wie gesagt, meistenteils auf den Gütern an Gebäuden zur Aufbewahrung der Getreide mangelt, oder aber sie sind vom Dreschplatze zu weit entfernt, so daß die unnützen Transportkosten durch die sofortige Verladung der Getreide in den Docks erspart werden können. Da außerdem die Warrants durch Indossament übertragbar sind, kann sich der Landwirt mit deren Hilfe einen Vorschuß bei irgendeinem Bankhause bis zur Veräußerung der Ware geben lassen, oder die Papiere gänzlich verkaufen. In Frankreich z. B. nimmt die Banque de France Warrants zur Diskontierung an, die mit zwei Unterschriften versehen sind, der Crédit Lyonnais

[43]) Französisches Gesetz vom 18. Juli 1898 über die Emission agricoler Warrants (1906, April 30, reformiert).
[44]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökon. Bd. II. Teil I. Tübingen 1912. Seite 125/26.

und das Comptoire d'Escompte begnügen sich auch mit einer einzigen Unterschrift.

Trotz dieser Vorteile der Lagerhäuser muß bemerkt werden, daß die Inanspruchnahme derselben verhältnismäßig nicht groß ist. Die Ursache liegt darin, daß der rumänische Landwirt am Althergebrachten sehr fest hält und unter Umständen es vorzieht, sein Produkt selbst durch die Vermittlung eines Maklers zu verkaufen. Immerhin läßt sich ein Fortschritt beobachten, und es ist zu hoffen, daß die Benutzung der Lagerhäuser eine allgemeine werden wird.

IV. Teil.

Kap. 4.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens.

I. Besitz- und Betriebsverhältnisse.

a) Allgemeines; b) Verteilung des Grund und Bodens; c) Das Pachtwesen.

a) Die Verteilung des Grund und Bodens ist von außerordentlicher Wichtigkeit für den Wohlstand einer Nation. Von ihm hängt der ganze Bau des politisch-sozialen und wirtschaftlichen Körpers eines Landes ab.

Es ist also durchaus nicht gleichgültig, ob sich der Grund und Boden in den Händen einer Grundaristokratie befindet (wie in England, Italien, Ungarn) oder aber (wie in Frankreich und auch Serbien) demokratisiert, also in zersplittertem Zustande ist.

Mit den Besitz- und Betriebsverhältnissen ist aber eine ganze Reihe von wirtschaftlichen und natürlichen Komplexen verbunden. In einem Lande, wo die Industrie hoch entwickelt ist und die Bodenbearbeitung durch die übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Kräfte wie Klima, Bodenqualität und Kapitalmittel eine intensive Betriebsform angenommen hat, werden ganz andere Grenzen zwischen Groß-, Klein- und Mittel-Besitz zu ziehen sein. In einem solchen Lande wird auch der Wohlstand der Bevölkerung ein günstiger sein, da die Erwerbsverhältnisse vielseitig sind und der Bauer nicht nur auf den Ertrag seines Bodens angewiesen ist.

Roscher [45]) behauptet, daß die Zerstückelung des Landbesitzes in vielen Ländern als ein Zeichen fortgeschrittener Zivilisation anzusehen sei, und lenkt unsere Aufmerksamkeit auf das Tal der Garonne in Frankreich und das Rheintal in Deutschland, wo unzählige kleine Bodenflächen, hauptsächlich in der Nähe der größeren Städte, als Gärtnereien dem Gemüsebau dienen. [46])

Ganz anders werden die Verhältnisse in einem noch kulturell wenig vorgeschrittenen Lande sein, wo eine Industrie nicht vorhanden ist und wo der extensive Betrieb noch allgemein herrscht. Hier wird ein Besitz von 500—100 ha noch als Kleinbetrieb betrachtet werden, während dieselbe Fläche irgendwo anders schon als Großgrundbesitz angesehen wird.

Im Interesse eines jeden Staates liegt es, sich eine gesunde Grundbesitzverteilung zu sichern. Mit Recht behauptet Roscher in dieser Beziehung, daß in einem Lande mit normaler Einteilung des Bodens alle Kategorien des Grundbesitzes vertreten sein müssen, großen, mittleren und kleineren Umfanges, welche übrigens im Verhältnis zu den ökonomischen und kulturellen Bedingungen jedes Landes stehen.

Bevor wir auf die Grundbesitzverteilung Rumäniens kurz eingehen werden, ist es notwendig, einen Blick auch in die Bevölkerungsverhältnisse des Königreichs zu werfen.

Die Gesamtbevölkerung Rumäniens beträgt 6,700 000 Einwohner. Eine Statistik der Berufe existiert hier nicht. Wir wissen nur, daß nach der im Jahre 1903 zusammengesetzten Statistik die Zahl der Gewerbesteuerzahler 96 937 betrug, die Zahl der Staatsbeamten im Jahre 1902 sich auf 102 560 belief. Wie viele Personen im Handel, wie viele in der Industrie beschäftigt sind, ist nicht festzustellen. [47])

Von der obengenannten Ziffer wohnten im Jahre 1904 nur 1,114 508 in den Städten,[48]) und somit erreicht die ländliche Bevölkerung 82½% der Gesamtbevölkerung des Königreichs. Die genaue Zahl der sich ausschließlich mit der Landwirtschaft beschäftigenden Bevölkerung [49]) ist auch unbekannt, weil darunter auch die Nichtlandwirte, wie Lehrer, Pfarrer, Wirte etc., mit inbegriffen sind.

[45]) Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues.

[46]) Im Jahre 1875 wurde in Argenteuil bei Paris ein Landgut in der Größe von 1550 ha in 39 000 Parzellen an ebensoviele Besitzer verteilt, welche Maßnahmen keinen Einfluß auf den Reichtum oder die Armut der Bevölkerung haben konnten.

[47]) Creanga. Op. cit. Bd. I. S. 158.

[48]) In der Zeitschrift Revue d'Economie politique finden wir die Zahl von 7000 Arbeitern, die in der Industrie und etwa 50 000, die im Handel als Handelsgehilfen beschäftigt sind. S. 1036.

[49]) Jonescu. Op. cit. S. 87. H. 136.

Der Schwerpunkt der volkswirtschaftlichen Tätigkeit liegt also in der Landwirtschaft, und auf derselben baut sich die ganze Struktur des ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebens Rumäniens auf; von ihr hängt hauptsächlich das Wohl und Gedeihen der Nation ab.

Die Elemente, aus denen die Bevölkerung sich zusammensetzt, sind 7½% fremde, darunter 3,2% fremde Staatsangehörige und 4,3% vogelfreie Menschen, die kein Staatsbürgerrecht besitzen und auch niemandem angehören.

Und nun verfolgen wir den Entwicklungsgang des rumänischen Grundbesitzes. Die Evolution des Eigentums hat hier, wie in den andern Ländern Europas mit wenig Ausnahmen, einen ähnlichen Werdegang zu verzeichnen gehabt. Im allgemeinen dürfen wir annehmen, daß ursprünglich das Gemeineigentum überwiegend war, denn der ganze Grund und Boden gehörte dem Staate, der Kirche und den Klöstern, den Gemeinden usw., und allmählich evolvierte es zu den heute individualistischen Eigentumsformen.

In den Gebirgsgegenden existierte meistenteils das Privateigentum, dagegen herrschte in der Ebene das Kollektiveigentum, welches sich aber von dem russischen Mir und von der südslavischen Hauskommunion unterscheidet. Der rumänische Kommunismus tritt in viel schwächerer Form als der slavische auf. Xenopol, der berühmte Historiker, behauptet sogar, daß diese Eigentumsform eher eine römische wie eine slavische Erbschaft sei. [50])

Über die Entstehung des Großgrundbesitzes unterrichten Schriftsteller wie Xenopol, Nadejde, Roseti, Jorga u. a. Die Meinungen sind aber noch ganz verschieden. Wir geben hier die Ansichten Xenopols und Nadejdes wieder, welche uns darüber genügend Aufschluß bieten werden.

Nach dem letzten ist der Großgrundbesitz folgendermaßen entstanden: „Das wirtschaftliche Leben der Raseschi [51]) wurde immer mehr erschwert, und sie sahen sich gezwungen, ihre Ländereien zu verkaufen. Die Grundbesitzer erwarben dieselben durch Kauf oder auch durch Schlauheit, Fälschung der Papiere oder durch Machtanwendung. So konzentrierte sich das Land in den Händen der Bojaren". [52])

Xenopol fügt noch hinzu: „die verschiedenen Gebühren, die auf der Bevölkerung lasteten, waren so drückend, daß die

[50]) Xenopol Istoria Romanilor Jassy 1896, Bd. VII, S. 71.

[51]) Siehe S. 13, Naturalwirtschaft.

[52]) M. Nadejde, Iarasi proprietatea mare la noi. Lit. si Stiinta. Bukarest 1889. Vol II nach: Revue d'économie politique, La situation agraire en Roumanie. Vol. XI. Paris 1897. S. 1047.

freien Menschen vorzogen, sich als Leibeigene (serbi) mit ihrem Lande zu verkaufen, woher auch die Konzentration des Grundbesitzes in den Händen weniger Bojaren kommt".[53])

Diese Verhältnisse haben bis zur Vereinigung der Fürstentümer gedauert, als, wie schon erwähnt, durch Gesetz von 1864 das große Befreiungswerk vollzogen wurde, wodurch die Bauern zu Eigentümern des Grund und Bodens, den sie bisher als Leibeigene bearbeiteten, gemacht worden sind. Damals wurden 5,875 672 ha, d. h. 49% von der Gesamtoberfläche des Landes,[54]) an die ländliche Bevölkerung verteilt und somit der Kleinbesitz begründet.

Der weitere Entwicklungsgang ist der folgende: durch Gesetz von 1889 wurden andere Verteilungen von Grund und Boden in Lose zu 5, 10 und 25 ha vorgenommen mit der Absicht, auch einen mittleren Besitz zu gründen. Durch Gesetz 1895 entschloß sich die Regierung wiederum, nur Lose zu 5 ha zu schaffen. Durch Gesetz vom Januar 1908 wurde die Ruralkasse ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, Grund und Boden an die bäuerliche Bevölkerung weiter zu verteilen.

Nach dem Vorhergesagten ergibt sich, daß in Rumänien die Tendenz vorhanden ist, den Boden immer mehr zu zerstückeln und somit dem Kleingrundbesitz mehr Platz einzuräumen.

Die Oberfläche des Landes vor 1864 war 12,120 425 ha; wenn wir zu den in demselben Jahre verteilten 5,875 672 ha die im Jahre 1889 5 ha Parzellen hinzufügen, deren Anzahl wir heute nicht genau kennen, und die 2 Millionen ha, die die Moschneni und Raseschi besitzen, gelangen wir zu dem Ergebnis, daß drei Viertel der Oberfläche des Landes von dem Kleinbesitz okkupiert sind, was eigentlich heißen würde: daß Rumänien ein Land sei, wo der Kleinbesitz herrscht.

Wenn wir aber die gesamte Bevölkerung ins Auge fassen und die Zahl der Besitzer mit der Größe der von ihnen besessenen Grundstücke vergleichen, werden wir ganz unumwunden behaupten können, daß der Großgrundbesitz in Rumänien allgemein herrscht. Welche Form des Besitzes und Betriebes für Rumänien vom ökonomischen Standpunkte zweckmäßiger ist und den Verhältnissen des Landes entspricht, werden wir bei der Ruralkasse noch zu besprechen haben. Hier

[53]) Näheres darüber Radu Rosetti, Pamantul si satenii. Ferner Georg Jvanus, die rechtliche, geschichtliche Entwicklung des Grundbesitzes und die sozialwirtschaftliche Lage der Bauern in Rumänien. Diss. Halle a. S. 1905.

[54]) Revue d'Economie politique, Bd. XI. S. 1046.

führen wir noch die neuesten statistischen Daten bezüglich der Verteilung des Grund und Bodens in Rumänien an.

b) Das Areal Rumäniens beträgt: 13,135 000 ha, davon: 7,998 890 ha bebaubare Fläche; 2,422 290 ha Wälder; 10,421 180 ha produktives Land; 2,713 820 ha unkultivierbare Fläche = 13,135 000 ha.

Das produktive Land von 10,421 180 ha verteilt sich wie folgt: 7,826 796 ha Ackerland und Wiesen; 74 251 ha Pflaumengärten; 97 843 ha Weinberge; 2,422 290 ha Wälder = 10,421 180 ha.

Die Wälder klassifizieren sich folgendermaßen: Staatswälder 1,065 528 ha; Kronwälder 80 264 ha; den öffentlichen Anstalten angehörende Wälder 125 985 ha; Privatwälder 1,150 513 = 2,422 290 ha. Von den Privatwäldern gehören 350 000 ha dem bäuerlichen Besitz und 800 513 ha dem Großgrundbesitz.

Die Gesamtsumme der produktiven Fläche des Landes ist 10,421 180 ha, den Rest bilden die Wege, Sümpfe und andere unbebaubare Teile. Die Summe von 7,998 890 ha der kultivierbaren Fläche des Landes, in Prozent berechnet, ergibt 60,90 Prozent der gesamten Oberfläche des Landes, welche Zahl im Vergleich mit dem Prozentsatz der bebauten Fläche in den übrigen Ländern eine ungünstige ist. So z. B. beträgt die bebaubare Fläche in England 78,5%, in Deutschland 80%, in Frankreich 64,4%, in Belgien 64,1% und in Österreich 61,2%.

Nach der Statistik des Finanzministeriums von 1900[55]) beträgt das Areal Rumäniens 13,135 744 ha, und es verteilt sich folgendermaßen: 6,978 596 ha bebaubare Fläche; 2,774 048 ha Wälder; 148 214 ha Weinberge; 68 442 ha Pflaumengärten; 3,166 444 ha unbestellbare Fläche = 13,135 744 ha.

Die bebaubare Fläche von 6,978 596 ha zerfallen in: 4,408 379 ha bäuerlicher Besitz; 143 122 ha verkäufliche parzellierte Güter; 1,787 857 ha private Großgrundbesitz ohne Wälder; 3 825 ha konzessionierte Güter des Domänenministeriums; 239 024 ha staatliche Domänen; 396 389 ha Eigentum der Hospitäler, Klöster usw. = 6,978 596 ha.

Die Wälder in Ausdehnung von 2,774 048 ha verteilen sich: 166 720 ha Eigentum der toten Hand und der Krone; 1,085 033 Staatswaldungen; 1,200 735 ha Wälder des Großgrundbesitzes; 321 560 ha bäuerliche Wälder = 2,774 048 ha.

[55]) Nenitzescu. Op. cit. S. 95, 96 und 102.

Die Oberfläche des privaten Großgrundbesitzes gestaltet sich wie folgt: 1,787 857 bestellbare Fläche; 1,200 735 Wälder; 49 348 Weinberge; 21 773 Pflaumengärten = 3,059 673 ha.[56])

Was die Form des Besitzes anbelangt, wenn wir ebenfalls nur den Ackergrund und die Wiesen von den Pflaumengärten und Weinbergen abziehen, ergeben sich nach Creanga 965047 Grundbesitze auf 7,826 796 ha bebaubare Fläche (Ackerland und Wiesen). Grundbesitze bis zu 3 ha gibt es 423 401 (ha 673 212, d. s. 43,9% der Gesamtfläche); 497 538 Grundbesitze haben bis zu 10 ha (ha 2,480 443, d. h. 40,29% der Gesamtfläche); 38 723 Grundbesitze haben 10—100 ha (ha 862 790 Gesamtfläche); und 5385 Grundbesitze endlich haben mehr als 100 ha (ha 3,810 351, d. s. 48,69% der Gesamtfläche).

Die 5385 Grundbesitze von mehr als 100 ha befinden sich in der Hand einer kleinen Zahl von Eigentümern, ca 5000. Nach dem offiziellen Berichte des Finanzministeriums 4171.[57])

I. Der Großgrundbesitz ist also am stärksten vertreten, und es wäre angebracht, diese Besitzform näher zu betrachten.

Wir sagten oben, daß von 100 ha an die Zahl der Besitze 5385 ausmacht, welche von etwa 5000 Grundbesitzern beherrscht sind; in Ausdehnung von 3,810 351 ha, was 69% der kultivierbaren Fläche des Landes bedeutet und für jeden Grundbesitz einen Durchschnitt von 707 ha ergibt.

Die Zahl der Besitze und der bestellbaren Flächen von über 100 ha verteilt sich wie folgt:

Moldau	1722	Grdbz.	mit	einer	Fläche	von	1 198 253 ha
Walachai	2410	„	„	„	„	„	1 999 144 „
Oltenia	879	„	„	„	„	„	460 153 „
Dobrudscha	374	„	„	„	„	„	125 802 „
Rumänien	5385	Grdbz.	mit	einer	Fläche	von	3 810 351 ha[58])

[56]) Wir werden uns der allerneuesten Zahlen, der von Dr. Creanga herausgegebenen, bedienen. Außer diesen existieren die des Finanzministeriums, welche uns aber nicht zuverlässig genug die rumänischen Besitzverhältnisse veranschaulichen können. Wir führen sie jedoch auch an, damit man 1. den Unterschied von den andern sehen soll, und 2. weil wir dieselben in den nächsten Kapiteln benutzen werden. Die Statistik Creangas wurde von mehreren Seiten mit dem Vorwande, daß sie der Realität der Dinge nicht entspricht, angegriffen. Dazu haben aber politische oder gar andere Standpunkte mitgewirkt. Tatsache ist, daß diese Untersuchungen viele Lücken im rumänischen statistischen Wesen ausgefüllt haben und daß sie die einzigen und besten Quellen zur Beurteilung der ländlichen Besitzverhältnisse sind.

[57]) Nach Nenitzescu Op. cit. S. 86 beträgt die Zahl der Grundbesitze 919 982 ha.

[58]) Dr. Creanga, Op. cit. S. 127—130. H. 129.

Die vorhandenen Grundstücke von mehr als 1500 ha befinden sich meistens in der Walachei, wo die Zahl bis auf 50 Stück anwächst, in der Moldau 9 und in Oltenia 7.

Der Großgrundbesitz überwiegt also in der Walachei, wo er 52,47% der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes des ganzen Landes darstellt, und zwar in den Distrikten Ialomitza 406 167 ha, Braila 250 186 ha, Teleorman 245 297 ha, Ilfow 218 635 ha usw.

In der Moldau ist er mit 31,45%, in Oltenia mit 12,07% und in der Dobrudscha mit 4,01% vertreten. Im Verhältnis zur bestellbaren Gesamtfläche lassen sich noch folgende Proportionen aufstellen: Walachei 57,16%, Moldau 5167%, Oltenia 34,16%, Dobrudscha 23,02%.[59])

II. Der Mittelbesitz spielt keine Rolle in Rumänien, und daher kann es die Vorteile, die er in den andern Ländern für den landwirtschaftlichen Betrieb hat, nicht aufweisen. Bekanntlich läßt sich die intensivste Bearbeitung des Bodens nur auf dem mittleren Landbesitz mit Erfolg durchführen, und somit fallen die Voraussetzungen für eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion in Rumänien weg.

Als mittleren Besitz werden wir für Rumänien diejenigen Grundflächen, die 50—150 ha umfassen, betrachten. Die Fläche von 10—50 ha sollte noch zum bäuerlichen Besitz gerechnet werden.[60]) Selbst wenn wir den mittleren Besitz zu 50—100 ha annehmen, so ergibt sich, daß er sehr schwach vertreten ist: 5719 Grundbesitze mit einem Flächenraum von 983 232 ha, d. i. 0,67% von der Gesamtzahl der Grundbesitze und 12,56% der kultivierbaren Gesamtfläche des Landes.[61])

Die Besitzungen von 10—50 ha zählen 36 318 Grundstücke mit einem Flächenraum von 695 953 ha, was 8,89% der bestellbaren Fläche ausmacht. Die Besitzungen von 50 bis 100 ha zählen 2405 Grundstücke mit einem Flächenraum von 166 847 ha, was 2,13% der bestellbaren Fläche des Landes bedeutet.

Zusammengelegt umfassen die Besitzungen von 10—100 ha 38 723 Grundstücke mit einer Oberfläche von 862 800 ha, also 11,27% der gesamten kultivierbaren Fläche. Am besten ist diese Art des Besitzes in der Dobrudscha vertreten.

III. Der Kleingrundbesitz. Nach den statistischen Daten von Dr. Creanga, gestaltet sich der Kleinbesitz in Rumänien in sehr ungünstiger Weise. Und was endlich diese schon nicht günstige Verteilung noch mehr beeinträchtigt, ist die

[59]) Creanga, Op. cit. S. 130 und 132. H. 129.

[60]) Ebenda. Siehe Heft 129, S. 122.

[61]) Creanga, Op. cit. Heft 129. S. 94.

herrschende Erbschaftsordnung, die eine noch größere Zerstückelung der kleinen Landflächen verursacht hat. Zweifellos ist dieser Vorgang ein sehr schädlicher, besonders für einen Agrarstaat wie Rumänien, wo kein industrieller Nebenverdienst vorhanden ist.

Die Zahl der besitzlosen Bauern von mehr als 21 Jahren beträgt ungefähr 300 000 Seelen.[62]) Zu dieser Kategorie der vollständig Besitzlosen kommt noch hinzu eine zweite, das ist diejenige der Bauern, die über etwas Land verfügen, dessen Flächenraum aber für den Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreichend ist. Die Zahl dieser Bauern beläuft sich auf 291 771 Familienoberhäupter, 31,68% der Gesamtsumme der Bauern, welche Land von weniger als 2 ha besitzen.

Nach der Größe des Landbesitzes verteilt sich die Zahl dieser Bauern auf:

62 832 Familienhäupter mit einem Grdbz. kleiner als $^1/_2$ ha
81 039 „ „ „ „ zwischen $^1/_2$—1 „
147 900 „ „ „ „ 1—2 „
291 771 Grundsteuerzahler, welche über einen Flächenraum von 336 211 ha verfügen.

Diese 291 771 Grundsteuerzahler bedeuten aber 1,312 969 Seelen, die Bauernfamilie zu 4—5 Seelen gerechnet; also 27,40% der Gesamtbevölkerung verfügt über eine Bodenfläche, die für ihren Lebensunterhalt nicht genügend ausreicht.

Folgende Tabelle wird unsere Betrachtungen noch besser veranschaulichen.

Provinzen	Zahl der Bauern mit weniger als 3 ha i. J. 1896	Zahl der Bauern ohne Land u. d. Mitbesitzer 1903	Gesamtsumme
Moldau . .	113,076	115,869	228,945
Walachei . .	184,777	186,386	371,163
Oltenia . .	122 781	96,720	219,501
Dobrudscha .	2 767	9,527	12,294
Rumänien .	423 401	408,502	831,903

Die Zahl der Bauern von der 1. und 2. Rubrik beträgt 831 903; wenn wir zu der Summe von 408 502 die Zahl von 70 000—90 000 Reservisten ohne Land oder Mitbesitzern, die oben nicht inbegriffen sind, addieren und diese Gesamtsumme von ca. 500 000 weiter zu der Zahl von 423 401 Bauern, die eine ungenügende Bodenfläche besitzen, hinzufügen, bekommen wir die hohe Summe von 923 401, welche die Gesamtzahl der hilfsbedürftigen ländlichen Bevölkerung Rumäniens bezeichnet.[63])

[62]) Creanga, Op. cit. S. 102. Heft 129.

Wir sehen also, wie verwickelt und kompliziert sich die bäuerlichen Verhältnisse in Rumänien darstellen und wie dringend und schwierig die Lösung dieser Frage ist. Die Distrikte, wo die landlosen Bauern am stärksten vertreten sind, sind Prahowa, mit etwa 36 596, Gorj mit 31 366, Mehedinti mit 28 315 Bauern; Constanza, Tulcea, Botosani, Jassy und Jalomitza sind Distrikte, wo die ersteren weniger vertreten sind.

Creanga führt seine Ausführungen weiter und unterscheidet noch eine Kategorie Bauern, die Besitzer einer Oberfläche von 2—3 ha Land sind, dessen Bodenertrag immer noch nicht für den Lebensunterhalt genügend ist. Die Zahl dieser Grundsteuerzahler beträgt 131 630, was 592 335 Köpfe ausmacht.

Ferner unterscheidet er noch folgende Besitzer: von $^1/_2$—3 ha = Steuerzahler 423 401, Kopfzahl 1,905 304; von 3—4 ha = Steuerzahler 172 446, Kopfzahl 776 007; von 4—5 ha = Steuerzahler 184 717, Kopfzahl 669 226; von 5—7 ha = Steuerzahler 131 141, Kopfzahl 590 152; von 7—10 ha = Steuerzahler 45 230, Kopfzahl 203 535. Insgesamt von $^1/_2$—10 ha = Steuerzahler 956 939, Kopfzahl 4,144 224.

Die Besitzer einer Fläche von 3—4 ha fristen auch ein kümmerliches Leben, da sie sich kaum ernähren können; dagegen stehen sich die Besitzer eines Landes von 5—7 ha verhältnismäßig besser.

Und nun zum Schlusse betrachten wir die Verhältnisse zwischen Groß-, Mittel und Kleinbesitz nach den vorhin aufgestellten statistischen Untersuchungen.

Wenn wir von den Weinbergen und Pflaumengärten absehen, weil nicht festgestellt ist, in welchem Maßstabe diese Kulturflächen dem Groß- und Kleinbesitz angehören, und von den Waldungen mit einer Oberfläche von 2,442 290 ha, 350 000 ha, die als bäuerlicher Gesamtbesitz betrachtet werden sollen, hinzufügen, erhalten wir folgende Tabelle:[64])

Kategorie	kultivierbar. Fläche ha	%	Wälder	Zusammen	%
bis 10 ha	3,153,645	45,28	350,000	3,503,645	37,30
über 100 ha	3,810,351	54,76	2,072,290	5,882,641	62,70
	6,963,996	100,00	2,442,290	9,386,286	100,00

[63]) Creanga, Op. cit. Heft 129. S. 114 und 115.

[64]) Der mittlere Grundbesitz von 10 bis 100 ha ist ausgeschlossen, weil man die Raumfläche der Waldungen, die ihm zugehört, nicht feststellen kann.

Wenn wir nur die kultivierbare Fläche in Betracht ziehen, so haben wir einen Prozentsatz von 45,28 bei dem Besitz bis 10 ha und 54,72 bei dem über 100 ha zu verzeichnen. Verteilt man auch die Wälder verhältnismäßig, so ergeben sich 37,30% für die erste und 63,70% für die zweite Kategorie des Grundbesitzes. [65])

Wenn wir aber den ausgeschlossenen mittelgroßen Besitz auch in unsere Betrachtung einbeziehen, so entfallen auf den bäuerlichen nur noch 34,18%, auf den mittleren 8,41% und auf den Großgrundbesitz 57,41% des kultivierbaren Bodens und der Waldungen des Landes. Diesem Verhältnisse müssen wir nach Creanga Rechnung tragen, wenn wir die Art der Verteilung des Grundbesitzes mit der der andern Länder vergleichen wollen. [66])

Wir sehen also, daß die Verteilung des Grundbesitzes in Rumänien große Unterschiede von der Verteilung im Deutschen Reiche zeigt.

Von 32,000 000 ha bebaubarer Fläche gehören 8,000 000 dem Kleingrundbesitz zwischen 1 und 10 ha; 15,000 000 ha dem Mittelgrundbesitz zwischen 10 und 100 ha und 9,000 000 ha dem Großgrundbesitze an. Der Klein- und Mittelbesitz zusammen beläuft sich auf 23,000 000 ha. Mehr als zwei Drittel und weniger als ein Drittel gehören dem Großgrundbesitz, und derselbe ist besonders im Norden des Reiches verbreitet, 30 bis 60% der bebaubaren Fläche. [67])

Der Großgrundbesitz nimmt also in Rumänien einen größeren Prozentsatz der landwirtschaftlich benutzten Fläche als in Deutschland ein, mit Ausnahme des Nordostens Deutschlands, wo derselbe auch stark vertreten ist. Der Kleingrundbesitz ist wiederum im Deutschen Reiche besser als in Rumänien vertreten; der großbäuerliche Besitz weist hier noch viele Lücken auf.

Die Klasse der Besitzlosen nimmt an Zahl in Rumänien zu; was den Mittelbesitz anbelangt, so ist jeder Vergleich ausgeschlossen; denn wie wir gesehen haben, fehlt derselbe gänzlich in Rumänien.

Diese Besitzverteilung hat einen Einfluß auf die Gliederung der sozialen Klassen in Rumänien gehabt. — Hier existiert nicht wie in andern Ländern eine sog. Mittelklasse; die Kluft zwischen Großgrundbesitzer und Kleingrundbesitzer ist fast unausgefüllt geblieben. Deshalb wäre die Aufmerksamkeit der rumänischen Sozialpolitiker auf diese Mißverhältnisse zu

[65]) Creanga. Heft 129. S. 95.
[66]) Creanga, Op. cit. Heft 129. S. 96.
[67]) Blondel. Études sur les populations rurales de l'Allemagne. Paris 1879. S. 7, 8 und 416.

lenken. Diese Auseinandersetzungen werden wir im Kapitel über die Ruralkasse ausführlicher betrachten.

Von der französischen Grundbesitzverteilung unterscheidet sich die rumänische auch vollständig.

Die bebaubare Fläche Frankreichs beläuft sich auf 43,000 000 ha, davon gehören 14,000 000 ha dem Kleingrundbesitzer und 12,000 000 ha dem Mittelgrundbesitzer, zusammen 26,000 000 ha, d. h. zwei Drittel Prozent. Der Rest von 17,000 000 ha verteilt sich wie folgt: 9,000 000 ha bestehen aus Grundstücken von 50—200 ha, und 8,000 000 ha aus Grundstücken von mehr als 200 ha. [68])

c) Das Pachtwesen.

Wir können nicht von den Agrarverhältnissen Rumäniens sprechen, ohne unsere Aufmerksamkeit auf das Pachtwesen zu lenken. [69])

In den folgenden Betrachtungen werden wir von den bäuerlichen Besitzungen bis 50 ha absehen müssen, weil man die verpachteten Güter von weniger als 50 ha nicht feststellen kann. Von 50 ha an sind 2,338 145 ha verpachtet, d. h. 56,88% der Gesamtausdehnung der Besitzungen über 50 ha, welche 3,977 198 ha betragen, und zwar fallen auf die Moldau 745 344 ha, auf die Walachei 1,280 230 ha, auf Oltenia 244 555 ha, und auf die Dobrudscha 64 016 ha.

Von dem Grundbesitz über 100 ha mit einer bestellbaren Fläche von 3,810 351 ha sind 2,293 961 ha verpachtet, d. h. 60,20%. Die Pachtungen sind zahlreicher in den Distrikten, wo der Großgrundbesitz überwiegend ist; so z. B. betragen die Pachtungen 67,98% im Distrikte Botosani, wo der Großgrundbesitz von über 100 ha den ersten Platz einnimmt, 67,65% der kultivierbaren Fläche des Distriktes. Ebenfalls in den Distrikten Jalomitza, Teleorman, Ilfov usw.

Was die Flächenkategorie anbelangt, ist es festgestellt, daß die Flächen von 50—100 ha sich in einem Verhältnisse von 24,09%, die Flächen von 3000—5000 ha und über 5000 ha sich in einem Verhältnisse von 73,36% und 72,43% der kultivierbaren Fläche in Pacht befinden. Je größer die Grundbesitze sind, desto mehr sind sie verpachtet, und das ist ja auch leicht erklärlich, weil man bei einem Großbesitze viel mehr Mühe, Arbeit und Kapital zur Verwaltung des Gutes aufwenden muß. In der Moldau z. B. betragen die Güter von über 5000 ha 56 047 ha, und diese Fläche ist ganz verpachtet. Das meiste verpachtete Land befindet sich aber in der Walachei, wo

[68]) Souchon, La propriété paysanne S. 72—75 idem. Flour de Saint Genis, La propriété rurale en France. 73—74.
[69]) Vgl. Creanga, Op. cit. Heft 129. S. 136 bis 162.

die Güter von 300—5000 ha mit 68,77%, diejenigen über 5000 ha mit 75,25% der Gesamtfläche der betreffenden Kategorie nicht selbst bewirtschaftet sind. Ferner folgen: Moldau, Oltenia und Dobrudscha.

Über die Nationalität und die Zahl der Pächter können wir nach Dr. Creanga folgendes berichten: Die Gesamtsumme der Pächter, die Güter von über 50 ha in Pacht halten, beträgt 3332, und davon sind zu unterscheiden

2417 Rumänen = 72.24 %
443 fremde Untertanen = 13.13 %
472 Juden = 14.16 %

Die Pächter verteilen sich auf die vier Provinzen des Landes wie folgt:

Provinzen	Zahl der Pächter				% des Land.	Prozent auf jede Provinz			
	Rum.	Fremde	Jud.	zus.		Rum.	Fremde	Jud.	zus.
Moldau . . .	566	106	440	1102	33.07	50.45	9.62	39.93	100
Walachei . .	1304	249	25	1578	47.36	82.63	15.77	1.60	100
Oltenia . . .	387	75	7	469	14.08	82.52	15.99	1.49	100
Dobrudscha	170	13	—	183	5.49	92.90	7.10	—	100
Rumänien .	2417	443	472	3322	100	75.54	13.30	14.16	100

Wenn wir die Fläche als Grundlage des Vergleiches rechnen, erhalten wir 2,234 145 ha verpachtete Fläche des Landes, welche sich folgendermaßen verteilt:

1.478.458 ha an Rumänen verpachtet, d. h. 63.34 %
415.225 „ „ Fremde „ „ „ 17.79 %
440.462 „ „ Juden „ „ „ 18.87 %

Die Rumänen haben als Pächter in der Walachei inne: 70,80% — in der Moldau sind sie weniger vertreten —, 44,05% der gesamten verpachteten Fläche. Die Juden dagegen überwiegen in der Moldau mit 43,07% der gesamten verpachteten Fläche, sie sind nur mit 8,94% in der Walachei vertreten und noch weniger in Oltenia, 2,04%, und in der Dorubscha verschwinden sie ganz.

Die fremden Untertanen sind in der Walachei und in Oltenia stärker vertreten: mit 20,26% und 22,65%; und in der Dobrudscha repräsentieren sie 6,94%.

Man spricht noch in Rumänien von einem sog. Trust der Gebr. Fischer. Die Gesamtoberfläche der im Jahre 1905 seitens der Gebr. Fischer im Pacht gehaltenen Güter (bestellbare Fläche) betrug 159 339 ha, und sie entrichten ein Pachtgeld von L. 3,441 343. Andere bedeutende jüdische Pächter sind die Gebr. Juster. Im Jahre 1905 hatten sie 30.152 ha in Pacht und bezahlten einen Pachtschilling von L. 525 566. Dieser langsamen Monopolisierung des Pachtwesens hat die Regierung mittels eines Gesetzes vom 10. April 1908 entgegengewirkt.

Das Kapitel des Pachtwesens bildet vielleicht eine der wichtigsten Fragen der rumänischen Volkswirtschaft. Vieles ist darüber geschrieben worden, und voraussichtlich wird noch mehr in dieser Hinsicht auf den Markt geschleudert werden. Uns wundert aber diese Tatsache nicht, denn in Rumänien ist man schon gewöhnt, daß jeder einzelne in allen wichtigen Tagesfragen seiner Meinung Ausdruck geben will. Fast unverständlich ist es aber, wie manche akademisch gebildeten Leute, die die Dinge mit ganz anderen Augen ansehen müßten, leichtfertige Urteile fällen, o h n e d i e w i r t s c h a f t l i c h e n K r ä f t e, aus deren Spiel das Pachtwesen in Rumänien entsprungen ist, zu erfassen und den Einfluß, den dieses System auf die allgemeine Entwicklung des Landes ausgeübt hat, zu erkennen.

Einen solchen Fehler begeht Dr. Jonescu in seiner Auseinandersetzung über die rumänischen Pachtverhältnisse.[70]) Er charakterisiert die Pächter und mitunter auch die Grundbesitzer als Barbaren, als einfache Vampyre, deren Rolle nur darin besteht, das bäuerliche Blut auszusaugen. Er erzählt uns von wunderbaren Sachen, wie z. B. der eine Bauer sich aufhängte, weil der Gutsbesitzer keine Vereinbarung mehr mit ihm hat treffen wollen, oder wie der andere sich selbst auf dem Felde das Messer ins Herz gestoßen hat, nachdem man ihn mit Gewalt zur Arbeit gebracht hatte; oder er erzählt uns auch vom Vergiften der Brunnen, damit das Wasser den Pächtern allein für die Bewässerung der Felder bleibe, und von ähnlichen reizenden Kindermärchen.

Diese phantastischen Beschreibungen können manchmal bei den naiven Lesern den Eindruck erwecken, daß Rumänien nicht in Europa, sondern irgendwo tief im Schoße Afrikas liege. Originell ist auch die Behauptung, „die Feldarbeit versteht der Pächter nicht, das Wohl des Landes ist ihm gleichgültig, und die Bauern sind in seinen Augen nicht viel mehr als das Vieh; gegenüber dem Acker und seinen tausend Bearbeitern kennt er kein Mitleid und trägt, wo er es nur kann, zu beider Aussaugung bei".

[70]) Dr. Jonescu. Die Agrarverfassung Rumäniens. Op. cit. S. 79—82.

Wie kindisch diese Beweise in den Augen der fachkundigen Männer erscheinen! Neben vielen unbegründeten und auf Sand gebauten Behauptungen drückt sich der Herr Dr. Jonescu in einer Form aus, die für einen wissenschaftlich gebildeten Menschen gar nicht geignet ist. „Die meisten Pächter, behauptet er, rekrutieren sich aus Abenteurern, die, nachdem sie alles versucht haben, wenn alle Stricke reißen, Pächter werden. Es finden sich darunter bankrotte Kaufleute, politische Agitatoren, mitunter Ausländer aus den unsaubersten Elementen des Balkans, Griechen, Armenier und Juden, die alle nichts als den Pachtvertrag mitbringen."

Gerne möchte ich vom Herrn Dr. Jonescu erfahren, um wieviel sauberer als die Griechen, Armenier und Juden manche seiner eigenen Landsleute sind!

Eine andere eingehende Abhandlung über das Pachtwesen Rumäniens bildet die Doktordissertation J. N. Manolescus, „Das landwirtschaftliche Pachtwesen Rumäniens", Jena 1911.

Schon das Vorwort zeigt uns den Ausgangspunkt und die Richtung, in welcher die Arbeit abgefaßt worden ist.

„Besondere Veranlassung für die vorliegende Arbeit gab mir die im Jahre 1904 in Erlangen erschienene Dissertation von Marcu Fischer. ‚Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens'.

Seine ganze Schrift ist darauf zugeschnitten, den Pächter, namentlich den jüdischen, als eine Lebensbedingung der rumänischen Landwirtschaft hinzustellen. Seine Endergebnisse lauten: Zusammengefaßt kann man also sagen, daß die Pächter in Rumänien den Gutsbesitzern weder wirtschaftlich noch sozial nachstehen und daß das Pachtsystem mit den Pächtern, die wir geschildert haben, der Volkswirtschaft und der Landwirtschaft insbesondere sehr nützlich ist.

Gern gebe ich zu, daß er als Vertreter seines Stammes und seines Standes zu solchen Ergebnissen kommen konnte, aber man kann ihm nicht verzeihen, daß er dazu als Deckmantel die Wissenschaft benutzt.

In jeder anderen Schrift wäre er berechtigt gewesen, seinen Standpunkt zu vertreten, aber nicht in einer Dissertationsschrift, dank welcher er die Doktorwürde erlangt hat. In einer solchen Schrift hat er Verpflichtungen gegenüber der Wissenschaft, die ihm den Doktor verleiht. Er hätte auf der einen Seite tatsächliche Verhältnisse zu schildern und auf der anderen nach induktiver und deduktiver Methode die logischen Schlußfolgerungen ziehen sollen".[71])

[71]) Constantin Jormescu. Die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand der rumänischen Landwirtschaft. Diss. Bonn 1901.

Ich habe dieses Vorwort vollständig hier abgedruckt, damit wir die Hauptbeweggründe, die bei der Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen, erfassen können.

Wenn wir nun die Arbeit Manolescus mit derjenigen Jonescus und überhaupt mit den meisten Arbeiten, die dieses Gebiet umfassen, Constantin Jormescu, Constantin Pohl[72]) etc. vergleichen, ersehen wir sofort, daß im Hintergrunde ein heftiger Antisemitismus steckt, der heute in Rumänien die Hauptrolle bei der Lösung jeder sozialen und wirtschaftlichen Frage spielt.

Der rumänische Antisemitismus unterscheidet sich völlig von dem Antisemitismus der andern Kulturländer Europas.

Der Jude gehört nach dem rumänischen Antisemiten zu den gräßlichsten Exemplaren der Menschheit, und folglich ist er als biologisches Wesen in den Kreis der niedrigsten Tierarten einzureihen. Ihm fehlt jedwedes menschliche Gefühl, Vaterlandsliebe; Nächstenliebe; er geht nur darauf aus, aus fremder Arbeit, aus Ausbeutung und Raub zu leben, er ist ein völlig charakter- und gewissenloser Mensch, er ist mit anderen Worten eine menschliche Hyäne, für die das Blut aufgehört hat, „ein ganz besonderer Saft zu sein", wie Mephisto es nennt. Geistig ist er unfähig, etwas Großes zu schaffen, er ist unfähig, wissenschaftlich oder auf irgend einem höheren Gebiet menschlicher Tätigkeit Kunst, Literatur, tätig zu sein, kurz, ihm gebührt gar kein bescheidenes Plätzchen in dem allgemeinen Fortschritt der Menschheit.

Wie tief eingefleischt dieser Menschenhaß ist, ist kaum zu sagen. Die Folge davon ist die miserable Lage dieses unglücklichen Bevölkerungsteiles. Ein menschenunwürdiges Dasein, verhaßt und verspottet, ohne Ehre und ohne jedwede menschliche Würde, erniedrigt und in den Staub getreten, kurz als Fremder auf dem Boden, wo er seit Jahrzehnten lebt und ohne Murren alle ihm auferlegten Pflichten erfüllt, das ist das Los der rumänischen Judenschaft. Doch will ich mich darüber nicht auslassen, denn es würde mir nützliche Zeit verloren gehen.

Zu den Ursachen dieses Antisemitismus möchte ich noch erwähnen, daß er teilweise einen religiösen Ursprung hat, meistenteils aber ist er wirtschaftlicher Natur.

Die oben angeführten Angriffspunkte der Antisemiten offenbaren sich überall in Wort und Schrift. N. Jorga, der Chef dieser Bewegung, hat gewisse Grundsätze festgestellt, die sozusagen als Dogma, als unerschütterliches Gesetz für

[72]) Constantin Pohl, Die weltwirtschaftliche Stellung Rumäniens in der Landwirtschaft. Diss. Heidelberg 1909.

alle seine Apostel und Jünger gelten.[73]) Und deshalb entrüstet sich Manolescu in seinem Vorworte, wenn er sagt: „Gern gebe ich zu, daß er als Vertreter seines Stammes und seines Standes zu solchem Ergebnis kommen konnte", denn für einen rumänischen Antisemiten ist es ganz unglaublich, wie jemand es nur wagen kann, das Gegenteil seiner tief eingewurzelten Überzeugung zu beweisen? Und wenn er es tut, so ist er nichts mehr und nichts weniger als der Verräter seines Stammes und seines Standes.

Wir haben auf den vorigen Seiten die Ansichten Jonescus über die Juden gesehen; wenn wir nun die Dissertation Manolescus durchblättern, finden wir nichts Besseres. Auf etwa 25 Seiten, in dem Kapitel „Die Ursachen und die Entwicklung des Pachtwesens" von Seite 63—88 ist an nicht weniger als neun Stellen wiederholt, daß die Juden Blutsauger, Ausbeuter und Ähnliches sind.

Seite 68 oben: „Die Schankwirtschaft wurde der Ursprung aller seiner Laster (des Bauern), der Jude wurde der Verbreiter des Wuchers auf dem Dorfe, und alle beide führten zum Untergange der Bauern".

Seite 71 Mitte: „So entwickelte sich in beiden Fürstentümern ein Pachtwesen, dessen Grundlage von Anfang an nicht das Vorhandensein eines mit landwirtschaftlicher Bildung und Kapital versehenen Pächterstandes bildet, sondern das vielmehr nur auf der Möglichkeit beruhte, das Bauernland und die Arbeitskraft der Bauern auszubeuten".

Seite 73 oben: „Sie bildeten in den Dörfern das Element, welches gerade noch fehlte, um die moldauischen Bauern von Grund auf zu verderben" (nach N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. II S. 170).

Seite 73 Mitte: „Um diese wesentlichen Träger der Landeslasten aus den Krallen seiner Ausbeuter und Vergifter zu retten" (nach N. Jorga op. cit. Bd. II S. 170).

[73]) Jorgas antisemitische Grundsätze finden sich in seinen meisten Schriften vertreten. In deutscher Sprache hat er seine Anschauungen über die Juden in seiner Geschichte des rumänischen Volkes, 2 Bde., Gotha 1905, niedergelegt. Der Verfasser sucht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seinem Judenhaß in der gräßlichsten Form Ausdruck zu geben. Mit unglaublicher Leidenschaft schüttet er sein ganzes Herz aus und beweist mit aller Schärfe, wie ungemein groß seine Mißachtung gegen dieses Volk ist. Er scheut keine Ausdrücke, keine Spitznamen: Ausbeuter, Vergifter, Aussauger, galizische Vagabunden (Bd. II, 364), er nennt sie kurz eine Plage für das rumänische Volk usw. Ja er hat sogar den Namen des Gutspächters Mochi Fischer der Geschichte überliefert, indem er ihm fast eine Seite in seinem Werke widmet.

Seite 74 unten: „Im Zusammenhang mit diesem außerordentlichen Aufschwung der Ackerkultur und mit dieser neuen Beraubung und Aussaugung der Bauern steht eine wachsende Zahl von Pächtern".

Seite 75 Mitte: „Die schnelle Bereicherung in der Landwirtschaft, die nur auf Kosten der bäuerlichen Arbeitskraft und der Verkleinerung der bäuerlichen Besitzfläche möglich war, ist ein Hauptgrund der Ausdehnung der Pacht".

Seite 76 oben: „Sowohl damals, wie während der ganzen nächsten Jahrzehnte bis heute haben sich besonders Juden in dieser Ausbeutung hervorgetan".

Seite 78 unten: „Der Pächter hatte nur das Streben, den Anteil der Bauern möglichst herabzudrücken".

Seite 80 oben: „Und zweitens, verstanden sie (die Pächter) besser als die Grundherren, den Boden und die Bauern auszusaugen".

Seite 82 oben: „Und weil die Landwirtschaft immer noch auf der Aussaugung der Bauern und des Grund und Bodens beruht, . . .".

Die übrigen Teile der Dissertation waren mir nicht zugänglich, da dieselbe nicht vollständig erschienen ist. Es ist schade, daß wir die übrigen Kapitel nicht durchblicken konnten. Besonders in dem Kapitel „Die Persönlichkeit der Pächter" müssen gar zu nette Sachen geschildert sein. Das Gesagte genügt uns jedoch, um den Geist, der in der Arbeit steckt, und ihre durchaus beabsichtigte Richtung ersehen zu können. Und um uns davon vollständig zu überzeugen, will ich noch folgendes hervorheben. Während der ganzen Abhandlung fällt es auch dem unaufmerksamen Leser auf, wie mit allen diesen Angriffen nicht die Pächter im allgemeinen, sondern die jüdischen Pächter gemeint sind.

Seite 76: „Sowohl damals wie während der ganzen nächsten Jahrzehnte bis heute haben sich besonders Juden in dieser Ausbeutung hervorgetan".

Seite 79: „Die Bojaren, von Juden belehrt und angeregt, durch die große Nachfrage nach Getreide . . .". Von Juden belehrt und angeregt — nicht von den Pächtern!

Ich will nun in den folgenden Seiten einen kleinen Versuch machen, die so wichtige Frage des Pachtwesens in Rumänien von einem rein objektiven Standpunkte aus, ohne im geringsten meinen Stamm und meinen Stand zu vertreten, kurz zu erörtern.

Mit Rücksicht auf meine Arbeit muß ich mich natürlich darauf beschränken, nur Grundsätze aufzustellen und vor allem diejenigen Punkte andeuten, die als Gegenstand neuer For-

schungen oder die vielleicht als Anregung zu einer neuen Dissertation dienen könnten.

Um die weiteren Auseinandersetzungen besser zu erfassen, bin ich vor allem gezwungen, die Vorwürfe wissenschaftlicher Natur, die man den Pächtern entgegenstellt, kurz zu erörtern. Und dabei richte ich mich ebenfalls nach der Arbeit Manolescus, denn, wie gesagt, die Angriffspunkte der Antisemiten sind immer dieselben und wiederholen sich fortwährend, meist ohne die Form zu wechseln.

1. Die Pächter haben ihren Beruf ohne Kapital begonnen, und folglich haben sie sich nur durch Vergiftung, Ausbeutung und Aussaugung der Bauern bereichert. Manolescu S. 71.[74])

„Einige gute Ernten und besonders die Möglichkeit, kostenlose Arbeit zu haben, genügten, um aus diesem Landwirt in einigen Jahren einen Gutspächter zu machen." (S. 75.)

„Es ist bekannt, daß ein Pächter in der Walachei nichts weiter zu haben brauchte als einen Stock in der Hand und das wenige notwendige Geld in der Tasche, um den ersten Pachtzins zu bezahlen.[74]) (S. 79.)

2. Die Juden haben den rumänischen Bauern von Grund aus verdorben, den Wucher auf dem Lande verbreitet usw. (Manolescu S. 68[75]) [76]).

3. Die Pächter-Juden verstehen von der Landwirtschaft nichts. (Manolescu S. 71[77]).

„Wie Pilze vermehrten sich die Leute, die weder von der Landwirtschaft etwas verstanden, noch auch die Mittel zur Bewirtschaftung hatten, die aber ein hervorragendes Talent besaßen, den Bauern und den Boden auszusaugen". (S. 75.)

4. Die Pächter haben sogar die Verschuldung der Grundbesitzer und den Untergang der Bojarenklasse verursacht und bildeten ihren Ersatz auf dem Lande. (S. 79).

Versuchen wir nun, diesen vier Hauptangriffspunkten unsere Argumente entgegenzustellen.

Daß die Pächter ohne jedwedes Kapital begonnen haben, ist direkt unsinnig zu behaupten. Vor allem müßte man den Herren, die solche Behauptungen aufstellen, das nationalökonomische Kapitel über das Kapital vorlegen, damit sie sich seine Funktion und seine Bildung in Erinnerung rufen. Wie bildet sich das Kapital und der Reichtum eines Landes? Das ist eine besonders wichtige Frage, die die Antisemiten ganz über-

[74]) Siehe die Auseinandersetzungen S. 60.
[75]) Diese Behauptung befindet sich auch in Jorgas Geschichte des rumänischen Volkes.
[76]) Siehe die Auseinandersetzungen S. 60.
[77]) Siehe die Auseinandersetzungen S. 60.

sehen, weil ihre Schlüsse ihren Behauptungen ganz entgegengesetzt sind.

Die Juden in Rumänien haben zuerst mit dem Handel begonnen, das leugnet auch nicht Manolescu: „In der Moldau waren besonders Juden, türkischen und galizischen Ursprungs, zu finden. Sie waren nicht ansässig, sondern betrieben Handelsgeschäfte, indem sie inländische Waren nach dem Auslande verkauften oder umgekehrt. Manche kamen auch als Gläubiger des Fürsten ins Land.[78]) Erst mit der Zeit, da sie die Erträglichkeit des Bodens erkannt haben, sind sie allmählich zur Landwirtschaft übergegangen." Die damalige Jungfräulichkeit des Bodens, der ganz neu zur Kultur herangezogen wurde, der kleine Pachtzins einerseits und günstige Temperaturverhältnisse mehrere Jahre hindurch andererseits haben den Pächter in den Stand gesetzt, sich ein kleines Kapital, je nach Kräften anzusammeln, welches Kapital die Grundlage der weiteren Pachtentwicklung bildet. Dazu tritt noch die Tatsache hinzu, daß die Pächter sich vom Anfang an eines ausgedehnten Kredits zuerst bei den Privatbankiers und später bei den Banken erfreuten dank ihren kaufmännischen und Unternehmerfähigkeiten.

Heute aber ist das nicht mehr der Fall, denn die Verhältnisse haben sich von Grund auf gewandelt. Der Grund und Boden ist gestiegen, er hat verhältnismäßig an seiner früheren Produktivkraft verloren, und die Landwirtschaft gestattet nicht mehr eine so schnelle Vermögensansammlung.

Wie töricht, wie unglaublich naiv die Äußerung Manolescus: „Nähere Auskunft über die Pächter dieser Zeit und ihre Wirtschaft gebe ich hier nicht, da der Pächter von damals auch heute noch genau derselbe ist . . ." (S. 77.)

Ist es denn denkbar, daß das Bild des Pachtwesens unverändert geblieben ist? Kann ein Forscher, der sich auf wissenschaftliche Argumente beruft, solch eine Behauptung überhaupt aufstellen, daß in einem Zeitraume von 40—50 Jahren das Hauptproduktionsglied eines Agrarstaates unverändert geblieben ist? Wo stehen wir denn mit unserem technischen und sonstigen Fortschritt, mit der allgemeinen Umwälzung der jüngsten Jahre, nach Teuerung, Bevölkerungs- und Produktionszunahme und überhaupt mit der Änderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse aller europäischen und außereuropäischen Staaten ?

Nein, das ist mehr als erlaubt ist, und nur diese Behauptungen allein geben uns einen reichlichen Beweis für den

[78]) Ein kleiner Widerspruch, denn der Verfasser behauptet, daß die Juden vollständig arm und kapitallos ins Land gezogen sind?

ungeheuren Judenhaß, der in der Seele des Verfassers tief eingenistet ist.

Der Pächter ist heutzutage zufrieden, wenn er sich und seine Familie unterhalten kann und wenn seine Bücher am Schlusse des Jahres einen kleinen Verdienst für seine Unternehmertätigkeit aufweisen, was ja sehr unsicher ist, denn viele Pächter gehen zu Grunde und sind für immer aus ihrem Beruf entfernt.

Der Fall ist aber bei den kapitalkräftigen Pächtern fast ausgeschlossen, denn die Kapitalmacht gestattet ihnen, einen Verlust mehrere Jahre hindurch zu ertragen. — Diese Großpächter sind aber in Rumänien gezählt, denn die Hauptmasse derselben ist nicht allzuviel mit irdischen Glücksgütern gesegnet.

Die zweite Annahme: die Pächter sind durch Vergiftung und Aussaugung der Bauern reich geworden, sie haben den rumänischen Bauern von Grund aus verdorben. Diese Behauptungen haben in einer wissenschaftlichen, nationalökonomischen Arbeit nicht die mindeste Berechtigung.

Der rumänische Bauer ist lange verdorben, er müßte nicht auf den Juden warten; und um die Spuren dieser Entartung zu finden, müssen wir an die Geschichte appellieren, bis weit in die Anfänge des rumänischen Staates zurückgreifen, den ganzen Weg verfolgen; und daraus werden wir den gesamten Komplex von Umständen, die die rumänische, ländliche Bevölkerung beeinflußt und verdorben hat, ersehen können. Am wenigsten haben aber die Juden dazu beigetragen, und ein rein psychologischer Standpunkt macht diese Behauptung völlig unhaltbar.

Der Jude, der rumänische wie der russische, ist durch die fortwährende Mißachtung, Unterdrückung und Verfolgung zu einem solchen Grad inneren Verfalls gelangt, daß er sogar vor seinem eigenen Schatten Angst hat. Er wird es kaum wagen, einen Bauern zu mißhandeln oder zu tyrannisieren, wie es sein Berufsgenosse, Rumäne, Grieche oder Armenier, tut.[79])

Der Pächter-Rumäne sowie auch der Grundbesitzer, wenn er selbst das Gut bewirtschaftet, ist im eigenen Lande, er schaltet und waltet, ohne daß jemand ihm was sagen kann; der Jude aber darf sich als Fremder solch einen Spaß nicht

[79]) Um hier verständlicher zu sein, muß ich hervorheben, daß die Griechen, sogar diejenigen, deren Niederlassung im Lande neueren Datums ist, sich größerer Rechte erfreuen als die Juden. Dieselben können auch leichter naturalisiert werden, und unter ihnen sind oft sehr reiche Großgrundbesitzer. Die Armenier sind sogar in Masse den Rumänen gleichgestellt worden. Unter „Fremden" (strain) versteht man ausschließlich nur die Juden. — Die übrigen Fremden können viel leichter bürgerliche und politische Rechte erwerben.

erlauben. Und eben aus diesem Grunde kommt es nicht selten vor, daß der Bauer den jüdischen Pächter allen übrigen vorzieht, weil er bei ihm eine menschliche Behandlung findet. Dies habe ich oft durch meine persönlichen Beobachtungen und Anfragen erfahren. Außerdem aber gestatten die heutigen Verhältnisse auf dem Lande nicht mehr eine solche Aussaugung und Vergiftung, wie die Herren Anitsemiten meinen. Es ist ungeheuer viel zu gunsten der Bauern getan worden. Es wurden Gesetze geschaffen, die den Preis des von den Bauern bei Gutspächtern wieder gepachteten Bodens feststellen und andere, die bei der Ernteauslese die Preise der Getreide in den kleinsten Dorfgemeinden öffentlich anzeigen. Ferner haben sich die Arbeitspreise an und für sich bedeutend erhöht,[80]) die Arbeitskräfte reichen manchmal nicht aus, und man ist auf die ausländischen Arbeiter, meist serbische und bulgarische, angewiesen. Dabei ist noch zu bemerken, daß der rumänische Bauer nicht zu leicht übervorteilt werden kann, denn, obwohl es ihm an Bildung mangelt, besitzt er genügend Intelligenz und Schlauheit, so daß Betrügereien völlig ausgeschlossen sind, und noch dazu vonseiten des Juden, denn durch den Pfarrer oder Lehrer seines Dorfes ist er reichlich über dieses Untier Jude unterrichtet worden. Im übrigen sind die jungen Generationen durch den Schulunterricht derartig erzogen, daß sie die allerschwärzesten Anschauungen von den Juden haben. Der Dorflehrer, statt daß er die Faulheit, die Trägheit, die Trunksucht bei den zukünftigen Bürgern im Keime ersticken söll, predigt den Antisemitismus vom Schulkatheder und impft in die unwissende Seele seiner Schüler Menschenhaß und die niedrigste Mißachtung gegen eine gewisse Klasse von Menschen.[81])

Was nun den Wucher anbelangt, so haben sich die Zeiten auch vollständig geändert. Es genügt, die Volksbanken und die übrigen Kreditinstitute zu nennen, um auf die grundsätzliche Änderung der Kreditverhältnisse zu verweisen.

Die zeitweiligen und sich immer wiederholenden Aufenthaltsverbote für die Juden auf dem Lande, die Manoloscu hervorhebt (S. 73), sind nichts anderes als reiner Antisemitismus der regierenden politischen Parteien, der bald in schärferen, bald in milderen Formen zum Ausdruck kommt. Dieses Treiben der

[80]) Siehe Erwerbsverhältnisse, S. 68.

[81]) Ein krasser Beweis für die unermüdliche Arbeit der Priester ist ein Fall, der in meinem Geburtsort vor 10 bis 12 Jahren vorkam. Der Dorfpriester, zugleich Lehrer, hat den letzten Gottesdienst bei einer alten Frau verweigert, weil sie viele Jahre hindurch bei einem Juden gedient hatte! Und dieser Priester hat einen seminaristischen Lehrgang hinter sich, so daß er zu den modernen, zu den in Bildung höher stehenden gehört!

Juden auf dem Lande würde, glaube ich, sogar die Seele des verbissensten Antisemiten eines europäischen Kulturlandes berühren. Irgendein armer Schlucker, ein Krämer, ein Händler, der seit Jahrzehnten in einem versteckten Neste liegt und mühsam die kümmerliche Existenz seiner Familie verdient, wird über Nacht von seinem Neste herausgerissen, seine Sachen werden unentgeltlich (!) zu den Toren des Dorfes transportiert, und Weib und Kind werden dem traurigsten Schicksal überlassen. Zu bemerken ist jedoch, daß viele von diesen ihre Militärpflicht erfüllt, und folglich den schwersten zwei- oder dreijährigen persönlichen Dienst dem Lande geleistet haben. Aus demselben judenfeindlichen Grunde hat man den Betrieb der Schankwirtschaft den Juden entzogen, und die Wirkung davon war eine ganz interessante. Als die Juden einmal von diesem Beruf ausgeschaltet waren, ging er in die Hände der echten Rumänen über, welche natürlich ohne Angst und Gewissensbisse die bäuerliche Bevölkerung erst recht mit künstlichem Schnaps zu füttern begonnen haben. Aber die Antisemiten können nun doch diesen einzigen Trost haben, daß die Bauern durch ihre eigenen Landsleute ausgebeutet werden. Die Folge davon ist, daß die Regierung sich weiter gezwungen sah, neue gesetzliche Maßnahmen einzuführen, um dieses diesmal von echten Rumänen verbreitete Übel, einzuschränken, wie z. B. gesetzliche Beschränkung der Schankwirtschaften, polizeiliche Verfolgung und Bestrafung der Betrunkenen usw.

Ein anderer zu erwähnender Angriffspunkt wäre derjenige, daß die Pächter von der Landwirtschaft nichts verstehen. Vor allem müssen wir hervorheben, daß landwirtschaftliche Akademien in der damaligen Zeit in Rumänien nicht existierten, und sogar heute sind keine derartigen Hochschulen vorhanden; wie verlangen dann die Antisemiten akademisch gebildete Landwirte? Die Praxis war die einzige Lehrerin, und dieselbe entsprach vollständig den damaligen Verhältnissen. Es ist unsinnig, einen intensiven Betrieb zu fordern, ohne daß die wirtschaftlichen Bedingungen gegeben sind; derselbe bildet sich von selbst, und Tatsache ist es, daß heute die Feldbearbeitung zu einer immer rationelleren Form übergeht. Außerdem aber ist zu bemerken, daß die Hauptmasse der Pächter in diesem Beruf aufgewachsen ist, sie betreiben dieses Gewerbe seit Jahrzehnten, und es ist einfach töricht, zu behaupten, daß sie von der Landwirtschaft nichts verstehen.

Der letzte Vorwurf, daß die Juden die Verschuldung der Grundbesitzer und den Untergang der Bojarenklasse verursacht hätten, ist einfach lächerlich. Erstens ist die Verschuldung des Grundbesitzes, deren Keime weit zurückreichen, älteren Datums, zweitens ist es unglaublich, daß 472 jüdische Pächter eine so entscheidende Wandlung der Verhältnisse verursachen können, die von historischen und psychologischen Tatsachen bedingt sind.[81]) Im übrigen aber habe ich diese Behauptung nur beim Manolescu gefunden, so daß wir sie ohne weiteres als hinfällig betrachten können.

Das rumänische Pachtwesen, im Dienste der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung und vom Lichte der Allgemeinheit aus betrachtet, hat eine große Bedeutung für den bisherigen Aufschwung der rumänischen Volkswirtschaft. Dasselbe hat seine Funktion bis jetzt ohne Zweifel ganz gut erfüllt. Wenn man den ganzen Entwicklungsprozeß des Pachtwesens aufmerksam verfolgt, erkennt man sofort, daß dasselbe, wie betont, aus dem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte entstanden ist, und folglich nicht im geringsten durch die An- oder Abwesenheit der Juden bedingt oder beeinflußt worden ist. Die im Lande lebenden Juden waren die Wirkung und nicht die Ursache davon; denn, wenn nicht die Juden, so hätten gewiß die wirklichen Fremden, die sich im Lande befanden, wie z. B. die Griechen, ganz dieselbe Funktion erfüllt. Die Zahl der letzteren ist auch heute nicht zu unterschätzen, denn von der Gesamtsumme der Pächter, 3322, sind 2417 Rumänen, 443 Fremde und 472 Juden.[82])

Ob nun das Pachtwesen sich in Zukunft bewähren wird, können wir bis heute noch nicht bestimmen. Das Ganze hängt von der weiteren geistigen Entwicklung des Landes ab, von der Hebung des kulturellen Standes der Bauern, von der Bildung neuer sozialer Klassen, von einer neuen Berufsgliederung, kurz vom ganzen Komplex sozialer und ökonomischer Umwälzungen: Ausbreitung der Genossenschaften, Gründung und Konsolidierung der bestehenden landwirtschaftlichen Kreditinstitutionen, Kapitalvermehrung der ländlichen Bevölkerung, Rückkehr der Grundbesitzerssöhne zur Selbstbewirtschaftung usw. — Tatsachen, die den Pächter voraussichtlich überflüssig und entbehrlich machen werden. Zu behaupten aber, daß das Pachtwesen der rumänischen Volkswirtschaft bis jetzt Schaden verursacht hat, daß dasselbe ein Unglück für das Land bedeutet, heißt doch die ins Auge springenden Tatsachen verkennen, gesunde Zahlen übersehen und die einfachste Wahrheit, weil 472 Juden daran beteiligt sind, durch einen tief eingefleischten Antisemitismus kurzerhand zudecken.

[81]) Siehe Kreditwirtschaft S. 25 und Verschuldung des Grundbesitzes S. 78.

[82]) Vergleiche Tabelle S. 54.

Die Ursachen der rumänischen Pachtentwicklung sind folgende:

1. Steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten als Folge eines ganzen Komplexes wirtschaftlicher Natur: Exportfreiheit (Vertrag von Adrianopel 1828), Umwälzung von 1864, Verkehrsentwicklung usw.[83])

2. Übergang der Gutsbesitzer zur politischen Laufbahn nach 1866. Die Bojaren waren dazu berufen, das Land politisch zu organisieren, einen Mittelstand gab es nicht, so daß ihre Hilfe erforderlich war. Die Güter wurden einem Verwalter überlassen, der natürlich vielmehr seine eigenen Interessen wahrte, so daß der Gutsbesitzer den Pächter mit Genugtuung begrüßte. Auch zog er den Juden vor, weil er weniger zu fürchten, unterwürfiger und gehorsamer als die rumänischen Landsleute war.

3. Die Genußsucht der Grundbesitzer und ihr Aufenthalt in der französischen Hauptstadt während des größten Teils des Jahres.[84])

Das wären die wichtigsten Ursachen der Pachtentwicklung: die Dienste, die die Pächter der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes geleistet haben, lassen sich in folgenden vier Punkten kurz zusammenfassen:

1. Seit der aktiven Mitarbeit der Pächter hat die Landwirtschaft einen großen Aufschwung genommen. Das freie Land wurde mehr und mehr in Bebauung genommen, der extensive Betrieb wird allmählich verlassen, und der Weg einer rationelleren Landbearbeitung wird angebahnt.

2 .Die Getreideproduktion hat einen regelmäßigen und stetigen Charakter gewonnen, was die weitere Wirkung hatte, daß Rumänien im Kreise der Agrarländer seinen gebührenden Platz errungen und eine Rolle neben den Mittelpunkten des europäischen Getreidehandels zu spielen begonnen hat.[85])

3. Die Grundrente ist erheblich gestiegen, das erste Zeichen des Fortschrittes eines Landes und der Intensivierung seines ökonomischen Lebens. So z. B. wurde ein Gut, das vor fünf Jahren mit 140 000 Francs verpachtet war, jetzt für die nächsten 10 Jahre schon mit 240 000 Frcs. gepachtet.[86])

4. Diese zwei letzten Faktoren haben nun eine weitere Wirkung gehabt, und zwar die Stärkung des Hauptproduktionsgliedes des Landes, welches ausschließlich auf der Landwirtschaft beruht, und die Konsolidierung der Grundlage, auf der alle Zweigtätigkeiten der rumänischen Volkswirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie von nun an zu blühen begonnen haben.

[83]) Siehe S. 13, Entwicklung der rumänischen Volkswirtschaft.
[84]) Siehe S. 27, Kreditwirtschaft.
[85]) Siehe Erwerbsverhältnisse S. 73.
[86]) Vergleiche Marcu Fischer, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens. S. 57.

Natürlich ist es, daß die Antisemiten diesen allgemeinen Fortschritt des Landes nicht leugnen, denn er existiert, er ist da, man kann ihn mit der Hand greifen. Damit sie aber nicht in Verlegenheit kommen, drehen sie die Logik der Dinge um, und statt von den Prämissen Schlußfolgerungen zu ziehen, benutzen sie die letzteren als gegebene Tatsachen, ohne auf den Grund tiefer einzugehen. So z. B. geht Manolescu in seiner Arbeit vor. Seite 73 und an andern Stellen behauptet er, daß die Landwirtschaft anfangs der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts einen großen Aufschwung genommen hat. Welches ist aber die Ursache dieses Aufschwungs, welche Elemente haben mitgewirkt, welches ist der innere Produktionsfaktor? Davon ist keine Zeile erwähnt; gesagt ist es jedoch, daß die wachsende Zahl der Pächter eine Ursache des Aufschwunges der Landwirtschaft ist, und nicht, daß dieselben eben zu der Entwicklung der Landwirtschaft beigetragen haben.

Der heutige miserable Stand der Bauern ist nicht die Folge der Pacht, sondern der Mangel an Kultur und Bildung. Einen hinreichenden Beweis dafür bietet uns die Bauernrevolution von 1907. Welches waren die Ursachen dieses Aufstandes? Gegen wen haben sich die Bauern erhoben? Gegen die Pächter oder gegen die Grundbesitzer? Was verlangten sie? Wo war die Revolution stärker: in der Moldau, wo die Juden als Pächter vorwiegen, oder in der Walachei? Das sind Fragen, welche die Antisemiten ein klein wenig in Verlegenheit setzen würden, wenn sie sie nur richtgi beantworten wollten.

Wiederholt, im Kapitel über die Erwerbsverhältnisse, S. 70 haben wir angegeben, was der rumänischen ländlichen Bevölkerung fehlt, und betonen nun nochmals: Gebt Bildung den Bauern, gründet Schulen, nimmt ihn aus der Finsternis, aus der Faulheit heraus, hebt den Mangel an Gewissenhaftigkeit des Volkes im allgemeinen, ändert seine Lebensweise, steigert seine Bedürfnislosigkeit[87]), denn wenn einmal der Bauer auf einer höheren Kulturstufe angelangt ist, wird er von den zu seinen Gunsten geschaffenen Kreditinstitutionen, von dem ihm neu verteilten Boden[88]) oder von dem in seinem Besitze bereits stehenden größeren Nutzen ziehen.

Was nun die Juden anbelangt, so ist es unleugbar, daß ihnen ein großer Teil des ökonomischen Fortschrittes, den

[87]) Siehe Näheres bei Marcu Fischers Op. cit. S. 54.
[88]) Die Ruralkasse, S. 124.

Rumänien in dieser kurzen Periode gemacht hat, zu verdanken ist. Gegenstand einer interessanten und lehrreichen Dissertation wäre eine wissenschaftliche und ziffernmäßige Darstellung dieses Anteils der Juden an dem Aufbau der rumänischen Volkswirtschaft, etwa in dem Sinne, wie Werner Sombart es in seinem Werke „Die Juden und das Wirtschaftsleben" versucht hat; vorausgesetzt nur, daß der Verfasser von einem ganz objektiven Standpunkte den Stoff behandelt und nicht von sozialem Vorurteil beeinflußt ist. Das Ergebnis wird zweifellos zu Gunsten der Juden ausfallen. Ebenfalls wäre hier die Frage zu berühren, ob ein nationaler Staat sich besser bewährt als derjenige, wo die Arbeit und Leistung je nach der Produktionsfähigkeit der einzelnen Nationalitäten verteilt ist. Man könnte als Beispiel Spanien nehmen und seinen Fortschritt als den eines rein nationalen Staates untersuchen!

Und zum Schluß möchte ich unseren Antisemiten nur noch folgendes sagen: Jedes Land hat seine Juden, aber nicht jedes Land verdient die Juden, die es hat!

II. Die Erwerbsverhältnisse.

a) Einkommensverteilung und bäuerliche Zustände.

Der Wert des rumänischen Eigentums nach der vom Finanzministerium im Jahre 1900/01 aufgestellten Verteilung des Grund und Bodens beläuft sich auf 4'962,993 678 Lei[89]) und setzt sich aus folgenden Summen zusammen.

Lei	4,558,971,760	Wert der kultiv. Fläche von .	6,978,596 ha
„	48,911,518	„ „ Staatswaldungen in Ausdehnung von	1,085,033 „
„	135,120,200	Wert der Privatwälder in Ausdeh.	
„	219,990,200	Wert der Weinberge u. Pflaumengärten in Ausdehnung von[90]) .	148,214 „
Lei	4,962,993,678		

[89]) Wir sind gezwungen diese Angaben zu benutzen, weil nach Dr. Creangas Grundbesitzverteilung m. W. noch keine Schätzungen vorhanden sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Zahlen für den gegenwärtigen Zustand der rumänischen Landwirtschaft nicht maßgebend sein können, weil ja bekanntlich der Wert des Bodens, besonders in der letzten Zeit außerordentlich gestiegen ist.

[90]) Dr. Nenitzescu. Op. cit. S. 101. Ebenda auf S. 103 ist der Wert des Großgrundbesitzes in Ausdehnung von 3,095 673 ha inkl. Wälder, Pflaumengärten, Weinberge und kultivierter Fläche 1'114,940 329 Lei. Der Wert des Grund und Bodens einschließlich der Bauten ist von der Grundsteuerstatistik des Jahres 1905 auf 5'338,270 110 Lei geschätzt worden. (Siehe Jonescu, Op. cit. S. 19).

Das jährliche Einkommen des Grund und Bodens nach den Angaben des Finanzministeriums vom selben Jahre war L. 211,930 346.[91])

Diese Summe vergrößert sich im Jahre 1905 auf Lei 251,465 716[92]) und zerfällt wie folgt:

1,015 302 Besitzer, d. h. 96% der Gesamtzahl haben ein jährliches Einkommen von L. 120 pro Familie, und 4171 Grundbesitzer, 0,39%, beziehen L. 102,425 706, d. h. 40% des Gesamteinkommens des ländlichen Grundbesitzes.

Über die Erwerbsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung könnte man folgendes kurz erwähnen. Der rumänische Bauer bezieht seinen Lebensunterhalt meistens nur von dem Grund und Boden. Die Industrie bietet ihm wenig Arbeitsgelegenheit, denn er ist an die Fabrikarbeit nicht zu gewöhnen; selbst wo sich auf dem Lande große industrielle Betriebe befinden, ist er nicht dazu zu bringen, regelmäßig in die Fabrik zu gehen.

Dieses Festhalten am Althergebrachten ist mit der mangelnden Erziehung zur industriellen Betätigung verbunden. Aber auch die natürliche Trägheit und Faulheit, die dem rumänischen Bauern innewohnt und welche noch als Überbleibsel aus der Stumpfheit der Hörigkeit anzusehen ist, hat sich tief in den Charakter eingefressen, so daß ihr schwer beizukommen ist. Damit steht noch die niedrige Kulturstufe mit ihrer Bedürfnislosigkeit im Zusammenhange.[93])

Es ist nun leicht zu ersehen, weshalb der rumänische Bauer einen guten Teil der Jahreszeit in Müßiggang verbringt, denn in der Landwirtschaft ist die Beschäftigung nur im Frühjahr, Sommer und Herbst geboten, während der Winter genügend Zeit zum Schlafen und Trinken bietet.

Die Hausindustrie, z. B. die Seidenraupenzucht, die einst vielen Gemeinden Beschäftigung bot, ist sehr zurückgegangen, wenn auch nicht vollständig gesunken.[94])

Die Lebensweise des rumänischen Bauern ist eine sehr kümmerliche; eine einfache Wohnung, einfache Kleidung und auch eine sehr primitive Nahrung sind seine Gesamtbedürfnisse.[95])

[91]) Das Einkommen der Waldungen ist hier nicht inbegriffen, weil man die Steuern bei den Wäldern nur im Augenblicke der Ausbeutung erhebt. Die Staatsdomänen fallen auch aus.

[92]) Bericht des Finanzmin. über die Steuereinschätzung a. d. J. 1905.

[93]) Näheres in Die Lage des Bauernstandes in Rumänien. Schmollers Jahrbücher. Bd. XXI. 1897. S. 460.

[94]) Vgl. auch Geldwirtschaft, S. 22.

[95]) Näheres darüber: Dr. Jonescu Op. cit. S. 91—92, und Dr. Felix Raport general asupra igieni publice si asupra servic. sanit. a Regat. Romaniei pe a. 1896/97. Bukarest 1899.

Was die hygienischen Verhältnisse auf dem Lande anbetrifft, müssen wir betonen, daß dieselben den Gipfel des Elends erreicht haben. Die Ärzte sind sehr schwer zu finden, da sie spärlich verbreitet sind; die ärztliche Beihilfe, wie z. B. die Krankenhäuser, wenn sie überhaupt existieren, sind so elend eingerichtet, daß die Bevölkerung sich vor dem Arzt und vor der Behandlung in diesen Anstalten fürchtet. Es wird nicht wundernehmen, wenn unter solchen Umständen die Krankheiten einen immer festeren Boden finden.

Es sind hauptsächlich zwei Krankheiten, die die Bevölkerung auf dem Lande dezimieren. Die Pelagra, deren Ursache der Genuß von noch unreifem oder verdorbenem Mais ist, und die Lues, besonders in den Industriegegenden auftretend und anscheinend von den ausländischen Arbeitern eingeschleppt. Aber auch die von der militärischen Dienstleisutng zurückkehrenden Soldaten tragen viel zur weiteren Verschleppung dieser Krankheit auf dem Lande bei. Die Zahl der an Syphilis während des Jahres 1894 Behandelten betrug 49 676.[96]) Diese Summe ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen und schwächt immer mehr die Lebenskraft der rumänischen Bevölkerung. Die Zahl der an Pelagra leidenden Menschen wächst jährlich: 1888 waren es 10 626 und 1910 schon 100 000.

Ein anderes noch schrecklicheres Übel bildet der Alkoholismus, welcher immer mehr verbreitet wird, obwohl der Staat schon gesetzlich dagegen durch Verringerung der Zahl der Schankhäuser auf dem Lande und durch andere politische Maßnahmen zu wirken versucht hat.

Nach Dr. Jonescu gab es im Jahre 1893 in den 3000 Dorfgemeinden 17 520 Schankwirtschaften; im Jahre 1905 21 000, so daß ein Wirtshaus auf 220 Einwohner kommt.[97])

Über das Bildungswesen der ländlichen Bevölkerung könnte man kurz folgendes sagen. Es ist nicht mehr notwendig zu erwähnen, daß in dieser Hinsicht die Bevölkerung in tiefster Unwissenheit versunken ist. Zwar macht die Regierung Bestrebungen zur Besserung dieses traurigen Zustandes; der Fortschritt ist nur wenig bemerkbar. Seit 1888 stellte man das Volksunterrichtswesen auf eine neue Basis, trotzdem erreichte man nicht viel, denn es sind Gründe anderer Natur, die den Bestimmungen des Gesetzes entgegentreten.

Im Jahre 1904 gab es im Lande 4,888 433 Einwohner, 82,67% der Gesamtbevölkerung, die nicht lesen und schreiben

[96]) Die Lage des Bauernstandes in Rumänien. Schmollers Jahrb. Bd. XXI. 1897. S. 465.
[97]) Jonescu. Heft 136. Op. cit. S. 95.

konnten; davon lebten 4,243 320 auf dem Lande, d. h. 86,81%, und 645 113 lebten in den Städten, d. h. 13,19%.

Im Zeitraume zwischen 1900 und 1905 waren von 223 450 Stellungspflichtigen 152 763 Analphabeten, also 68%. Von 1897 bis 1902 haben von 2,832 558 Kindern im schulpflichtigen Alter nur 706 528, d. h. nur 25%, die Schule besucht.

Wir wollen aber hoffen, daß diese Verhältnisse sich in der nächsten Zukunft bessern werden, dank der in der letzten Zeit strengeren Maßnahmen, wie Vermehrung der Schulen und Verschärfung des Schulzwanges.

Und nun noch ein paar Worte über die Preise der landwirtschaftlichen Arbeiten. Im Jahre 1878 wurden in der Moldau folgende Preise bezahlt: Auserntеn pro Falce 24 Lei, Mais behacken pro Falce 30—40 L., Pflügen p. F. 24 L., Handdienst pro Tag 0,75 L.[98]) Nach Dr. Creanga sollen die Löhne in dem Zeitraume von 1870—1906 nur wenig angewachsen sein,[99]) heute aber sind sie erheblich gestiegen, und es mangelt durchaus nicht an Arbeitsgelegenheit. Man hört oft während der Arbeitssaison Klagen der Grundbesitzer und Pächter über den Mangel an Arbeitskräften, und man ist gezwungen, auf serbische, ungarische oder bulgarische Arbeiter zurückzugreifen. Eine Ursache dieses Mangels an Arbeitskräften in manchen Gegenden ist auch die Folge der ungleichmäßigen Verteilung der Bevölkerung auf dem platten Lande. Die weitere Folge davon ist die Wanderung der Arbeiter innerhalb des Landes, welche Bewegung scheinbar der der deutschen Wanderarbeiter gleichsteht. Das ist aber nicht der Fall, denn in Rumänien sind viele von diesen Leuten Besitzer eines Hauses, Gartens, und manchmal haben sie sogar ein Stückchen Land in ihrer Macht.

Im letzten Frühjahr war im Distrikte Bacau (Com. Bogdana) ein Fuhrwerk nicht unter 5 L. pro Tag und ein Tagelöhner nicht unter 3 L. zu bekommen. Die Löhne weisen die Tendenz immer weiter in die Höhe zu gehen.

In der Tat, ist in der Gegenwart eine Ausbeutung der ländlichen Arbeitslöhne, wie manche Schriftsteller sie sich vorstellen, nicht mehr möglich. Wir wollen nur die vor ein paar Jahren ins Leben gerufene Regional Commission erwähnen, deren Hauptaufgabe es ist, eine Minimalgrenze der Löhne festzustellen, sowie auch die Preise des Grund und Bodens für die Afterpachtungen nach der Qualität der verschiedenen Regionen zu fixieren.

[98]) A. Dabija. Starea taranului Roman. Jassi 1887. S. 12.
[99]) Creanga. Heft 129. S. 10.

b) Nutzungen des Ackerlandes.

Über die natürliche Beschaffenheit des Bodens können wir sagen, daß die Nahrungsstoffe für die Pflanzen in reichlichem Maße vorhanden sind und daß ferner die physikalischen Bodeneigenschaften befriedigende sind. Was das Klima anbelangt, so ist Rumänien nicht besonders begünstigt. Eine sehr unstetige Temperatur, unregelmäßige Regenfälle und ganz plötzliche und unerwartete Niederschläge verursachen große Unsicherheit für den Ausfall der Ernte.[100])

Die produktive Kraft des Bodens war früher viel größer, und wenn man nicht zu einer rationelleren Bewirtschaftung übergeht, so läuft der rumänische Boden Gefahr, seine Fruchtbarkeit allmählich einzubüßen. Früher war der Durchschnittsrohertrag Getreide pro ha 20 hl und heute beträgt derselbe nach den Angaben des statistischen Amtes nur noch 12—13 hl.[101])

Das Verhältnis zwischen Boden und darauf angebauten Pflanzen gestaltet sich folgendermaßen. Am ausgedehntesten ist das Ackerland und innerhalb dieser Fläche nimmt das Getreide den ersten Platz ein. Die Hack- und Hülsenfrüchte, die Kartoffel und Zuckerrüben sind verhältnismäßig wenig angebaut; Futterpflanzen sind gar nicht zu erwähnen, dagegen sind die Handelspflanzen wie Raps, Lein, Hanf und Tabak mehr verbreitet. Im Verhältnis zum Ackerland nehmen die Wiesen und Waiden eine geringere Fläche ein, dasselbe ist auch von den Weinbergen zu sagen. Der Waldbestand ist gut, nimmt aber zu Gunsten des Ackerlandes ständig ab.

Die Getreide nehmen die folgende Reihenfolge ein: 1. Mais, 2. Weizen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5. Hirse, 6. Roggen, 7. Buchweizen. Der Mais und der Weizen haben eine kolossale Ausdehnung angenommen und diese Tendenz ist in Steigerung begriffen, während bei Hafer und Gerste kein Wachsen bemerkbar ist.[102])

Die Maisproduktion beträgt 13,5 hl pro ha, und im Vergleich zu den übrigen Staaten nimmt Rumänien die vorletzte Stellung ein. Die Vereinigten Staaten kommen mit 20,8 hl, Italien mit 17,1 hl, Österreich mit 16,0 hl, Frankreich mit 15,9 hl, Ungarn mit 15,8 hl und Rußland mit 12,1 hl in Betracht.

Mit der Weizenproduktion steht es besser. Hier nimmt Rumänien mit 13,5 hl eine günstigere Stellung ein. Rußland weist einen Mittelbetrag von 8,2 hl auf, dann kommen Italien mit

[100]) Näheres über das Klima bei Walter Prager, Die Landwirtschaft Rumäniens auf Grund seiner klimatischen Zustände. Diss. Halle a. S. 1908.

[101]) Dr. Major, Economia Rurala S. 439 u. Dr. Major und die fliegenden Blätter der Agrarstatistik.

[102]) Eingehenderes darüber bei Jormescu. Op. cit. S. 86—99.

10,3 hl, die Vereinigten Staaten mit 12,3 hl; dagegen England mit 28,6 hl, Belgien mit 29,1 hl und Deutschland mit 24,3 hl pro ha.[103])

Was die Stellung des Landbesitzes der Bauern zur Getreideproduktion angeht, so ist festgestellt, daß dieselbe weniger als der Großgrundbesitz einträgt. Im Jahre 1905 war die Maisproduktion bei dem letzteren 13,8 hl und bei dem ersteren nur 9,8 hl pro ha. Die Weizenproduktion war beim bäuerlichen Besitz 16,9 hl und beim Großbesitz 20,2 hl.[104])

c) Wachsen des Bodenertrages.

Die rasche Ausdehnung der bestellbaren Fläche des Landes kann durch folgende Zahlen deutlicher gemacht werden:[105])

	1862	1905
Weizen	697.600 ha	1.958.250 ha
Mais	962.400 „	1.975.761 „
Roggen	59.800 „	161.199 „
Gerste	242 300 „	528.758 „
Hafer	61.900 „	272.730 „

Der Durchschnitt des Bodenertrages pro ha war:

1862—1867 für Weizen 10.07, für Mais 12.09
1886—1905 „ „ 13.63, „ „ 12.41[106])

Die Getreidepreisbewegung ist von der im Welthandel allgemeinen Getreidepreisfluktuation nicht unberührt geblieben. Sie ist von der großen Krisis des Preisrückganges, welche sich auf den europäischen Weltmärkten abgespielt hat, wesentlich beinflußt worden. Nach der Periode des Steigens der Preise von 1871—1872 folgt diejenige des Rückganges von 1885 bis 1890. Der erhöhten Produktion gemäß vergrößert sich auch der Getreideexport, und er hat auch zugleich einen gleichmäßigeren Charakter bekommen, so daß das rumänische Getreide auf dem Weltmarkt jährlich mit einer stetigeren Getreidequote in Betracht kommt.

Folgende Tabelle wird uns über die Exportbewegung unterrichten.

Es wurden ausgeführt im Durchschnitt jährlich in Mill. kg:

Periode	Weizen	Mais	Roggen	Gerste	Hafer	Hirse	Raps
1871—1876	1646.3	1731.4	258.9	1205 9	140.7	32 6	135.8
1886—1895	7296.2	6723.9	1433.1	2546.8	394 4	228.1	393.0
1895—1904	6172.7	6876.2	1043.7	2506.1	910.4	259.0	448.5

[107])

[103]) Bulletin des Domänenministeriums von 1904.

[104]) Jonescu, Op. cit. S. 107.

[105]) S. P. Radianu. Din trecutul si prezentul agriculturei.

[106]) S. P. Radianu. Ebenda. S. 485.

[107]) Jonescu, Op. cit. S. 73.

Der gesamte Getreideexport von 1871—1904 beträgt 53 471 Millionen kg im Werte von 5'476 Millionen Lei. Gleichzeitig wurde noch Mehl im Werte von 79 Millionen Lei ausgeführt.

Für das Jahr 1907 ist die Reihenfolge der Staaten nach dem Umfange ihrer Getreideausfuhr nach der rumänischen Statistik folgendermaßen: Belgien, England, Holland, Deutschland, Italien, Frankreich, Österreich-Ungarn.[108])

III. Tierhaltung und Tierzucht.

Wenn wir einen Blick auf die Tierzucht Rumäniens werfen, bemerken wir zunächst, daß sie im starken Rückgang begriffen ist, und zweitens, daß die Qualität des Rindes immer mehr sinkt.

Es sind zwei Hauptursachen, die diese Rückgangsbewegung verursacht und beschleunigt haben. Erstens hat der Zollkrieg mit Österreich-Ungarn in den Jahren 1881—91 die schlimmsten Folgen für die rumänische Tierzucht gehabt. Dieses Land kam für den Absatz des rumänischen Viehes größtenteils in Betracht, und mit der Grenzsperrung verminderte sich die Viehproduktion im Lande. Zweitens hat der Getreidebau die Viehzucht verdrängt, und zwar dank seiner größeren Rentabilität.

Damit hängen zusammen die Verbesserung der Verkehrswege und noch andere schon erwähnte Ursachen.[109]) Auch die natürlichen Wiesen wurden in Bebauung genommen und dies geschah zum Nachteile der Viehzucht. Von 1860—1900 ist die Zahl der Rinder um 170 258 Stück zurückgegangen, d. h. um 6,8% der Gesamtzahl, während in derselben Zeit das Ackerland von 2,288 500 auf 4,879 400 ha, d. h. um 113% vermehrt worden ist.[110]) [111])

Der Viehstand Rumäniens im Jahre 1900 ist der folgende: Pferde 864 324; Esel und Maultiere 7 701; Rinder 2,558 526; Schafe 5,655 444; Ziegen 232 515; Schweine 1,709 205.[112])

Der Wert der Pferde betrug im Jahre 1900 L. 96,000 000, der der Esel und Maultiere 420 000, Rinder 258,000 000, Schafe L. 46,000 000, Ziegen 2,320 000 und der Schweine 6,000 000.

Das Verhältnis der Anzahl des Viehes zur Kopfzahl der Bevölkerung ist pro 1000 Einwohner: Pferde 144, Esel 1, Rinder 431, Schafe 942, Ziegen 39, Schweine 285, Bienenstöcke 52.[113])

[108]) Jon Theodorescu, Der Getreidehandel in Rumänien. Diss. Erlangen 1910. S. 73.

[109]) Siehe Kapitel 1. S. 22.

[110]) Colescu Statistika animalelor domestice din Romania. Bukarest 1903. S. XVII.

[111]) Siehe Näheres darüber bei Nicolaus Protopopescu, die Rinderzuchtfrage in Rumänien. Diss. Berlin 1909.

[112]) L. Colescu, Op. cit. S. XVI.

[113]) Ebenda, S. XXIV.

Die Mehrzahl der Tierhalter hat 2—4 Rinder und stellt die Masse der rumänischen Bauern dar, Die Großgrundbesitzer haben nur in der Moldau große Rindviehherden, weil diese Provinz reicher an natürlichen Weiden ist.[114])

Zusammenfassend können wir von der rumänischen Rindviehzucht sagen: der Gesamtbestand der Tiere ist verhältnismäßig nicht so groß, wie er für einen Agrarstaat wie Rumänien sein sollte. Das Verhältnis zwischen Zug-, Zucht- und Nutzviehbestand ist auch unnatürlich, da das erstere viel verbreiteter als das letztere ist. Der Grund wird vielleicht darin liegen, daß die Felder ausschließlich mit Ochsen und nicht mit Pferden bearbeitet werden. In der Klasse des Zugviehes nehmen die Rinder den ersten Platz ein und nachher folgen die Pferde und Esel. In der letzten Klasse, in der der Nutztiere ist wiederum den Rindern der erste Platz eingeräumt. Dann kommen die Schafe, Schweine, Pferde und Ziegen in Betracht.

Man könnte noch die Geflügelzucht, Fischerei, Bienenzucht und Seidenraupenzucht erwähnen, welche eine große Bedeutung für die rumänische Landwirtschaft haben könnten; aber mit dieser anderen Gattung der Tierzucht steht es sehr schlecht. Die einzige rentablere Tätigkeit ist die Fischerei,[115]) welche sich in der letzten Zeit durch staatliches Eingreifen, Regelung der Zucht, Einführung einer Schonzeit, Verbot gewisser Fangwerkzeuge und durch andere Vorschriften für die Pächter erheblich gebessert hat.

Im Jahre 1881 führte Rumänien 2500 t Fische aus und 1730 t ein. Im Jahre 1893 führte es nur noch 750 t aus und 4500 t ein. Nach den erwähnten staatlichen Maßnahmen bewegt sich die Ein- und Ausfuhr bedeutend günstiger. Im Jahre 1889 ging die Einfuhr auf 3606 t zurück, und die Ausfuhr stieg auf 5551 t. Im Jahre 1906 betrug der Wert der Ausfuhr 3 Mill. Lei.[116])

Was die Zweige der sonstigen landwirtschaftlichen Nebengewerbe angeht, dürfen wir behaupten, daß die Müllerei augenblicklich die größte Ausdehnung hat und daß sie auch in Zukunft sehr viel verspricht. Ferner käme noch die Wein- und die Zuckerfabrikation neben der Stärke-, Zichorien-, Öl-, Spiritus-, Bier-, Essig-, Hefe-, Obstkonserven- und Obstweinfabrikation in Betracht.[117])

[114]) Eingehender darüber Agricola Cardas, Rumäniens Rindviehzucht. Diss. Bonn 1910. S. 42—43.

[115]) Näheres darüber Dr. Antipa, Studii asupra pescariilor din Romania. Bukarest 1895.

[116]) Constantin Pohl, Die weltwirtschaftliche Stellung Rumäniens in der Landwirtschaft. Diss. Heidelberg 1909. S. 92 und hier weitere Literaturangabe.

[117]) Näheres darüber Dr. Major. Economia rurala.

V. Teil.

Kapitel 5.

Die Verschuldung des rumänischen Grundbesitzes.

a) Allgemeines, b) der private Großgrundbesitz, c) der Besitz der Moschneni, d) der bäuerliche Kleinbesitz.

a) Allgemeines. Wie wir schon bei der Behandlung der Kreditwirtschaft zur Kreditnot der Grundbesitzer in den 70er Jahren erwähnt haben, waren die Klagen über den Mangel an Kapital und über die Höhe des Zinsfußes, die Hand in Hand mit einer wachsenden Verschuldung gingen, ganz allgemein im Lande.

Nach den Berichterstattungen, die zur Zeit der Gründung einer Kreditanstalt im Jahre 1873 entstanden sind, schätzt man die Schuld, die auf dem rumänischen Großgrundbesitz lastet, auf 200 Mill. Lei, und diese Schuld ist nach der Gründung der Hypothekenanstalten noch mehr im Wachstum begriffen.

Statistische Daten liegen bis 1900 vor, die von Nenitzescu, Mitglied der landwirtschaftlichen Kommissionsenquete, in einem Buche zusammengefaßt und herausgegeben worden sind, dem wir sie entnommen haben. Diese hier angegebenen Zahlen sind aber auch nicht vollkommen, denn es fehlen Angaben über die verschiedenen Gruppen von verschuldeten Besitzern, nach dem Verschuldungsgrad des Grundbesitzes geordnet. Immerhin werden wir uns einen Begriff von der gesamten hypothekarischen Verschuldung Rumäniens machen und deren Verhältnisse beurteilen können. Wir müssen aber stets ins Auge fassen, daß diese statistischen Angaben heute nicht mehr mit der Realität der Dinge im Einklang stehen, denn die Zahlen haben erhebliche Verschiebungen erfahren.

Die Gesamthypothekarschuld Rumäniens bis 1. Januar 1901 beläuft sich auf 431,921 778.89 Lei und verteilt sich folgendermaßen:[118])

[118]) Nenitzescu. Op. cit. S. 5, 9 und 14.

3,213 317.44 Lei lasten auf dem Grundbesitze der Moschneni
5,587 135 80 „ „ „ den Weinbergen
397,375 304.10 „ „ „ dem Großgrundbesitz
43,746 021.55 „ Wert der nicht zinstragenden Hypotheken.[119])
431,921 778.89 Lei.

Von der Summe von Lei 431,921 778.89 entfällt
254,227 136 Lei auf dem Kredit func. rur.[120])
177,694 642 89 Lei „ Privathypotheken
431,921 778.89 Lei.

Die Summe der Privathypotheken von 177,694 642.89 weiter zerlegt, ergibt:[121])
5,587 135.80 Lei priv. Hypothek, die das kleine Eigentum belasten
3,213 317.44 „ „ „ „ „ Eigent. d. Moschn. „
115,767 074 „ „ „ „ den Großgrundbesitz „
124,567 527.54 Lei.
9,381 094.10 „ Hypotheken, die das Mitgifteinkommen belasten
133,948 621.34 Lei Total der zinstragenden Hypotheken
43,746 021.55 „ die nicht zinstragenden Hypotheken
177,694 642.89 Lei.

Über das Verhältnis zwischen den Hypotheken und den Zinsen wird uns folgende Berechnung berichten:

Lei	133,948 631.34	Priv. Hypotheken samt Zins von	L. 13,069 651.95
„	254,227 136.—	Hypoth. bei Cred. func. r.	„ 12,469 101.80
„	388,175 757.34	zinstragende Hypotheken	
„	43,746 021.55	nicht zinstragende Hypothek.	
Lei	431,921 778.89	zusammen	L. 25,538 753.75

Nach den oben angegebenen Daten bietet uns die hypothekarische Verschuldung in Rumänien folgende Merkmale:

Im allgemeinen können wir die Behauptung aufstellen, daß im Vergleich zu der gesamten landwirtschaftlichen Fläche oder im Vergleich zu dem Ertragswert des Bodens, der rumänische Grundbesitz noch nicht an Überschuldung leidet. Dr. Jonescu behauptet zwar in dem schon erwähnten Werk S. 119, daß der rumänische Grundbesitz überschuldet sei; das kann aber

[119]) Vom Staate gewährte Hypotheken zur Sicherung von Erbschaftsgebühren, von Pfandbriefen oder zur Zahlung von Accistaxen.

[120]) Nach den letzten Angaben des Jahresberichtes von 1911 beträgt die Gesamtgrundbesitzerschuld Lei 373,806 298.98.

[121]) Die Privathypotheken sind auf 15 Jahre von 1885 bis 1. Januar 1900 nach den Inskriptionsbüchern der Tribunale des Landes berechnet und der landwirtschaftlichen Kommissionsenquette offizieller Weise in Tabellenform überreicht.

[122]) Nenitzescu. Op. cit. S. 17.

u. E. nicht stimmen, denn wenn wir unsern Blick auf die Verhältnisse einiger mittel- und westeuropäischer Staaten lenken, werden wir zu der Überzeugung gelangen, daß deren hypothekarische Schulden weit größer sind und man nur da von einer Überschuldung sprechen könnte. Betrachten wir nun die Verhältnisse bei dem privaten Grundbesitz, bei dem Besitz der Moschneni und bei dem bäuerlichen Kleinbesitz.

b) Am meisten verschuldet ist sicherlich der Großgrundbesitz. Er beträgt ca. 31% der landwirtschaftlich und volkswirtschaftlich benutzten Fläche oder 25,5% nur der landwirtschaftlich benutzten Fläche, deren Ertragswert 22,5% des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitzes ausmacht und ist mit 88% an der gesamten bäuerlichen hypothekarischen Verschuldung beteiligt. Der Credit func. urban ist mit 59% und der private Kredit mit 29% in Anspruch genommen.

Welches die Ursachen dieser Verschuldung sind, ist schwer zu sagen, mag sein, daß ein Teil des Geldes zum Anist sie auf den Leichtsinn und auf das verschwenderische Leben der rumänischen Bojaren zurückzuführen, worin eben gerade das Bedenkliche in dieser Hinsicht liegt.

c) Die zweite Klasse bildet der Besitz der Moschneni, welcher 20% der landwirtschaftlich benutzten Fläche beträgt. Auf diesem Besitze bestehen keine Veräußerungs- und Verschuldungsverbote, wie wir gleich bei den bäuerlichen Besitzen sehen werden. Trotzdem spielen aber zwei Momente mit, die die Verschuldungsgrenze bei den Moschneni eingeschränkt haben. Erstens haben die Gewohnheiten und Gebräuche die Gebundenheit hinsichtlich der Vererbung und Veräußerung bewahrt, und zweitens ist die Zähigkeit hervorzuheben, mit welcher die Moschneni an ihrem Besitz festhalten und ihn hypothekarisch nicht hoch verschulden lassen. Diese Tatsachen haben bewirkt, daß wir die eben angeführte Besitzkategorie zu den mittelverschuldeten rechnen können.

d) Der bäuerliche Besitz nimmt 48% der land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Die Schuld, die auf diesem Besitz lastet, ist eine sehr geringe; sie beträgt 1% der Gesamthypothekarischen Verschuldung, und wenn wir auch den Teil der Weinberge, der dem bäuerlichen Besitz zufällt, miteinrechnen, so können wir mit einer Zahl von 1.5% rechnen.

Diese kleine Verschuldung ist hauptsächlich eine Wirkung des Ablösungsgesetzes von 1864 und der Rentengesetzgebung gewesen, welche eine Art Heimstättenrecht in Rumänien eingeführt hat. Das Gesetz verbietet die Verschuldbarkeit und also auch die Veräußerlichkeit des bäuerlichen Gutes, und dasselbe Recht wurde 1838 bei Gelegenheit der Konstitutionsrevidierung bis zum Jahre 1913 verlängert. Es erstreckt sich auf ungefähr 45% der landwirtschaftlich benutzten Fläche.[123])

Was die Zinsfußverhältnisse angeht, so können wir behaupten, daß die Landwirte im Vergleich zu der geliehenen Summe einen zu großen Zinsfuß entrichten. Die Zinsen nehmen daher einen höheren prozentualen Teil des Reinertrages in Anspruch als die eigentliche Verschuldungssumme. Wir finden nach Nenitzescu Op. cit. S. 6, daß die Landwirte eine Summe von 50,951 260 Lei, bei einem Nettoeinkommen von Lei 211,930 346.35, d. s. 24,4%, als Zinsen abzugeben haben.[124])

Bei den älteren Zinsfußverhältnissen war die Prozentzahl sehr hoch und die Spur solcher Wucherer speziell bei der ländlichen Bevölkerung ist noch nicht völlig geschwunden. Nenitzescu [125]) gibt uns folgende Angaben: „Die übrigen Hypothekarzinsen sind 10, 12, 14, 15% jährlich, der Mittelzinsfuß bei den privaten Hypotheken ist 9,92%. Bei dem Credit agricol nehmen die Bauern Darlehen bis zur Höhe von L. 1000 gegen den Zinsfuß von 10%, bei verspäteter Rückzahlung 12%. Die großen Landwirte leihen außer bei der Banca agricola auch bei Privatpersonen. Die Zinsfüße, die sie zahlen, sind auch sehr hoch. Niemand zahlt größere Zinsen als die Landwirte; 24% nebst Kommission von 0,50% ist ein sehr geläufiger Zinsfuß. Die Zinsen, die die Bauern den Dorfwirten, den Pächtern oder anderen Genossen zahlen, sind außerordentliche. Der Zins von 1—20 Lei pro Monat, was 60% pro Jahr ausmacht, ist ein sehr angenehmer Zinsfuß? Den Zins von 2 Lei zu 20 Lei pro Monat, d. i. 120%, finden wir an der ganzen Donauküste von Severin bis Galaz. Bei dem bäuerlichen Darlehen finden wir die mannigfaltigsten Wucherformen. Im Bezirk Cleanova (Mehedinti) z. B. entrichten die Einheimischen den Zinsfuß von 20 bani täglich für jede 20 L. oder 73 L. für 20 L. monatlich, was nicht weniger als 365 L. jährlich ausmacht. In dem Distrikte Jassy, Bezirk Badeni, zahlen wiederum die Bauern den Privatleuten einen Zinsfuß von 0,05 b bis 0,10 b für jeden Leu wöchentlich, d. s. 250—520% pro Jahr". 4

Heute werden wohl diese Zahlen übertrieben sein, denn seit 1901 ist schon viel Gutes zu Gunsten der Bauern getan

[123]) Vgl. auch Jormescu. Op. cit. S. 70/71 und 80/82.

[124]) In der Summe von Lei 50,951 260 sind die Hypothekarzinsen die Steuern und die Summe der Zinsen nach der Berichterstattung des Credits agricol mit inbegriffen.

[125]) Wir geben am besten seinen Text wieder. Op. cit. S. 6.

worden, und vor allen Dingen haben die Kreditanstalten viel zur Linderung dieses Übels beigetragen:[126])

Was nun eigentlich den Wucher auf dem Lande anbetrifft, so muß man zugeben, daß der wahre Stand der Dinge des öfteren verkannt und überschätzt wurde. Wenn man solche Berichte in der Hand hat, oder vielleicht die Kammerdebatten von 1903 bezüglich der Gründung von Volksbanken durchsieht, steht man unter dem Eindrucke, als ob das ganze wirtschaftliche und soziale Übel der bäuerlichen Bevölkerung nur durch den Wucher verursacht worden sei. Gewiß hat derselbe einen großen Anteil an dem Elend der Bauern, er ist aber nicht der einzige Grund, denn es sind noch andere, viel stärkere Ursachen, die dabei mitgewirkt haben.[127])

---

[126]) Im allgemeinen ist der Zinsfuß bei den landwirtschaftlichen Darlehen höher als der bei der kaufmännischen Welt. Während der letztere nur wenig von dem üblichen europäischen abweicht, steigt der erstere gewöhnlich um 2 bis 3%.

[127]) Dobrogeanu-Gherea, Neoiobagia. Buk. 1910. S. 266.

VI. Teil.

Kapitel 6.

Die Quellen des ländlichen Kredits.

I. Der Credit funciar roman.

a) Die Gründungsgeschichte.

Die erste Bestrebung zur Gründung einer Bodenkreditanstalt wurde im Jahre 1856 bemerkbar. Durch Privileg vom 7. Mai desselben Jahres wurde eine Bodenkreditanstalt in Rumänien von einer fremden Kapitalistengesellschaft unter dem Namen „Die Bank von Moldau" ins Leben gerufen. Diese Anstalt mußte aber kurz nach ihrer Begründung ihre Tätigkeit einstellen.

Die Ursachen dieses Mißerfolges waren 1. ein zu kleines Kapital und 2. schlechte Finanzoperationen. Aus der Existenz dieser Gesellschaft zog man aber einige Lehren, die als zukünftiger Wegweiser für die nächste Entwicklung derartiger Kreditanstalten dienten. Es wurde nämlich die Schlußfolgerung gezogen, daß das System der Grundbesitzer-Association nach dem Vorbilde Preußens am geeignetsten für den Bodenkredit in Rumänien wäre, denn es könnte zum Nutzen des Groß- und Kleingrundbesitzes dienen.

Gleich darauf, nach der Ordnung der inneren politischen Verhältnisse des Landes und der Vereinigung der Fürstentümer unter dem Ministerium Barbu Catargiu, wurde die Frage einer Kreditanstalt als Folge der Verschlimmerung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, wieder brennend.[128])

Viele fremde Projekte tauchten auf, von denen die wichtigsten sind: 1. Projekt von Adolph de Herz, 1869 der Kammer vorgelegt; 2. Projekt von Eugène de Reims 1869; 3. Bousquet Deschamps 1871 zur Gründung einer Nationalbank und einer Bodenkreditanstalt; 4. Ferdinand Laitner 1872 wie bei Nr. 3; 5. Projekt einer Kapitalistengruppe von London, Paris, Wien

[128]) Vgl. Kreditwirtschaft S. 25.

und Bukarest, im Jahre 1872 der Kammer von Radokanaky, Jaques Poumay und Menelas Germany vorgelegt.[129])

Die hier angegebenen Projekte wurden von dem Parlamente nicht angenommen, und im Jahre 1872 wurde das erste Projekt nach dem Vorbilde desjenigen von Eugène de Reims zur Gründung einer Bodenkreditanstalt der Kammer seitens der Regierung unterbreitet. Bei dieser Gelegenheit wurde von neuem von dem Berichterstatter Manolaki Kostaki auf die immer schlechteren Zustände der rumänischen Landwirtschaft hingewiesen. Die Kammer schloß aber die Session, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben.[130])

Diese Bewegung hatte einen festen Grund gefaßt, öffentliche Versammlungen wurden veranstaltet, Reden wurden gehalten und durch agitatorische Publikation eifrige Tätigkeit in dieser Richtung entwickelt.[131]) Am 12. Januar 1873 wurde der Kammer ein neuer Vorschlag gemacht; diesmal aber ging dieser Vorschlag von einigen Grundbesitzern und Staatsmännern aus. J. Ghika, V. Boerescu, Gr. Cantakuzino und J. Bratiano verlangten die Konzession zur Gründung einer Bodenkreditanstalt, die auf Grundbesitzerassociation beruhen sollte.

Die Grundzüge des Projektes sind folgende: 1. Es soll eine Gesellschaft auf 60 Jahre gebildet werden mit einem Privileg für 35 Jahre und vom Staate mit L. 10 Mill. ohne Zinsen für die Dauer von 10 Jahren subventioniert. 2. Die Gesellschaft soll 5proz. Pfandbriefe ausgeben und die Darlehensfrist soll auf wenigstens 10 Jahre und höchstens 56 Jahre lauten. 3. Zur Bestreitung der Einrichtungskosten sollen 500 000 Lei durch 8proz. Pfandbriefe aufgebracht werden. 4. Diese Gesellschaft soll den Grundbesitzern Geld für längere Perioden leihen, dessen Rückzahlung mit Hilfe der Annuitäten gemacht werden soll.

In der Kammersession vom Jahre 1872—1873 wurde es von dem Finanzminister P. Mavrogeni vorgelesen, fand auch Annahme und wurde einer Delegiertenkommission zum weiteren Studium anvertraut. Der Referent des Delegiertenkomitees, G. Argetoianu, unterbreitete es wieder der Kammersitzung vom 26. Februar 1873 und berichtete über etwaige Änderungen, die seitens der Kommission bezüglich der Einrichtungskosten und ihrer Deckung vorgenommen wurden, ferner über das Zinsmaximum, welches auf 8 Prozent festgestellt wurde.

---

[129]) Aus dem 1. Bande Lucrari pregatitoare cu privire la infiintarea Creditelor funciare in Romania.
[130]) Ebenda S. 118—135.
[131]) Ebenda Bd. II. S. 27—46.

Argetoianu in seinem Exposé schildert diesmal die noch mehr verschärfte kritische Lage der rumänischen Grundbesitzer, verteidigt eifrig die Errichtung einer Bodenkreditanstalt und zieht einen Vergleich zwischen Rumänien und Deutschland bezüglich der Form der Grundbesitzerassociation.[132])

Viel interessanten Stoff bieten die Parlamentardebatten die in der damaligen Sitzung stattgefunden haben.[133]) Man wird daraus ersehen, welchen ungeheuren Kampf es kostete, welchen Ausfluß von Wille und Energie die Anhänger dieser Idee, Männer wie Al. Catargi, A. Stolojan, B. Boerescu u. a., gegen die Gegner derselben aufzubringen hatten; und man wird weiter beobachten können, wie rücksichtslos die Politik gegen jedwede menschliche Gefühle, ja sogar gegen das Wohl des Landes vorgeht, wenn es sich um die Verwirklichung entgegengesetzter politischer Meinungen handelt.

Die Frage, welches System für Rumänien passender sei, dasjenige der Grundbesitzerassociation unter Solidarhaft, oder die Gewährung von Privilegien einer fremden Kapitalmacht; hat die schärfsten Debatten hervorgerufen. Ferner ist es bei der Entscheidung darüber, ob man nun das Prinzip der Unität oder Pluralität anwenden soll, d. h., ob eine einzige oder mehrere Anstalten geschaffen werden sollen, zu erregten und ermüdenden Sitzungen gekommen.

Die Anhänger des Projektes gewannen langsam das Feld, wie es auch schließlich sein mußte. Das System der Grundbesitzerassociation wurde den rumänischen Verhältnissen angepaßt, denn die Vorteile, die dasselbe bietet, sind handgreiflich, und warum sollte ein Land in dem Momente, wo es sich selbst helfen kann, an fremde Hilfe appellieren? Ferner bietet dieses System noch folgende Vorzüge: 1. flößt es den Kapitalisten Vertrauen ein und begünstigt dadurch die Zirkulation der Pfandbriefe; 2. veranlaßt es eine gegenseitige Kontrolle, was wiederum eine große Sicherheit gewährt;[134]) 3. jede andere Art von Geschäften wird bei dem Associationsprinzip ausgeschaltet, und die Gesellschaft beschränkt sich nur auf Hypothekaroperationen, was ihrer Bestimmung am meisten entspricht.

Ferner entschloß sich die Mehrzahl für die Gründung einer einzigen Anstalt hinsichtlich des ländlichen Grundkredites, dem

---

[132]) Lucrari pregatitoare. Op. cit. Rede G. Argetoinus in der Sitzung vom 26. Februar 1873 gehalten. Bd. III. Teil 1. S. 108 bis 122.
[133]) Ebenda. S. 179 bis 748.
[134]) J. B. Josseau. Des Institutions de Crédit foncier et agricole dans les divers États de l'Europe. Paris 1850, nach Gociu. S. 20.

städtischen dagegen wurde das Recht eingeräumt, je nach Bedürfnis, mehrere Anstalten ins Leben zu rufen.[135])

Nach dem Artikel 2 des Gesetzes (1873) war während einer Periode von 10 Jahren die Gründung von Bodenkreditanstalten seitens einer Kapitalistenassociation ausgeschlossen, und dieses Recht wurde nur den Grundbesitzern nach erlangter Autorisation des Finanzministeriums vorbehalten.[136])

Außerdem wurden noch Änderungen vorgenommen, wie Herabsetzung des Zinsfußes auf 7 Prozent und andere hinsichtlich der Verwaltungskosten usw.

Dieses Projekt wurde Gesetz durch fürstliches Dekret vom 5./17. April 1873, nachdem es in der Kammersitzung[137]) vom 9. März mit 83 von 96 Stimmen und in der Senatssitzung[138]) vom 29. März desselben Jahres mit 27 von 43 Stimmen angenommen war.[139])

Nach Veröffentlichung des Gesetzes erfolgte ein Aufruf an die Großgrundbesitzer seitens des Komitees der Bodenkreditanstalt mit der Aufforderung, sich bei der Gründung der Gesellschaft zu beteiligen. Artikel 3 des Gesetzes betrachtete dieselbe als gebildet bei einer Anzahl von 60 Grundbesitzern mit Darlehensgesuchen im Betrage von 3 Millionen Lei.

In kurzer Zeit hatten sich 36 Grundbesitzer eingetragen mit Darlehensgesuchen von 5,913 372 Lei, durch Güter im Werte von 24,146 425 Lei garantiert.

Diese erste rumänische Bodenkreditanstalt nahm ihren Sitz in der Hauptstadt unter dem Namen „Prima societate de credit funciar roman din Bucuresti".[140]) (Erste rumänische Bodenkreditanstalt.)

Das ursprüngliche Gesetz wurde in der Parlamentssitzung vom 6. und 14. Mai 1882 weiteren Änderungen zu Gunsten der Gesellschaft unterworfen: 1. die auf 10 Jahre bemessene Dauer des Privilegs wurde auf 30 Jahre erhöht und die Association am Anfang auf 60 Jahre beschränkt, wurde für unbegrenzte Zeit verlängert. 2. Das Reservekapital wurde vergrößert, die Gewinnverteilung wurde auf neuer Grundlage geordnet usw.[141])

[135]) In diesem Sinne wurde der Artikel 2 d. G. seitens der Delegiertenkommission umgeändert.
[136]) Siehe Lucrari preg. Bd. III. Teil 2. S. 2 im Vergleich zu Bd. III. Teil 2. S. 122.
[137]) Ebenda. Bd. III. Teil 2. S. 420.
[138]) Ebenda. S. 748.
[139]) Näheres darüber in deutscher Sprache, Gociu. Op. cit. S. 6—23.
[140]) Gr. Vulturescu. Explicatiune teoretica si practica a legei si statutelor Creditului funciar. Bukarest 1906. S. 38.
[141]) Lucrari preg. Op. cit. Bd. III. Teil 2. S. 138.

b) Die Organisation und die Geschäftsführung.[142])

1. Zweck der Anstalt.

Artikel 1 des Gesetzes genehmigt die Gründung von Kreditinstituten, gestützt auf das Prinzip der Gegenseitigkeit der Grundbesitzer, zwecks Herbeiführung von billigem Kredit, mit der Möglichkeit, die Schulden durch lange und kurzfristige Annuitäten zu tilgen.

Innerhalb 30 Jahre von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1./13. Juni 1873) ist nur den Grundbesitzern das Recht zur Schaffung solcher Gesellschaften vorbehalten, und unter keinen Umständen wird es den Privatkapitalisten gestattet sein, ähnliche Kreditinstitute ins Leben zu rufen.[143])

Weiter ergänzt der Artikel 2 des Gesetzes. Nur die auf Grund des vorliegenden Gesetzes geschaffenen Gesellschaften haben das Recht, Pfandbriefe auszugeben. Die Associationen der Besitzer von städtischen Immobilien werden sich derselben Rechte erfreuen und sich derselben gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen haben.

Der Credit funciar roman ist befugt, folgende Operationen zu machen: a) er kann lang- und kurzfristige Darlehen den ländlichen Grundbesitzern gegen Verpfändung von Immobilien gewähren, deren Abzahlung durch Annuitäten erfolgen muß. b) Er ist befugt, für diese Darlehen Pfandbriefe auszugeben, deren Wert die von den Darlehensnehmern erhaltenen Summen nicht übersteigen darf. c) Die auf Grund des Gesetzes zustandegekommenen Gesellschaften, haben eine unbegrenzte Dauer. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nur auf Rumänien.[144])

2. Die Kapitalbildung und seine Arten.

A. Das gesellschaftliche Kapital. a) Von jedem langfristigen Darlehen werden 2 Prozent für die Bildung eines solchen Kapitals zurückgelegt. b) Diese Summe wird von den Pfandbriefen, die den Darlehensnehmern ausgehändigt werden, abgezogen. Die Einzahlung ist als ein der Gesellschaft gemachter Vorschuß, bis zur vollständigen Tilgung der Schuld anzusehen und wird nach erfolgter Tilgung den Schuldnern ohne Zinsen zurückerstattet. c) Jeder Darlehensnehmer wird Mitglied der Gesellschaft, und in diesem Falle steht ihm das

[142]) Nach dem Gesetze und Statuten des Credit func. roman. Bukarest 1903.
[143]) Durch Gesetz vom 5/18. März 1903 wurde das Privileg der Credite funciare um weitere 30 Jahre verlängert. (Bis 1./14. Juni 1939.)
[144]) Es wird das Wort „Gesellschaften" gebraucht, weil diese Bestimmungen auch für den Credit func. urb., wie gesagt, gelten.

Recht der Gewinnbeiteiligung an der Gesellschaft zu, muß aber auch an dem eventl. Verluste im Verhältnis zu den von ihm eingezahlten Raten teilnehmen.

B. Das Revirement-Kapital (Betriebs-Kapital). a) Dieses Kapital setzt sich zusammen aus allen Summen, die von den Darlehensnehmern entrichtet werden: wie Einzahlung der kurz- und langfristigen Darlehen, aus den Zinsen des gesellschaftlichen Kapitals, aus dem Einkommen der Güter, die auf die Gesellschaft übertragen worden sind. Ferner aus der Gebühr von 0,50 Lei von der Summe der Darlehen und schließlich aus allen Geschäften, die zu Gunsten der Gesellschaft ausfallen und nicht dem Reservekapital zugute kommen. c) Das Revirement-Kapital wird zur Zahlung der Zinsen der Pfandbriefkupons, zur Zahlung der jährlich verlosten Schuldverschreibungen und der Verwaltungskosten verwendet.

C. Das Reservekapital. Das Reservekapital wird durch ein Viertel Prozent von dem seitens der Gesellschaft gewährten Darlehen, von einem 90proc. Abzug des Gewinnes und von den von ihm produzierten Zinsen gebildet. Sein Zweck ist das Revirement-Kapital bei ungünstigen Verhältnissen zu ersetzen.[145])

3. Die Pfandbriefordnung.

a) Die von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe, deren Einzelwert nicht unter 100 Lei sein darf, sind übertragbar (au porteur). b) Die Pfandbriefe werden im Verhältnisse zu den Darlehen ausgegeben, ihr Wert kann nicht die Verpflichtungen der Darlehensnehmer der Gesellschaft gegenüber, übersteigen c) Die Pfandbriefe werden im Verhältnisse zu den, in den Ratenzahlungen inbegriffenen Amortisationen und zu der Schuldrückzahlung verlost. d) Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, eine jährliche Annuität, Kapital und Zins, jedes halbe Jahr zu entrichten. e) Für die nichtverlosten Schuldverschreibungen wird die Gesellschaft jährlich die Zinsen zahlen. f) Diese Zins- und Kapitalzahlung der Gesellschaft wird garantiert: 1. durch alle Summen des Betriebskapitals, 2. durch das Reservekapital, 3. durch das gesellschaftliche Kapital, 4. durch die Solidarhaft aller Grundbesitzer, die bei dem Credit func. roman verpflichtet sind. 5. durch das Subventionskapital, 6. durch Annahme der Pfandbriefe bei allen Staatsinstitutionen.

[145]) Es gibt noch ein sog. Subventionskapital, das zur Unterstützung der Anstalt bis zur gänzlichen Komplettierung des Reservefonds von der Regierung im Werte von 1,500 000 Lei gewährt wurde.

4. Die Gewährung von Darlehen.

a) Die Anstalt leiht den Grundbesitzern nur auf erste Hypothek und sie nimmt als Pfand nur die Immobilien an, die einen dauernden und sicheren Ertrag abwerfen. b) Die Höhe des Darlehens kann die Hälfte des Wertes des verpfändeten Gutes nicht übersteigen. Sie kann höchstens ein Drittel des Wertes erreichen, aber nur für Weingärten, Wälder und andere Grundbesitze, deren Ertrag von Plantagen herstammt. c) Alle Ausgaben und Schätzungskosten fallen dem Darlehenssucher zu, wenn das Darlehen auch nicht zustande kommt. d) Die Nichteinzahlung einer einzigen Semesterrate macht die ganze Schuld nach einem Monat fällig. e) Die Güter, die der Gesellschaft anheimfallen, werden von dem Ausschuß verwaltet und verkauft.

5. Die Gewinnbildung und die Gewinnverteilung.

a) Alle Einnahmen der Gesellschaft, abzüglich die Zahlung der Kupons und der verlosten Pfandbriefe sowie auch die Verwaltungskosten, bilden den Gewinn der Gesellschaft. b) Dieser jährliche Gewinn wird, wie folgt, verteilt: 1. Eine ausreichende Summe wird für die Deckung der Zinsen des Subventionskapitals bestimmt. 2. Von dem Rest werden 10 Prozent dem Direktor, Unterdirektor und den Ausschußmitgliedern entrichtet; 90 Prozent werden für die Bildung des Reservekapitals verwendet und zwar so lange, bis derselbe 5 Prozent von der Summe der Darlehen erreicht hat. In diesem Falle wird der Gewinn an alle Darlehensnehmer im Verhältnisse zu den einzuzahlenden Raten verteilt.

6. Die Verwaltung, ihre Politik und ihre Organe.

a) An der Spitze der Bank steht ein Direktor, den noch zwei Unterdirektoren unterstützen. Direktor und Unterdirektor werden von dem Ausschusse ernannt.

Der Direktor ist befugt, die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten; er ist dem Ausschusse untergeordnet. Er repräsentiert die Gesellschaft, er unterzeichnet die Korrespondenz und alle Papiere, welche eine Verpflichtung der Anstalt herbeiführen. Die Unterdirektoren führen die von dem Direktor erteilten Weisungen aus. b) Der Ausschuß setzt sich aus acht Mitgliedern, von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, zusammen. Der Ausschuß wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Jeder Beschluß kann bei absoluter oder in manchen Fällen bei zwei Drittel Stimmenmehrheit zustandekommen. Der Aus-

schuß verfügt über die größte Macht, was die Administration der Gesellschaft anbelangt. Der Ausschuß ist verpflichtet, jedes Jahr eine genaue Berichterstattung über den Gang der Gesellschaft zu veröffentlichen. c) Die Generalversammlung stellt die Gesamtheit der Hypothekardarleiher dar, die der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind. Jedem Grundbesitzer steht das Recht zu, für je Lei 5000, die er der Gesellschaft schuldet, bei den Generalversammlungen eine Stimme abzugeben; mehr als 10 Stimmen kann kein Mitglied auf sich vereinigen. Die Generalversammlung entscheidet unbeschränkt über alle Interessen der Gesellschaft und verleiht dem Ausschusse ihre Macht zur Entscheidung der Fälle, die nicht vorgesehen sind. d) Die Staatsaufsicht. Die Regierung beaufsichtigt und kontrolliert den Geschäftsgang der Gesellschaft durch einen sog. primären und sekundären Kommissär; beide werden auf Empfehlung des Finanzministers von dem König ernannt. Der Regierungskommissar ist befugt, die Befolgung der Gesetze, der Statuten und der Reglements zu beaufsichtigen. Ihm steht das Recht zu, in jedem Augenblicke den Kassenbestand in Geld und Effekten zu kontrollieren. Er kann den Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung beiwohnen. Der Regierungskommissar berichtet dem Finanzministerium am Schlusse jedes Semesters das Ergebnis seiner Beaufsichtigung.

c) Die Tätigkeit der Gesellschaft.

Von der Gründung bis heute hatte die Anstalt mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Wir haben vorher gesehen, welch' große Opfer die Gründung derselben erfordert hatte, und schließlich, als sie schon ins Leben gerufen worden war, traten die Feinde wieder auf. Diesmal aber tauchten neben den alten Gegnern, die einst im Parlamente alles zur Verhinderung des Zustandekommens der Anstalt anwendeten und die ihre Tätigkeit durch Interpellationen aller Art fortsetzten, ganz neue Feinde auf, und das sind die Kapitalisten und Bankiers, denen ein solches Institut an den Kragen ging, weil ja die 20- und 30%igen Hypotheken ein Ende hatten.

Sie beschlossen einen Boykott gegen die Schuldscheine der Gesellschaft, welcher aber mißlang, denn bald fanden sich etliche reiche Gönner, wie Privatleute, Grundbesitzer, reiche Stiftungen, die Pfandbriefe aufkauften und somit den Kurs in die Höhe trieben.

Aber auch die innere Politik gegen die Darlehensnehmer erregte anfänglich einige Bedenken gegen die Gesellschaft. Sie müßte 1. eine genaue Schätzung der Güter vornehmen, und 2. war sie gezwungen, mit einer gewissen Strenge gegen die Schuldner vorzugehen, was selbstverständlich einige Unzufriedenheit hervorrief.[146])

Trotz dieser ungeheuren Hindernisse, die ihr entgegenstanden, wußte sich die Anstalt ihren Weg unbeirrt weiter zu bahnen, sodaß der Credit func. urban sich eine hervorragende Stellung errungen hat, und seine Pfandbriefe sind gegenwärtig die beliebtesten Kapitalanlagen im Lande.

Um die Tätigkeit der Anstalt kurz zu charakterisieren, werden wir ein paar Worte der letzten Berichterstattung von 1911 anführen: „Die Geschäfte der Gesellschaft haben einen außerordentlichen Aufschwung genommen, einerseits durch das Anwachsen der Rateneinnahmen, welche in den letzten 10 Jahren von 16,631 391 Lei im Jahre 1901 auf 21,952 10 Lei im Jahre 1911 gestiegen sind, d. h. um 24,2%, und andererseits durch die Zahlung der Kupons, welche von 12,808 735.50 L. im Jahre 1901 auf 17,802 062 im Jahre 1911 gestiegen sind, d. h. um 40% in einer Periode von 10 Jahren.

Der Wert der Darlehen im Verlauf des Jahres 1911 war 38,797 000 Lei ein Jahr zuvor betrug er 27,793 000 Lei.[147])

1. Das Gesellschafts- und Reservekapital.

a) Gesellschaftskapital: Saldo am 31. Dez. 1911 in 5%igen Pfandbriefen L. 8,005 358.61, in 4%igen Pfandbriefen Lei 517 329.76.

Das jetzige Gesellschaftskapital beläuft sich auf 8,572 688.37 Lei.

b) Das Reservekapital zeigt Ende des Jahres ein Saldo von 24,249 000 L. in Effekten und 1,877 815.40 L. in barem Gelde; zusammen am 31. Dezember 1911 L. 26,125 815.40, d. h. 6,98% von der gesamten Schuld der Grundbesitzer.

2. Stand der Pfandbriefe und die Kursbewegung.

Vom Jahre 1873 bis 1881 wurden 7%ige Pfandbriefe ausgegeben im Werte von L. 17,204 100. Am Anfang war der Kurs 80%, nach 8 Jahren, am 30. Juni 1880, war der Kurs auf 102% gestiegen, und die Gesellschaft hatte Obligationen für 64,210 200 L. ausgegeben.[148]) Diese 7%igen Pfandbriefe wurden am 1. Juli 1881 verlost und in andere, 5%ige umgewandelt, deren Kurs im Dezember desselben Jahres auf 90% gestiegen war.[149]) Im Jahre 1898 infolge des guten Geschäftsganges, entschloß sich die Direktion, die Pfandbriefe um 1%

[146]) Näheres darüber Gociu. Op. cit. S. 27—28.
[147]) Weitere Angaben siehe Berichterstattung des Ausschusses für das Jahr 1911. Bukarest 1912.
[148]) Vulturescu. Op. cit. S. 47.
[149]) Lucrari preg. Op. cit. Bd. III. Teil 2.

herabzusetzen, und am 1. Juli wurden 4%ige Obligationen ausgegeben, deren Kurs im selben Jahre 92,13% erreichte.

Das Jahr 1900 brachte eine große Krisis herbei, hervorgerufen durch die Mißernte, die das ganze Land heimsuchte, und infolgedessen sank der Kurs auf 76,18%. Im Jahre 1901 sah sich die Gesellschaft genötigt, wieder zu den 5%igen Schuldscheinen überzugehen und emittierte solche im Werte von 5,295 000 L.

Bis am 1. Januar 1902 stellte sich die Pfandbriefausgabe wie folgt: 1873 7%ige Pfandbriefe im Werte von Lei 64,210 200; 1881 alte 5%ige Pfandbriefe im Werte von Lei 272,781 000; 1898 4%ige Pfandbriefe im Werte von Lei 24,255 000; 1901 neue 5%ige Pfandbriefe im Werte von Lei 5,295 000 = Summa Lei 366,515 700.

Heute stellt sich der Pfandbriefbestand folgendermaßen:

a) Der Wert der 5%igen Pfandbriefe vom 1. Juli ausgegeben und bis am 31. Dezember 1910 L. 460,396 700. Wert der 5%igen Pfandbriefe am 20. Dez. 1911 L. 352,303 852,50.

b) Der Wert der 4%igen Pfandbriefe vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1900 emittiert L. 34,005 500. Wert der 4%igen Pfandbriefe am 30. Dez. 1911 L. 22,184 392.

Der mittlere Kurs der Pfandbriefe schwankte im Jahre 1882 und in den letzten 5 Jahren wie folgt:

Zinsfuß	1882	1907	1908	1909	1910	1911
5 %	89 3/8	100 3/8	98.80	98 1/4	99.42 1/2	100.67 1/2
4 %	—	90 1/8	88.06	87.83	88.87 1/2	90.3

3. Kapital und Annuitätenschuld der Grundbesitzer.

Das von den Grundbesitzern geschuldete 5%ige Kapital bis 30 Dez. 1911 beträgt L. 351,637 206.26 und das 4%ige Kapital L. 22,169 092.72.

Die gesamte Grundbesitzerschuld in 5%igen und 4%igen Pfandbriefen bis 30. Dez. 1911 erhöht sich auf L. 373,806 298.98 und die Annuitätenschuld auf 21,846 643. Im Jahre 1896 belief sich die Grundbesitzerschuld auf L. 215,907 231; im Jahre 1908 L. 317,511 994; 1909 L. 333,097,515; 1910 350,265 683; 1911 373,806 299.

4. Die innere Sozialpolitik.

Das Personal ist reichlich vertreten; die Zahl der Angestellten beläuft sich auf 95 und im Jahre 1911 wurden Gehälter im Werte von 346 020 L. bezahlt. Die erste Stelle, die des Direktors, wird mit 24 000 Lei, die des Unterdirektors mit 18 000 Lei jährlich bezahlt. Nennenswerte Zahlen stellen auch die Gehälter des Sekretärs 12 000 Lei, die des Kassierers 10 800 Lei, die des Buchhalterchefs 7 800 Lei jährlich. Ferner schwanken die Gehälter für die Rechtsanwälte, Ingenieure, Sekretäre usw. zwischen 6 600 und 4000 Lei. Für das übrige Personal wird durchschnittlich 4000 Lei bis 1000 Lei jährlich ausgegeben.

Im allgemeinen kann man behaupten, daß die Anstalt eine befriedigende Politik in dieser Richtung führt.

II. Der Credit agricol.

A. Die ursprünglichen Privatkassen für den landwirtschaftlichen Betriebskredit.

a) Gründung und Organisation.

Zu dem in dem Kapitel über Kreditwirtschaft vom Jahre 1881 erwähnten Projekt über die landwirtschaftlichen Kreditkassen möchten wir noch folgendes erwähnen: Am 24. Mai 1881 wurde ein Projekt über die Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditkassen unterbreitet und im Jahre 1882 begannen sie ihre Tätigkeit mit einem Gesamtaktienkapital von L. 10,585 000, das folgenderweise gedeckt wurde: L. 6,929 319.25 seitens des Staates, Lei 2,325 180.75 seitens der verschiedenen Institute, Lei 1,330 500 seitens Privatleuten.[150])

Der Zweck dieses Entwurfes war die Gründung solcher Kreditinstitutionen durch Selbsthilfe der Landwirte. Die Privatinitiative fehlt aber noch heutzutage in Rumänien, insbesondere zu jener Zeit. Infolgedessen sah sich die Regierung genötigt, diese Anstalten durch materielle Mittel zu unterstützen, und sie nahm es auf sich, zwei Teile des Kapitales zu decken, und ein Teil fiel zu Lasten jedes Distriktes, in dessen Hauptstadt ein solches Institut ins Leben gerufen werden sollte.

Anderseits aber sorgte der Staat dafür, daß mit der Zeit auch der bescheidenste Landwirt zum Aktionär der Gesellschaft erhoben wurde, und das geschah durch die Verpflichtung der Anstalt, Depositen anzunehmen und zinstragende Kontokorrente zu eröffnen. In dem Augenblicke, wo diese Summen den Realwert einer Aktie darstellen, sollten sie in solche umgewandelt werden.[151]) Damit die landwirtschaftlichen Kreditkassen nur diesem Zweige dienen sollten, hat man weiter bestimmt,

[150]) Lucian Boltus Cateva cuvinte asupra Creditului agricol. Bukarest 1908.

[151]) Lucian Boltus, Creditul agricol. Bukarest 1901. S. 48—49.

daß nur den Landwirten und den landwirtschaftlichen Industriellen das Recht, Aktien zu erwerben, zusteht.

Das Kapital einer solchen Kasse wird auf 150 000 bis 500 000 L. festgesetzt, in Aktien nicht größer als 100 L., und dasselbe konnte mit Einstimmung der Kammer vergrößert werden. Die Dauer jeder Anstalt wurde auf 20 Jahre mit Prolongationsrecht festgesetzt.

Ferner wurden diesen Institutionen die Beihilfe der National-Bank zugesichert. Bei den Kammerdebatten vom 28. Mai machte sogar ein Abgeordneter, Buescu, den Vorschlag, diese Kreditanstalten als Vermittler zwischen den Landwirten und der Nationalbank zu betrachten, die auch die Fähigkeit haben sollten, Banknoten auszugeben. Dieser Vorschlag fand keinen Beifall.

Das Projekt wurde in der Parlamentssitzung vom 30. Mai cs. J. in der hier angegebenen Form mit 95 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die Geschäfte, die die landwirtschaftlichen Kreditkassen betreiben dürften, beschränkten sich auf: Wechseldiskontierung der Landwirte und landwirtschaftlichen Industriellen, sowie Verkauf derselben, Darlehensgewährung gegen Pfand auf landwirtschaftliche Produkte und Ackerbaugeräte sowie auf landwirtschaftliche Industrieprodukte, Depositen und Kontokorrentannahmen, Geldvorschüsse auf Staatspapiere oder andere vom Staate garantierte Wertpapiere; die Darlehensfristgewährung wurde auf neun Monate festgesetzt.[152])

b) Die Tätigkeit und der Mißerfolg der Anstalten.

Nach einer 10jährigen Tätigkeit gelangte man leider zu der Überzeugnug, daß diese Anstalten nicht den erwarteten Erfolg mit sich gebracht haben.

Die Ursachen dieses mißglückten Versuches sind verschiedener Natur. Einmal ist es der Mangel an Privatinitiativen. Die landwirtschaftlichen Kreditkassen haben meistens nur mit den von dem Staate und von den Distrikten vorgeschossenen Kapitalien gearbeitet; nur wenige Aktien wurden von den Grundbesitzern und Pächtern gezeichnet.

Ferner war der Mißerfolg dieser Kreditanstalten auf die verfehlte Bahn, die von Anfang an eingeschlagen worden war, zurückzuführen. Die Kassen für den landwirtschaftlichen Kredit waren an erster Stelle dazu berufen, den kleinen Landwirt, den Bauern billigen Kredit zu verschaffen. Was haben aber diese Anstalten getan? Sie haben beträchtliche Summen den Grundbesitzern und Pächtern vorgeschossen, welche die Höhe von 1000 bis 10 000 Lei erreichten, sodaß für die kleinen Leute nur noch wenig übrig blieb, und sie von jedem Kredit ausgeschlossen wurden.

[152]) Lucian Boltus. Creditul agricol. S. 49.

Es wurde auch von niedrigerem Zins gesprochen, man hat aber schnell erkannt, daß dieser niedrige Zins nur eine Täuschung war. Der statutenmäßige Zinsfuß wurde auf 12% festgesetzt (10% und 2% Verzugszins); im Grunde genommen erreichte der Zinsfuß, wenn man noch die andern Unkosten der Darlehen hinzurechnete, 20%. Und was ungünstiger für den Bauern war, ist die Tatsache, daß die Formalitäten bei jedem Darlehensgesuch dieselben waren. So waren die Unkosten bei dem kleinsten Darlehen ebenso groß wie bei dem größten.[153])

Alle diese Verhältnisse haben das weitere Bestehen dieser Anstalt unmöglich gemacht, sodaß neue Bestrebungen zutag traten, sie entweder gänzlich abzuschaffen, was nicht wünschenswert war, oder aber sie auf eine neue Basis zu stellen.

Eine einzige landwirtschaftliche Kreditkasse hat im Distrikte Jassy gute Resultate erzielt, sie hat eigentlich bis 1893 nur mit Aktienkapital gearbeitet.[154]) Sie war aber auch meistens die Kreditvermittlerin zwischen Gutsbesitzer und Pächter und kam als Hilfe für die Bauernklasse wenig in Betracht.

In diesem letzten Sinne wurde gearbeitet, und der damalige Finanzminister Menelas Ghermani sah sich gezwungen, durch Gesetz diese landwirtschaftlichen Kreditkassen zu modifizieren, dahingehend, daß diese 32 Kreditkassen liquidieren müßten. An ihre Stelle trat eine einzige staatliche Institution unter dem Namen „Credit agricol" mit dem Hauptsitze in Bukarest, dem Finanzministerium angegliedert und mit zwei Niederlassungen in jedem Distrikte.[155])

Man verlieh also durch Gesetz dem Credit agricol die Eigenschaft einer staatlichen Institution, deren Zweck nicht sein sollte, Gewinn zu erzielen, sondern den Bauern einen möglichst billigen Kredit, und sogar nicht ohne Opferwilligkeit seitens der Regierung, zu gewähren.[156])

Über die Geschäftstätigkeit der alten landwirtschaftl. Kreditkassen wollen wir hier nicht weiter eingehen. Dieselbe ist in der Arbeit von Gociu: Über den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien, Erlangen 1907, ausreichend beschrieben.

[153]) Nach der Rede C. C. Arion in seiner Berichterstattung der Kammersitzung vom 27. Mai 1892.

[154]) Diese Anstalt ist im Jahre 1893 in Liquidation getreten und hat sich in eine Zweiganstalt des Credit agricol umgewandelt.

[155]) Lucian Boltus. S. 53.

[156]) Ebenda. S. 55.

B. Der neue Credit agricol als reine Staatsanstalt.

a) Die Organisation und die Geschäftsführung [157]).

Am 16. Mai 1892 wurde das Gesetz des Credit agricol von der Kammer und am 20. Mai ds. J. vom Senate angenommen.

Die Diskussion, die bei dieser Gelegenheit in der Kammer stattgefunden hat, ist in verschiedener Hinsicht wichtig. So sehen wir schon damals einige Andeutungen auf die nächste Entwicklung dieser Institutionen.

N. Filipescu schlug vor, daß der Credit agricol die bäuerlichen gegenseitigen Assoziationen beleihen müßte, und bei dieser Gelegenheit erwähnte er die deutschen Reiffeisenschen Darlehenskassen. A. Stolojan bekämpft die Staatsintervention und behauptete, daß diese Anstalten nur unter der Privatinitiative gedeihen könnten. Andere aber, wie z. B. Sturdza, behaupteten wieder, daß diese Institutionen in ihrer ursprünglichen Form weiter ausgebildet werden sollten, ohne der Privatinitiative einen zu großen Spielraum zu gewähren.

Der Credit agricol begann am 1. Januar 1893 seine Tätigkeit in neuer Gestalt. Nach dem Art. 39 des Gesetzes ist das Finanzministerium verpflichtet, die heute sich im Umlauf befindlichen Aktien der alten landwirtschaftlichen Kreditkassen nebst Dividenden bis 1. März 1893 einzulösen und die seitens der Distrikte vorgeschossene Summe zurückzuerstatten.

Die Hauptgrundzüge des neuen Gesetzes sind folgende: Der Credit agricol soll aus zwei Abteilungen bestehen: Sektion I wird den Landwirten und landwirtschaftlichen Industriellen Darlehen gegen Pfand gewähren. Das Kapital dieser Sektion wurde auf 20 Millionen Lei festgesetzt; dasselbe wird sich aus der von dem Staate der alten Kreditkassen vorgeschossenen Summe (L. 6,929 319) und aus der 4proz. Rentenemission zusammensetzen. Sollten diese Kapitalien der Nachfrage nicht genügen, so steht dem Credit agricol durch Konvention vom 31. März 1894 bei der National-Bank ein Kontokorrent bis zur Höhe von 3 Mill. Lei zur Verfügung. Dieses Kontokorrent wird durch die bei der Nationalbank sich im Pfand befindlichen Papiere garantiert. Sektion II wird den Ansiedelungsbauern Summen zur Herstellung von Häusern vorschießen, mit anderen Worten hat also diese Abteilung den Zweck, die Bauern bei der Gründung von neuen landwirtschaftlichen Anwesen zu unterstützen. [158])

[157]) Lucian Boltus. Op. cit.

[158]) Rentengesetz vom 7. April 1889. Dieses Gesetz sowie dasjenige von 1892 wie das Ablösungsgesetz von 1864 oder das Gesetz über die ländl. Arbeitsverträge von 1866 bilden wichtige Reformen in der rumänischen Agrarverfassung.

Für die Bildung der Kapitalien dieser Abteilung wurde ebenfalls ein Kontokorrent bis zu 3 Millionen Lei bei der Nationalbank eröffnet. Von diesem Kredit hat man aber keinen Gebrauch gemacht, da alle nötigen Gelder von der ersten Abteilung gedeckt worden sind.

Von dem Nettogewinn wurden 10 Prozent für die Bildung eines Reservefonds gebildet und der Rest wird der Staatskasse eingehändigt. Im Falle, daß dieser Reservefonds die Höhe von 20 Millionen Lei erreicht hat, fließt der ganze Gewinn nur der Staatskasse zu. [159])

Nach Art. 17 des Gesetzes ist der Credit agricol befugt, folgende Operationen zu machen:

1. Darlehensgewährung gegen Pfand von Tieren, Produkten und Ackerbauinstrumenten, sowie auch von Produkten und Geräten industrieller Natur. Die gewährten Darlehen werden in keinem Falle den halben Wert der verpfändeten Sachen übersteigen können.

2. Vorschußgewährung den Bauern für den Ankauf von Rindern, Saat und landwirtschaftlichen Geräten. Diese Vorschüsse müssen mit der Unterschrift des Darlehensuchenden und durch zwei andere zahlungsfähige Bewohner der Gemeinde, garantiert werden. Die Rinder, Saatgüter oder Geräte bleiben der Anstalt vom Augenblicke des Kaufes an verpfändet.

3. Depositenannahmen von Geldern, die nur von Landwirten oder landwirtschaftlichen Industriellen stammen.

4. Vorschüsse auf Wertpapiere oder irgend welche andere vom Staate garantierte Effekten. [160])

5. Ausführung von Geschäften im Namen und im Auftrage der Nationalbank bis zur Errichtung von Zweigniederlassungen derselben, sowie auch anderen von den Versicherungsgesellschaften anvertrauten Geschäften. [161])

6. Was die Beschaffung der nötigen Summen für die Gründung von neuen landwirtschaftlichen Anwesen durch diesen Artikel festgesetzt, anbelangt, muß hinzugefügt werden, daß für diese Zwecke die Summe von 700 Lei nicht überschritten werden darf, weil die Herstellungskosten eines Hauses so hoch geschätzt wurden. [162])

[159]) Lucian Boltus, Op. cit. S. 59.

[160]) Diese Bestimmung ist nur in der Theorie geblieben, denn der Bauer kam nicht dazu, Staatspapiere zu besitzen und sie zu verpfänden.

[161]) Die Geschäfte für die National-Bank haben keine Ausdehnung genommen, da dieselbe überall Filialen gegründet hat.

[162]) Die Darlehen der Sektion II haben im Jahre 1894—1895 den Wert von 800 000 Lei erreicht, und 1896 ist keines mehr gewährt worden. Lucian Boltus. Op. cit. S. 62.

Artikel 19 setzt die äußerste Höhe des einer Person gewährten Darlehens auf 1000 Lei fest.

Artikel 20 bestimmt den Zinsfuß für gewährte Darlehen; derselbe soll sich auf 10 Prozent bemessen, plus eines weiteren 2proz. Zinsfußes, im Falle der nicht pünktlichen Einlösung der Schuld.

Nach Artikel 22 wird ein Darlehen für einen Zeitraum von 3, 6 und 9 Monaten gewährt mit Ausnahme der auf Garantie und Annuitäten beruhenden Darlehen. Die ersten können eine 4jährige und die zweiten eine 36jährige Dauer erreichen.

Nach Artikel 23 soll der für Depositen bezahlte Zinsfuß in keinem Falle den Zinsfuß der Nationalbank überschreiten. Derselbe wurde vom Finanzministerium auf 5 Prozent festgesetzt.

Nach Artikel 25 sind alle mit Hilfe des von dem Credit agricol vorgeschossenen Geldes gekauften Gegenstände Eigentum derselben Anstalt, sie können nicht veräußert, verpfändet oder beschlagnahmt werden bis derselbe den Wert seiner Schuld vollständig gedeckt hat.

Artikel 28 bestimmt ferner, daß die verpfändeten Güter gleich nach Ablauf des Zahlungstermins ohne jedwede Ermächtigung des Gerichtes veräußert werden können.[163])

Was nun die Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Gesetze anbelangt, ist folgendes hervorzuheben:

1. Die Bestimmungen des Artikel 17 bedeuten einen wesentlichen Fortschritt, denn dadurch wird jedem die Möglichkeit gegeben, auch den ärmsten Bauern sich Tiere und Geräte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verschaffen und somit eine Produktionssteigerung zu bewirken. 2. Nach dem alten Gesetze konnte bekanntlich die Erneuerung des Darlehens von drei zu drei Monaten stattfinden, was viel Zeitverlust verursachte; dagegen aber hat dieses neue Gesetz die Darlehensfrist auf 3, 6 und 9 Monate festgesetzt. 3. Bis jetzt mußten alle Formalitäten der Darlehensgewährung bei dem in jeder Hauptstadt befindlichen Amtsgericht erfüllt werden; diese Bestimmung wurde in dem Sinne verbessert, daß dieselben bei der Bürgermeisterei jeder Gemeinde erfüllt werden können.

b) Die Tätigkeit und die Auflösung der Anstalt.

Diese Anstalt hat im Laufe der Zeit verschiedene rein administrative Reformen erfahren.

[163]) Die Bestimmungen über die Pfandbriefordnung wurde durch Gesetz der „Credit agricols" von 29/3 1908 etwas erweitert. Art. 115—120.

Bis zum 31. Dezember 1896 waren die hauptsächlichsten Ämter in den Händen eines Direktors und eines Oberdirektors, und die Zweigniederlassungen wurden von einem Vorsteher geleitet.

Im Jahre 1897 wurden nach dem Gesetz der Finanzverwaltungsorganisation, unter dem Ministerium Georg Cantakusino, die Zweigniederlassungen abgeschafft und der Staatsfinanzverwaltung unter der direkten Führung des Vorstehers angegliedert.[164])

Im März 1903 wurde die Tätigkeit des Credit agricol durch Übertragung der Zentralkasse der inzwischen ins Leben gerufenen Volksbank erweitert.[165]) Zwei Jahre später wurde das im Jahre 1897 eingeführte System aus verschiedenen Gründen als mangelhaft erklärt. In der Tat war es ja auch eine Sache der Unmöglichkeit, von den Finanzkontrolleuren außer der Erfüllung ihrer eigentlichen Tätigkeit als Steuer- und Monopolkontrolleure, noch die Beaufsichtigung der verpfändeten Gegenstände zu verlangen.

Es wurde großer Unfug getrieben, verpfändete Gegenstände veräußert oder gar Dinge, die nicht vorhanden waren, dem Institut als Pfand angegeben. Infolgedessen wurde diese Anstalt von der Finanzverwaltung wieder losgelöst und seit März 1906 beginnt sie wieder ihre Tätigkeit wie 1897 fortzusetzen.

Im selben Jahre, am 1. April 1906, wurde der Credit agricol wiederum selbständig gemacht; die ihm im Jahre 1903 zugefügte Zentralkasse beginnt von da ab, eine auf eigene Rechnung geführte Tätigkeit zu entwickeln.

Am 1. April 1912 hört der Credit agricol zu funktionieren auf. Er beschränkt sich darauf vermittels eines einfachen Büros, seine Geschäfte zu liquidieren, sein Kapital von 20 Mill. Lei einzukassieren und dasselbe der Zentralkasse der Volksbanken zu übergeben.

Wir wollen nun kurz die Tätigkeit dieser Anstalt in ihren Hauptgrundzügen vom 1. Januar 1893 streifen.

1. Der Credit agricol hat die Zentralkasse der Volksbanken geschaffen. Er hat derselben sein ganzes Kapital von 20 Mill. Lei übertragen. (10 Mill. in Effekten und 15,700 000 in Bargeld; er schuldet ihr bis Juni 1913 2,300 000.) Außerdem hat er ihr eine Subvention von 1,105 086.65 seit 1903 bis 1908 zur Deckung der Personal- und Materialspesen gegeben.

2. Der Credit agricol hat der Banca agricola bei ihrer Gründung geholfen, indem er ihr als Zweigniederlassungen,

[164]) Lucian Boltus. Op. cit. S. 68.
[165]) Vgl. darüber Volksbanken. S. 110.

wo der Banca agricola solche fehlten, gedient hat. Diese Tätigkeit erfüllte er bis zum Jahre 1895, worauf ihm die Befugnis seitens des Finanzministeriums eingezogen worden ist.

3. Der Credit agricol hat durch einen jährlichen Zuschuß von 500 000 L. seit 1906 das Kapital von 2 Mill. Lei des Credit vitico! konstituiert.

4. Der Credit agricol hat dem Staate das von ihm geliehene Kapital von 20 Mill. L. samt Zinsen zurückbezahlt.[166])

Kapital	20,000 000.—
Zinsen aus seinem Gewinn	7,189 807 63
	27,189 807.63

Außer diesen wichtigen vier Punkten hat er noch folgende Tätigkeit entfaltet:

a) In einem Zeitraume von 25 Jahren von 1882 bis 31. März 1907 hat er acht Millionen Geschäfte abgeschlossen im Gesamtwerte von L. 1'093,751 781.69[167]). Er hat jährlich Darlehen an fast 500 000 Bauern gewährt, also in 25 Jahren an 13,500 000 Familienköpfe.

Vom Jahre 1893, alle zwei Jahre, seitdem er also in der neuen Form auftritt, hat er folgende Darlehen bewilligt:

Im Jahre 1893 L. 36,453 344.40; 1895 52,160 958.50; 1897 22,442 568.65; 1899 51,298 299.69; 1901 49,174 701.85; 1903 51,154 953.15; 1905 56,745 322.60; 1907 66,640 876.54.

b) Der Credit agricol hat seit der Gründung bis zum 31. März 1907 die Ersparnisse der bäuerlichen Bevölkerung und der Volksbanken als Depositen zur Verzinsung im Werte von L. 42,831 027.24 angenommen.

c) Wie hervorgehoben wurde, war der Credit agricol ermächtigt, von der Nationalbank Geld zu nehmen (4%). Vom 1. Januar 1893 bis zum 31. März 1907 hat sich derselbe Lei 60,667 574.46 ausgeliehen, welche Summe er samt Zinsen in Höhe von L. 1,868 855.28 zurückerstattete.

d) Der Credit agricol hat seit dem 1. Januar 1893 bis 31. März 1907 aus seinem Kapital, der Zweigniederlassungen zur Gewährung von Darlehen die Summe von L. 378,672 184.77 zur Verfügung gestellt. Hier ist die Summe von L. 3,549 626.66 inbegriffen, welche der Credit agricol den Volksbanken vorgeschossen hat.

e) Im Winter des Jahres 1904/1905, während der landwirtschaftlichen Krisis, wurde der Credit agricol ermächtigt, von der Nationalbank mit 4% Zinsen und vom Finanzministerium ohne

[166]) Diese Summe ist der Zentralkasse der Volksbanken übergeben worden.

[167]) Die folgenden Daten sind aus: Lucian Boltus, Cateva cuvinte asupra activitatei creditului agricol, Bukarest 1908, S. 15 entnommen.

Zinsen, Geld bis zur Höhe von L. 32,500 000 zu leihen und somit an die Bauern Nahrungsmittel und Viehfutter zu verteilen.

Es wurden 218,224 315 kg Nahrungsmittel (Mais, Weizen, Korn usw.) an 1,481 806 Familienköpfe im Werte von Lei 32,307 718.81 verteilt.

f) Der Credit agricol hat ferner seit 1894/95—1897/98 dem Gesetze von 1889 gemäß (Einkauf von Parzellen seitens der Bauern von den Staatsgütern[168]), die Summe von L. 82 0660 der ländlichen Bevölkerung geliehen. Dieses Geld sollte in sechsmonatlichen Raten im Zeitraume von 36 Jahren mit 1%iger Amortisation und 5%igen Zinsen zurückgezahlt werden.

Bis 31. März 1907 wurden L. 112 396.71 einkassiert. Es verblieben somit noch L. 749 663.29.

III. Die Banca agricola.

a) Die Gründung.

Bis jetzt haben wir zwei Anstalten in ihren Grundzügen gekennzeichnet. Wir haben gesehen, zu welchem Zwecke der „Credit func. roman" gegründet worden ist und wozu die Anstalt des „Credit agricol" dienen sollte. Ein Institut, welches den größeren und mittleren Landwirten, Pächtern oder Grundbesitzern die nötigen Geldmittel beibringen soll, fehlte noch im Lande, und schon im Jahre 1893 begann die Bewegung für die Gründung einer derartigen Anstalt. Am 22. November desselben Jahres wurde ein Projekt dem Abgeordnetenhause unterbreitet, das folgende wichtige Punkte enthielt: 1. Die Gründung einer Privatbank in der Form einer Aktiengesellschaft, die unter Staatskontrolle stehen soll; Zweck: Gewährung von kurzfristigem Personal- oder Realkredit an Pächter oder Grundbesitzer. Dieser Bank wurden vom Staate gewisse Privilegien gewährt. Das Anfangskapital wurde auf 5 Millionen Lei festgesetzt, in 10 000 Aktien à Lei 500 eingeteilt, welches Kapital mit Einwilligung der Regierung bis auf 20 Mill. Lei erhöht werden konnte.

Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 20 Jahre bestimmt, der Zinsfuß durfte um mehr als 3% den übrigen Diskont der Nationalbank nicht übersteigen und zur Bildung des Reservefonds sollten 10% des jährlichen Nettogewinnes verwendet werden.

Am 24. November 1893 wurde dieses Projekt von der Kammersitzung mit großer Mehrheit angenommen und am 9. März 1894 vom Senate ohne die seitens der Delegierten-Kommission vorgeschlagenen Änderungen auch bewilligt.

[168]) Siehe Domänenministerium Kontokorrent. Seite 31.

Am 28. März desselben Jahres hatte die Bank sich in der angegebenen Form konstituiert und Anfang Dezember 1894 ihre Tätigkeit begonnen.[169])

b) Die Organisation und die Geschäftsführung.[170])

a) Zweck und Geschäfte der Anstalt.

Unter dem Namen Banca agricola (Banque agricole) wurde eine Aktiengesellschaft, deren Hauptaufgabe es ist, den landwirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen, gegründet.

Der Hauptsitz der Anstalt ist in Bukarest und dieselbe ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten. Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbegrenzte und die ihr gewährten Privilegien werden bis am 31. Dezember 1914 rechtmäßig bestätigt.

Außer dem Operationsgebiet der eigentlichen Bankgeschäfte, Kommissionsgeschäfte und Vorschüsse auf Waren, Finanzoperationen jeder Art, Gründung, Beteiligung oder Kommanditierung jedweder Anstalt mit industriellen oder kaufmännischem Charakter auf eigene Rechnung und Gefahr, umfaßt sie noch folgende Zweige: Gewährung von Darlehen gegen Pfand auf: 1. Geerntete oder nicht geerntete landwirtschaftliche Produkte wie Heu, rohes oder Bauholz, Getreide im allgemeinen, verschiedene Handelspflanzen usw. 2. Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie wie Mehl, Wein, Branntwein (tuica). 3. Arbeits- oder zur Zucht gebrauchtes Vieh wie Ochsen, Pferde, Schweine, Schafe. 4. Maschinen und Geräte, für die Landwirtschaft bestimmt.

Der Ausschuß wird jedes Jahr die Bedingungen für die oben angeführten Operationen bekannt geben. Das Pfand an geernteten Produkten wird immer bestehen, wo sich die Ernte auch befinden mag. Die Pfandobjekte müssen gegen Hagel und Feuer im Namen der Bank versichert werden. Sollte es aber vor der Pfandbriefbestellung schon geschehen sein, dann müssen die Versicherungspolicen der Anstalt übergeben werden.

Der Zinsfuß dieser Darlehen wird um nicht mehr als 3% den Diskontosatz der Nationalbank überschreiten können. Die Anstalt ist nicht berechtigt, andere Immobilien zu erwerben als solche die ihr zur Verwaltung nützlich sind; nur dann,

[169]) Die Parlamentsdebatten, die bei dieser Gelegenheit entstanden, sind von keiner großen Bedeutung. Dieselben finden sich bei Gociu, Op. cit. S. 59—65.

[170]) Nach den Statuten der Bank vom 28. März 1894 mit den am 25. Februar 1906 und am 26. April 1912 vorgesehenen Änderungen.

wenn der Ankauf derselben zur Tilgung der Schuld eines Darlehensnehmers dient, steht ihr dieses Erwerbsrecht zu.

Die Bank wird zur Erleichterung ihrer Geschäfte Kassebons bis zur Höhe von 50% des eingezahlten Gesellschaftskapitals, gemäß gesetzlicher Bestimmungen, ausgeben können. Die Emissionskontrolle und die Art des Umlaufes werden gemeinsam mit dem Finanzministerium beraten. Diese Bons, deren Umlaufszeit sich auf 30 Tage beschränkt, werden zur Zahlung bei jeder Staatskasse angenommen.

Bei den Debatten hatte Sturdza dieses Privileg unter dem Vorwande, daß ein solches ganz ungerecht sei und nur einer Notenbank zustehe, mißbilligt. Trotzdem wurde es gewährt; doch hat die Zukunft gezeigt, daß Sturdzas Ansicht die rechte war. Der Jahresbericht vom 12. Febr. 1895 läßt ersehen, daß die Kassebons nicht in Umlauf gesetzt werden konnten.

Die Darlehen dürfen 50% des Wertes der Pfänder nicht übersteigen, und für die noch ungeernteten Produkte sinkt der Prozentsatz auf 30. Die Dauer des Darlehens beläuft sich auf neun Monate.

b) Kapitalbildung und Gewinnverteilung.

Das Kapital der Banca agricola von Lei 7,938 125 besteht in 24 425 Nominalaktien à 325 Lei. Dieses Kapital kann mittels sukzessiver Emissionen auf 20 Millionen Lei anwachsen. Kein Aktionär hat des Recht, sich gegen die Kapitalserhöhung zu sträuben. Ende jedes Geschäftsjahres am 31. Dezember ist die Verwaltung der Bank verpflichtet, eine Bilanz aufzustellen und zu veröffentlichen. Von dem am Schlusse des Jahres sich ergebenden Nettogewinne werden 10% für den Reservefonds abgeschrieben, nachdem man die sämtlichen Ausgaben wie Bonifikationen, Gehälter usw. abgezogen hat. Im Momente aber, wo dieser die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, hört seine weitere Bildung auf. Der Reservefonds dient zur Deckung der evtl. Verluste.

Die Reserven sind als Bestandteile des gesellschaftlichen Vermögens zu betrachten und sie können zu den von dem Gesetz und Statuten autorisierten Geschäften gebraucht werden. Der Nettogewinn wird folgenderweise verteilt:

Die Aktionäre erhalten für das eingezahlte Kapital 5% als Dividende, welche ihnen 10 Tage nach der Bilanzgenehmigung ausbezahlt wird. Von dem Rest gehören 15% dem Ausschusse, 1% der Spar- und Hilfskasse der Beamten, welche der Kontrolle der Bankverwaltung untersteht.

c) Die Verwaltungspolitik.

Direktion. Ausschuß. Generalversammlung. Staatsaufsicht.

1. Der Generaldirektor wird von dem Ausschuß ernannt, und diese Ernennung wird auch von ihm widerrufen. Derselbe muß Gesellschafter sein und eine Kaution von 40 Aktien der Bank deponieren. Der Generaldirektor als Bevollmächtigter des Ausschusses dirigiert alle Geschäfte der Anstalt, repräsentiert die Gesellschaft Dritten gegenüber und vertritt sie gerichtlich, sowie auch gegenüber staatlicher Obrigkeit.

Er führt alle Beschlüsse des Ausschusses aus, er heißt die Darlehensgewährung gut, verfolgt die der Bank gebührenden Einzahlungen und hat schließlich das Recht, alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft zu ordnen. Als Hilfe bei der Ausführung seiner Verpflichtungen stehen ihm noch ein oder mehrere Direktoren, Unterdirektoren und sonstige Bevollmächtigte zur Seite.

2. Der Ausschuß setzt sich aus mindestens 10 und höchstens 18 Mitgliedern zusammen und jeder ist verpflichtet, als Garantie 40 Aktien der Gesellschaft ebenfalls wie der Direktor zu deponieren. Jedes Mitglied des Ausschusses wird auf sechs Jahre gewählt; ein Drittel der Mitglieder wird alle zwei Jahre erneuert. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Er hat die ausgedehnteste Vollmacht für die Verwaltung der Gesellschaft, er beratet über alle Angelegenheiten, insoweit dieselben nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuß setzt alle Gesetze bezüglich der Geschäftsführung fest; eine ständige Delegation wird dem Direktor bei der Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten beiwohnen. Der Ausschuß bestätigt und widerruft nach dem Vorschlage des Generaldirektors die Wahl der Direktoren, Unterdirektoren und der sonstigen höheren und niederen Beamten.

3. Die Generalversammlung teilt sich in eine ordentliche und außerordentliche. Die erste findet Ende jedes Geschäftsjahres gegen Ende März, statt. Die außerordentlichen Versammlungen sind nach den Aufforderungen des Ausschusses einzuberufen und haben über die täglichen schwierigen Fälle zu entscheiden. Die Generalversammlungen stellen die Allgemeinheit der Aktionäre dar, die gesetzlichen Beschlüsse derselben gelten auch für die nichtanwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Die Zahl der Stimmen ist unbegrenzt; 10 Aktien berechtigen zu einem Stimmzettel. Die Gesellschafter können in den Versammlungen nur von anderen Mitgliedern vertreten sein.

4. Die Staatsaufsicht wird von einem Regierungskommissar ausgeübt, und derselbe wird besonders die Ausgabe der angeführten Kassebons beaufsichtigen müssen. Sein Honorar wird von der Bank nach Bestimmung der Regierung bezahlt.

Dem Regierungskommissar steht das Recht zu, Auskünfte über den Geschäftsgang der Bank einzuholen, die Geschäfte derselben sowie den Kassenbestand zu untersuchen. Er kann den Sitzungen der Generalversammlung beiwohnen, wobei er aber nur beratende Stimme hat.

c) Die Tätigkeit der Banca agricola.[171])

Am Anfang konnte die Bank nicht in die Höhe kommen, und die erste Schlußbilanz hat auch eine große Enttäuschung verursacht. Und es war auch leicht zu ersehen, denn eine solche Anstalt, die sich auf so viele Operationsgebiete entfaltet und deren Gründung von allen Seiten mit Sehnsucht erwartet wurde, begann ihre Tätigkeit mit einem eingezahlten Kapital von nur 6 Mill. Lei. Schon zwei Monate nach ihrer Gründung war das ganze Kapital verausgabt.

Dazu kommt noch die ursprüngliche Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der Schuldner, so daß die Anstalt verhindert war, die Wechsel zu reeskontieren.

Die ersten Beschlüsse der Generalversammlungen waren deshalb die Erhöhung des Kapitals und nach einem Jahr der Gründung wurde vorgeschlagen, dasselbe auf 12,212 500 Lei zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 24 425 Namensaktien zu 500 Lei. Diese Maßnahme hat eine Besserung in dem Geschäftsgang zu verzeichnen gehabt, trotzdem aber ließ der Gewinn im Verhältnis zum Kapital zu wünschen übrig.

Das Gesetz vom 5. März 1897 gab dem „Credit agricol" nicht mehr die Möglichkeit, Geschäfte für die Bank zu besorgen, so daß sie gezwungen war, Zweigniederlassungen auf eigene Rechnung zu errichten, was einen größeren Aufschwung der Geschäftstätigkeit bewirkte.

Die Anstalt machte, wie wir sehen, Fortschritte und bürgerte sich allmählich bei den Grundbesitzern und Pächtern ein. Etwas gestört wurde die Aktivität der Bank durch die damalige europäische Krisis, welche die finanzielle Lage Rumäniens viel beeinflußt hat; die Bank sah sich veranlaßt, große Reserven zu schaffen.

---

[171]) Nach den Jahresberichten der Banca agricola. Jahrg. 1895 bis 1910.

[172]) Näheres bei Goicu, Op. cit. S. 68—71.

Aber außerdem wirkten noch andere innere Angelegenheiten mit.[172]) Die landwirtschaftliche Krisis, besonders des Jahres 1899 und 1904, die das ganze Land getroffen hatte, übte einen heftigen Druck auf das Gedeihen der Anstalt aus. Die gelichenen Summen konnten nicht zur Zeit eingehen und die Bilanz d. J. 1902 wies einen Verlust von 1,221 250 Lei auf. Daraufhin sah sich der Ausschuß genötigt, eine Spezialreserve zu bilden, dessen Summe Ende desselben Jahres die Höhe von 400 000 Lei erreichte; diese Maßnahme konnte aber ein weiteres Sinken der Aktien kaum verhindern.

Mit Hilfe einer guten und vernünftigen Verwaltung konnte aber die Bank all diese Schwierigkeiten überwinden und langsam mit der Besserung und Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes trat auch eine Änderung in dem Geschäftsgang der Bank ein.

Die letzte Berichterstattung des Ausschusses gibt uns folgendes an: Die Tätigkeit des Jahres 1911 war im allgemeinen befriedigend, trotzdem sie im Laufe des Sommers durch die Stockung des Getreideexports und durch den unerwarteten Ausbruch des türkisch-italienischen Krieges beeinflußt worden war. Der Gewinn ist im Vergleich zum vorigen Jahre im Wachstum begriffen, sodaß es möglich ist, eine Dividende von 30 Lei pro Aktie zu verteilen.

Auch ist es der Anstalt erlaubt, die Spezialreserve mit 200 000 Lei weiter auszustatten. Sollten diese Vorschläge die Genehmigung der Generalversammlung erhalten, so werden die Gesamtreserven der Bank die Ziffer von 3,656 000 Lei, also 46% des gesellschaftlichen Kapitals erreichen, wodurch die Aktivseite der Bank garantiert wird.

Außerdem wird augenblicklich die Generalversammlung über eine evtl. Erhöhung des Kapitals zu entscheiden haben. Die wachsende Ausdehnung der Geschäfte, die Vermehrung der Kreditinstitutionen, der Zinsfuß der Depositenanlagen, welche Ende des Jahres 1911 über 20 Millionen Lei hinausgingen, hat die Direktion die Vermehrung des Aktienkapitals auf 12 Mill. Lei durch Ausgabe von 12 498 Aktien zu vergrößern bewogen. Die Aktien werden mit dem Preis von 490 L. pro Stück zur Subskription angeboten, in vier gleiche Raten bis Ende des Jahres tilgbar. Die alten Aktionäre werden bevorzugt, und jeder hat das Recht, zwei neue auf eine alte Aktie zu zeichnen.[173])

[173]) Jahresbericht d. Ausschusses v. 19/3. März 1912. Bukarest 1912. S. 5—6.

IV. Der Credit viticol (Weinbaukredit).

a) Organisation und Tätigkeit.

Der verstorbene Finanz- und Kultusminister Take Jonescu, in seinem Exposé de motifs des Gesetzes über den Credit viticol,[174]) betont die Notwendigkeit eines derartigen Kreditinstituts.

Der Weinbaukultur ist ein schöner Platz in der rumänischen Volkswirtschaft eingeräumt. Die Qualität des rumänischen Weines ist zwar nicht mit derjenigen der übrigen europäischen Länder (Ungarn, Italien, Deutschland usw.) zu vergleichen, immerhin aber liefert Rumänien einen guten, leichten Tischwein.

Die Bedeutung dieses Zweiges der wirtschaftlichen Produktion ist für Rumänien eine sehr hohe. Die Weinbaukultur hebt bekanntlich den Kleingrundbesitz durch seine reichhaltigen Erträgnisse, was ja für die ländliche Bevölkerung Rumäniens von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Aber vom ökonomischen und sozialen Standpunkte abgesehen, sind die Gebühren, die dem Staate große Einnahmen einbringen, von Wichtigkeit.

Die Reblaus hat durch seine Invasion einen guten Teil der rumänischen Weingärten gänzlich vernichtet, und besonders hat sie ihre vernichtende Tätigkeit in den weinbekanntesten Gegenden ausgeübt. (Dragasani, Dealu-Mare, Orevita, Cotnari, Odobesti, Panciu, Podgoria, Muscel usw.)

In den letzten 10 Jahren wurden nur 4000—5000 ha wieder bepflanzt, was im Vergleich mit der bebauten Fläche von geringer Bedeutung ist. Und von dieser hergestellten Oberfläche gehört der größte Teil den Großgrundbesitzern, da die Unkosten von 3000 Lei pro ha ziemlich hoch sind. Außerdem aber werfen die neuen Weingärten vier Jahre hindurch keinen Ertrag ab, sodaß Kapitalmittel nebst Zinsen für diese Periode notwendig sind.

Dies und anderes noch ist der Grund, der zur Schaffung einer derartigen Anstalt geführt hat. Durch Gesetz vom 16. Januar 1906, ist die Kasse für den Weinbaukredit ins Leben gerufen worden, und sie begann ihre Tätigkeit am 1. April desselben Jahres. Als Vorbild haben die ungarischen Anstalten gedient, die sehr gute Resultate zu verzeichnen hatten.

Die Grundzüge des Gesetzes vom 16. Januar 1906, 24. Mai 1906, 30. März 1908 und 25. Februar 1912 sind folgende:

[174]) Lege pentru infiintarea unei Case de Credit viticol. Buk. 1912.

Art. 1. Es wird eine Kasse für den Weinbaukredit ins Leben gerufen, dessen Zweck die Wiederbepflanzung der von der Reblaus vernichteten Weingärten ist.

Die Anstalt ist juristische Person.

Art. 2. Die Kasse für den Weinbaukredit wird durch einen Verwaltungsrat, aus neun Mitgliedern bestehend, und von dem Finanzministerium für fünf Jahre ernannt, verwaltet.

Art. 3. Der Staat dotiert den Credit viticol mit einem Kapital von 2,000 000 Lei, der von dem Credit agricol, aus seinem Gewinn, durch jährliche Überweisung von 500 000 Lei, beschaffen werden muß.

Art. 4. Der Credit viticol ist befugt, für die Deckung der Darlehen Pfandbriefe zu 100, 200 und 500 Lei, in gleicher Höhe mit dem Nominalwerte der gewährten Darlehen, auszugeben, ohne daß diese Emission die Summe von 20,000 000 Lei überschreiten darf.

Diese Pfandbriefe sind vom Staate garantiert, erfreuen sich der Befreiung jedweder Gebührenabgabe und werfen eine Dividende von 4½ Prozent ab.

Art. 5. Die seitens der Anstalt gewährten Darlehen können für die Wiederherstellung einer Oberfläche, die nicht mehr als 20 ha überschreitet, gewährt werden. Die vorgeschossenen Gelder dürfen drei Viertel der nötigen Summe nicht überschreiten, und dieselbe wird bis zum Schlusse des dritten Jahres gewährt.

Art. 6. Die Wiederbepflanzungsarbeiten werden seitens eines Delegierten des Credit viticol beaufsichtigt.

Art. 7. Die Zinsen der Darlehen betragen 5 Prozent pro Jahr, und dieselben werden für einen Zeitraum von 20 Jahren bewilligt. Die Rückzahlung wird im Zeitraume von 15 Jahren, vom fünften Jahrgang ab gerechnet, vermittels Amortisation effektuiert.

Art 8. Als Sicherstellung für die gewährten Darlehen, muß auf die beliehene Weinbaufläche bei dem Credit viticol eine erste Hypothek aufgenommen werden, und der Ertrag des Weingartens verbleibt als Pfand in den Händen der Anstalt.

Die kleinen Winzer sind von der Vorlegung der Eigentumspapiere im Falle einer beanspruchten Hypothek befreit, und zugleich hat man dem Credit viticol das Privileg eingeräumt, seine hypothekarischen Rechte auch im Falle eines eventuellen Protestes gegen die Echtheit des Weingarteneigentümers auszuüben.

Dieses Gesetz enthält 16 Artikel, dessen Wiedergabe uns zu sehr in die Einzelheiten führen würde; die Grundzüge der Organisation sind in unseren Angaben hinreichend dargestellt worden.

Die folgende Tabelle wird uns über die Tätigkeit der Anstalt unterrichten:

Tabelle der vom Credit viticol gewährten Darlehen

vom 1. April 1906 bis 31. März 1912

Jahre	Bepflanzte Weingärten				Weingärten, die zu bepflanzen sind				Gesamtsumme			
	Zahl der Darlehensnehmer	Oberfläche ha	Oberfläche qm	Gewährte Summe	Zahl der Darlehensnehmer	Oberfläche ha	Oberfläche qm	Gewährte Summe	Zahl der Darlehensnehmer	Oberfläche ha	Oberfläche qm	Gewährte Summe
1906—1907 . . .	36	115	3 964	153 300	76	309	4 489	706 200	112	424	8 453	859 500
1907—1908 . . .	54	158	1 722	189 800	212	508	8 509	1,081 400	266	667	0 231	1,271 200
1908—1909 . . .	34	79	9 323	102 500	205	463	2 702	919 900	239	543	2 025	1,022 400
1909—1910 . . .	45	18	5 801	62 200	217	387	0 177	761 800	235	434	5 978	824 000
1910—1911 . . .	8	15	9 570	20 600	146	262	1 060	517 300	154	278	0 630	537 900
1911—1912 . . .	5		9 760	9 200	264	374	2 275	734 500	269	384	3 035	743 700
Summa . . .	155	425	0 140	537 600	1 120	2 307	0 212	4 721 100	1 275	2 732	0 352	5,258 700

V. Die Volksbanken (Bancile populare).

a) Die Gründung der Volksbanken.

Das Land, welches den Grundstein der Genossenschaftsbewegung gelegt hat, und diese wunderbare Idee in die ganze zivilisierte Welt verbreitet hat, ist zweifellos Deutschland.

Diese Bewegung findet allmählich in allen Staaten Eingang, sie verbreitet sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit und paßt sich den Verhältnissen jedes Landes an. Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und Holland, Dänemark, Frankreich und zuletzt Rußland, sind die Staaten, die sich unmittelbar an der Einrichtung und Förderung des Genossenschaftsprinzips in Deutschland angelehnt haben.

Rumänien ist erst sehr spät von dieser Bewegung ergriffen worden, denn einerseits hatte man sich mit anderen noch wichtigeren Sachen zu beschäftigen, und andererseits war vielleicht das rumänische Volk noch nicht darauf vorbereitet, das Produkt der schon vorgeschrittenen Kulturländer in sich aufzunehmen. Diese Strömung entstand ohne jegliche Einmischung der Regierung. Sie entsprang dem tiefen Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung nach solchen Kreditanstalten, was ihr vielleicht zum Segen und damit zu einer günstigen Entwicklung gereichte.

Für die bäuerliche Bevölkerung fehlt es gänzlich an einer passenden Kreditanstalt bis zur Gründung der Volksbanken, worüber uns schon der Entwicklungsgang der besprochenen Kreditinstitutionen unterrichtet hat. Die Kreditverhältnisse auf dem Lande im Vergleich mit den geschilderten Ausführungen[175]) haben sich etwas gebessert, aber nicht wesentlich. Nach dem Jahre 1864 erfreute sich der rumänische Bauer gar keines Kredites, denn das Verbot der Veräußerung und Verschuldung seines Eigentums machte für ihn die Krediterlangung ganz unmöglich.[176]) Seit 1866 konnte der Bauer spärlich von den Grundbesitzern Kredit erhalten. Im Jahre 1881 sollten ihm die landwirtschaftlichen Kreditkassen zu Hilfe kommen, welche von 1892 (Credit agricol) an mit eigenen Staatsmitteln den bäuerlichen Mobiliarkredit zu fördern bestrebt waren.

Diese Einrichtungen des Staates haben aber nur wenig zur Linderung der Not auf dem Lande beigetragen. Der rumänische Bauer blieb noch immer der Kreditbedürftige, und zwar brauchte er denselben für landwirtschaftliche und Personal-Zwecke. Hauptsächlich der Personalkredit tritt bei ihm sehr oft zutage, wie z. B. bei Bezahlungen der Steuern, in Sterbe- oder Geburtsfällen, ferner in Zeiten der Mißernten und besonders in den langen Wintermonaten ist das Kreditbedürfnis bei den Bauern sehr stark ausgeprägt.

[175]) Vgl. Kreditwirtschaft. S. 25.
[176]) Vgl. Die Verschuldung des Grundbesitzes. S. 76.

Wohin wandte sich aber der Bauer für seine kleinen und dringenden Kreditbedürfnisse bis zur Gründung der Volksbanken? Gewöhnlich zu den kleinen Dorfkapitalisten, zum Schankwirt, zum Händler des Dorfes oder der nächstliegenden Stadt, und es ist selbstverständlich, daß dieser Kredit ihm nicht große Vorteile bieten konnte.[177])

Daß also die Existenz der Volksbanken eine vollständig berechtigte ist, werden wir kaum bestreiten dürfen; wir werden weiter nur zu untersuchen haben, welche Art von Anstalten für Rumänien am passendsten sind: Die Raiffeisenschen oder die Schultze-Delitzschen Genossenschaften.

Diese Frage ist eine noch vielumstrittene. Meistenteils wird behauptet, daß das System Raiffeisen am besten für dieses Land geeignet ist.[178]) Und selbst das Gesetz über die Volksbanken, wie wir noch sehen werden, bevorzugt diese Art von Genossenschaften. Unserer Meinung nach ist dieses System in Rumänien gar nicht anwendbar; denn es ist nur für eine kulturell hoch entwickelte Nation brauchbar, woselbst auch erhebliche Schwierigkeiten zu verzeichnen sind und dieses System auf die Dauer unhaltbar machen. Der Gemeinsinn muß in einem Lande sehr ausgeprägt sein, damit man auf eine eventl. Gewinnbeteiligung verzichten könne.

Raiffeisen war von dem Wunsche beseelt, ohne an irgendeinen Gewinn zu denken, solche auf die Nächstenliebe gegründete Anstalten ins Leben zu rufen. Die Verwirklichung seiner Idee scheiterte daran, daß eben diese Voraussetzungen, von denen er ausgeht, in Rumänien fehlen.

Die Kapitalien werden ferner bei diesem System durch die gegenseitige Garantie der Genossenschaftler zusammengesetzt, ohne fixe Beiträge zu verlangen, mit Ausnahme der gesetzlich festgesetzten Summen, was das äußere Vertrauen der rumänischen Volksbanken nicht viel heben würde, denn, wie schon bewiesen, ist die Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung nicht besonders mit Glücksgütern gesegnet. Und sollte die Bank nicht gut gehen, so müßten alle Gesellschafter für deren Verbindlichkeiten unbegrenzt haften, sodaß sie in Zahlungsunfähigkeit geraten würde.

Aus dem Gesagten wird notwendigerweise folgern, daß das zweite System (Schultze-Delitzsch) größere Vorteile bieten

[177]) Näheres darüber siehe Goicu. Op. cit. S. 77—81 idem Jormescu, Op. cit. S. 78—80.
[178]) Gr. Patrascoiu, Studiu introductiv asupro Bancilor populare. Bukarest 1903. S. XXIV, und Goicu, Op. cit. S. 88.

würde; das ist aber auch nicht der Fall, denn eine Schultze-Delitzsche Anstalt könnte hier auch nicht funktionieren, und ein von diesen beiden zusammengesetztes System würde sich eigentlich am besten für das Königreich eignen. Tatsache ist auch, daß die bestehenden Volksbanken Charakterzüge der Raiffeisenschen und Schultze-Delitzschen Kreditgenossenschaften aufweisen.

Was nun die begrenzte oder unbegrenzte Solidarpflicht anbelangt, müssen wir hervorheben, daß die letztere Form in Rumänien nicht angebracht ist, da man dadurch mit dem Prinzip der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der meisten Bauerngüter in Widerspruch käme.[179]) Und es ist merkwürdig, wie das Gesetz eben diejenigen Anstalten, die auf gegenseitiger und unbegrenzter Haftpflicht beruhen, bevorzugt.

Untersuchen wir nun weiter den Entwicklungsgang dieser Anstalten und verfolgen wir eingehender die gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1903 an. Der Drang zur Gründung von Volksbanken ist, wie gesagt, aus dem Volke selbst hervorgegangen; selbstverständlich haben die äußeren Einflüsse des geistigen Adels durch Broschüren, Zeitungsartikel und anderen Werbemitteln auch viel zur Verwirklichung dieser Idee beigetragen.

Sehr verdient hat sich bei dieser Gelegenheit der frühere Unterrichtsminister Spiru Haret gemacht, der mit voller Kraft in dieser Richtung gearbeitet hat. Es ist aber unbestreitbar, daß dieses große Werk am meisten den Dorfschullehrern zu verdanken ist. Und es konnte auch anders nicht sein, denn diese Elemente sind in direkter Verbindung mit der Ruralbevölkerung, und nur ihnen ist die Erziehung des Volkes anvertraut. Auch die Dorfpfarrer trugen ihrerseits viel zur Durchführung dieses Nationalgedankens bei.

Im Jahre 1891 wurde die erste Volksbank im Distrikte Buzeu ins Leben gerufen; im Jahre 1893 waren es 6; im Jahre 1896 sinkt ihre Zahl auf 3; im Jahre 1898 steigt sie wieder auf 8; 1899 zählt man 15; 1900 47; 1901 172; 1902 158 und im Jahre 1903 fand das erste Gesetz bezüglich der Volksbanken 317 solcher Kreditanstalten.

Dieses Gesetz erstrebte eine größere Sicherheit und ein besseres Gedeihen der Institutionen. Die Ziele desselben waren:

1. Regelung und Konsolidierung der schon vorhandenen Volksbanken und Schutz derselben gegen die Gefahren von außen.

2. Anlegung eines dichten Netzes solcher Kreditinstitutionen über das ganze Land.

[179]) Vgl. Die Verschuldung des Grundbesitzes. S. 76.

3. Beschaffung von Geldmitteln zu leichterer Krediterlangung der vereinzelten Banken durch die Gründung einer Zentralkasse, welche zugleich auch die Kontrolle verschärfen soll.[180])

Zur Verwirklichung dieses letzten Prinzips, wurde dem „Credit agricol" die Funktion der Zentralkasse unter dem Namen „Credit agricol und Zentralkasse der Volksbanken" übertragen.[181])

Außer den schon geschilderten Geschäften, wurde der „Credit agricol" noch folgende zu betreiben befugt: a) Diskontierung von Wechseln der Volksbanken und Darlehensgewährung an dieselben; b) Depositen im Kontokorrent; c) Reeskontierung der Wechsel der Volksbanken, besonders bei der Nationalbank.

Die Nettogewinne[182]) aus diesen Geschäften hervorgehend, werden verteilt wie folgt: 40 Prozent werden dem Gewinnkonto der Anstalt zugeführt; 30 Prozent werden zur Bildung eines Reservefonds der Volksbanken benutzt, und andere 30 Prozent werden an diese Anstalten im Verhältnis zu dem Geschäftsverkehr zugeführt.

Aber nur diejenigen Volksbanken haben auf diese letzte Gewinnverteilung ein Recht, welche folgenden Antorderungen entsprechen: a) Banken mit unbegrenzter Solidarhaft; b) Banken, welche den Nettogewinn nicht zwischen den Mitgliedern verteilen und für die Bildung des Reservefonds nicht weniger als 50 Prozent des Gewinnes vorschreiben; c) Banken, welche die Administration, außer dem Buchhalter, nicht bezahlten. (Art. 8 d. G. v. 1903).[183])

Das Projekt wurde am 15. März 1903 der Kammersitzung vorgelegt, und drei Tage später, nach sehr interessanten Diskussionen und Debatten,[184]) mit 74 gegen 2 Stimmen angenommen und am 20. März d. J. vom Senate mit 50 gegen 2 Stimmen gutgeheißen. Nach vielen Modifikationen und neuen Beifügungen durch das Gesetz vom 1. und 8. Dezember 1904, 15. März und 6. April 1905, 1. und 3. März 1906, 31. März 1908 und 14. April 1910, hat es folgende Gestalt erhalten:[185]) [186])

[180]) Siehe auch Goicu. Op. cit. S. 86.

[181]) Vgl. Credit agricol. S. 92.

[182]) Diese Verfügungen wurden bei der Kammerdebatte vom 15. März 1903 in dem Sinne geändert, daß 50% für die Bildung eines Reservefonds benutzt und 50% an die Volksbanken nach den unten angegebenen Bestimmungen verteilt werden sollen.

[183]) Wir sehen hier ganz deutlich, wie das Gesetz das System Raiffeisen zu fördern sucht.

[184]) Über die Parlamentsdebatten, siehe bei Goicu, Op. cit. S. 82, 87 und 89.

[185]) Gesetz der ländlichen Volksbanken und der Zentralkasse. Bukarest 1910.

[186]) Wir geben hier die wichtigsten Bestimmungen.

Alle ländlichen Volksbanken innerhalb der gesetzlichen Grenzen gegründet, sind als Handelsgesellschaften anzusehen.

Die Volksbanken, welche sich diesen Gesetzen gemäß konstituieren, gelten als juristische Personen. Die den Volksbanken gemachten Schenkungen werden niemals ohne den Willen des Spenders unter die Mitglieder verteilt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, müssen diese Schenkungen für öffentliche Zwecke benutzt werden oder dem Reservefonds der anderen Bankinstitutionen zugeführt werden, der bei der Zentralkasse besteht.

Alle Volksbanken müssen nach Ablauf eines Monats von der Gründung eine Abschrift der Gründungsformalitäten und der Statuten der Zentralkasse einhändigen.

Die ländlichen Volksbanken werden der Finanzverwaltung gar keine Patente zu entrichten haben, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen: a) unbegrenzte und gegenseitige Solidarhaft der Mitglieder; b) Unverteilbarkeit des Reservefonds unter die Gesellschafter. Derselbe soll mindestens 50 Prozent des jährlichen Nettogewinnes betragen und im Liquidationsfall für charitative Zwecke bestimmt sein; c) Nichtbezahlung der Verwaltungsorgane, den Buchhalter ausgenommen;[187]) die Banken dürfen statutengemäß nicht mehr als 10 Prozent Zinsen von den Mitgliedern und 12 Prozent von den Nichtmitgliedern beanspruchen. (Art. 9.)

Die übrigen ländlichen Volksbanken mit einem Kapital bis 20 000 Lei werden ebenfalls von der Gebührenzahlung befreit, und diejenigen mit einem größeren Kapital haben nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten. Ebenfalls werden alle Klagegesuche und die dazu nötige Prozedur bis zur Höhe von Lei 300 von jedweder Stempelgebühr befreit.

Die bei den Volksbanken gegen Pfand eingegangenen Darlehen werden allen Dispositionen des Gesetzes des Credit agricol unterworfen.[188]) Die Schuldner der Volksbanken für Darlehen auf Tiere, Produkte, landwirtschaftliche Geräte und anderes, können diese Sachen veräußern und sie durch andere ersetzen, aber nur mit Genehmigung der Anstalt.

Die den Bauern seitens der Volksbanken gemachten Vorschüsse für den Ankauf von Rindvieh, Saatgut oder sonstige Geräte, werden vom Augenblicke des Einkaufs an als verpfändet angesehen.[189])

Alle Volksbanken ohne Ausnahme, ob sie mit der Zentralkasse in geschäftlicher Verbindung stehen oder nicht, müssen sich für alle Operationen der Kontrolle der Zentralkasse fügen.

[187]) Siehe auch Gesetz von 1903, S. 111.
[188]) Vgl. Credit agricol. S. 96.
[189]) Vgl. ebenfalls Gesetz des Credit agricols.

Sollten Unordnungen oder Mißbräuche in der Verwaltung irgend einer Volksbank entdeckt werden, so steht der Zentralkasse das Recht zu, die beschuldigten Verwalter zu entfernen und Maßnahmen für die Vermögensversicherung der Gesellschaft zu treffen.

Alle Banken sind verpflichtet, die jährliche Bilanz zu ziehen und dieselbe binnen höchstens vier Monaten nach der Geschäftsabschließung der Zentralkasse mitzuteilen.[190])

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Zentralkasse der Volksbanken. Mit Beginn 1. April 1906, wird sie von dem Credit agricol getrennt, um eine selbständige Anstalt zu bilden und als juristische Person weiter zu fungieren.[191])

Das Kapital des Credit agricol wird für die Geschäfte der Zentralkasse, der Volksbanken und der ländlichen Genossenschaften dienen. Der Credit agricol ist gezwungen, alle nötigen Summen der Zentralbank zur freien Verfügung zu stellen und sämtliche mit der Verwaltung der Zentralkasse verursachten Ausgaben zu decken. Dafür fließen alle von der Zentralkasse erzielten Gewinne dem „Credit agricol" zu. Weiter ist der „Credit agricol" auf Ordre der Zentralkasse alle Zahlungen und das Inkassogeschäft zu besorgen verpflichtet.[192])

Die Zentralkasse ist bevollmächtigt, folgende Geschäfte zu betreiben: a) Wechseldiskontierung der Volksbanken und der Föderationen, Gewährung von Darlehen an Banken, Föderationen und an sonstige Genossenschaften, wenn dieselben nicht durch die Lokalbanken zustande kommen können. b) Eröffnung von Kontokorrenten der eben erwähnten Institutionen und Depositenannahme zur 50proz. Verzinsung von dem Tage der Einlage an. c) Reeskontierung der im Portefeuille befindlichen Wechsel, mit Vorliebe bei der Nationalbank. d) Die Zentralkasse darf ferner die Darlehensverträge, auf ihre Ordre lautend, als Pfand für die Eröffnung von Kontokorrentkredit bei der Nationalbank hinterlegen.

Die unter dieser Bedingung gewährten Darlehen, insoweit sie Nahrungsprodukte darstellen, sind vom Staate bis zur Höhe von Lei 20 Millionen garantiert. Dieselben sind von jeder Stempelsteuer befreit. Die Staatsgarantie besteht bis zur vollständigen Abzahlung der Verbindlichkeiten.

[190]) Aus den Bestimmungen der Art. 2, 3, 6, 9, 13, 15, 16, 17 und 18 d. Ges.
[191]) Vgl. Credit agricol. S. 97.
[192]) Diese Vorschriften fallen mit der Auflösung des „Credit agricol" weg.

Die Nettogewinne der Zentralkasse werden nach Abzug aller Aufsichts-, Kontrolle- und Verwaltungsunkosten folgendermaßen verteilt: 50 Prozent werden für die Gründung eines Reservefonds dienen unter dem Namen: „Reservefonds der Volksbanken", welcher zur Hilfe der Volksbank im Notfall bestimmt ist; 50 Prozent werden den Volksbanken zugeführt unter den Bedingungen a, b, c des Art. 9 des Gesetzes.[193])

Als höheres Verwaltungs- und Aufsichtsorgan wird neben der Direktion der Zentralkasse, die aus einem Direktor und Unterdirektor besteht, ein Ausschuß aus 11 Mitgliedern auf sieben Jahre ernannt, ins Leben gerufen. Acht Mitglieder werden von dem Finanzministerium, zwei von dem Unterrichtsministerium und ein Mitglied von dem „Credit funciar rural" gewählt.

Die Hauptaufgaben des Ausschusses sind: a) sich mit beratender Stimme an allen Geschäften der Volksbanken zu beteiligen; b) über alle Verhältnisse der Zentralkasse und der Volksbanken zu beraten und zu beschließen; c) Vorschriften über die Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr zwischen den Volksbanken und der Zentralkasse zu erlassen, folglich auch die nötigen Veränderungen ihrer Statuten zu verlangen und sich über die Zulassung der Höhe des Kredits und des Zinsfußes auszusprechen. Der Zinsfuß und der Diskontosatz werden aber vom Finanzministerium nach Berichterstattung der Zentralkasse festgesetzt. d) Dispositionen und Maßregeln zur Propaganda und zur weiteren Verbreitung der Volksbanken zu treffen; e) nach einer vorhergehenden Erkundigung die Banken, denen man die Wechsel des Credit agricol zustellen wird, zu bestimmen.[194]) Diese Anstalt wird ihre Tätigkeit in den Gegenden, wo die Volksbanken Oberhand gewinnen, einstellen müssen; f) der Ausschluß wird schließlich über die Liquidation einer Anstalt, die kein Zeichen des Gedeihens aufweisen kann, entscheiden. (Art. 26.)

Das Finanzministerium kann in jedem Augenblicke sein „Veto" jedem Beschlusse des Ausschusses entgegenhalten. Der Generaldirektor der Zentralkasse ist verpflichtet, alle im Rahmen des Art. 26 enthaltenden Bestimmungen dem Ausschusse zur Beratung vorzulegen und sich nach dessen Beschluß zu richten.

[193]) Siehe S. 112. Dieselben Bestimmungen galten für die alte Zentralkasse des Credit agricol.

[194]) Diese Bestimmung fällt mit der Auflösung des Credit agricol.

Jede Volksbank muß mindestens zweimal jährlich in allen Einzelheiten seiner Geschäfte besichtigt und darüber Berichterstattung dem Ausschuß eingehändigt werden.[195]) [196])

Über die Bedingungen, die den Volksbanken auferlegt sind, mit der Zentralkasse arbeiten zu dürfen, bestimmt der Art. 31 des Gesetzes. Es werden nur diejenigen Volksbanken zugelassen, welche folgenden Anforderungen entsprechen: a) Die Volksbank wird als Mitglieder der Gesellschaft, nur die Einwohner, deren Wohnsitz im selben Ort, wo die Bank auch ansässig ist oder höchstens diejenigen eines begrenzten Kreises zulassen; sie kann aber mit Genehmigung der Zentralkasse auch Bewohner entfernterer Kreise als Mitglieder aufnehmen; b) es kann niemand die Mitgliedschaft erwerben, der eine solche schon bei einer anderen Bank besitzt; c) sollte eine ländliche Volksbank in der Form einer Aktiengesellschaft bestehen, dann gelten dieselben Bestimmungen wie bei a). Die Aktien müssen Namensaktien sein und unveräußerlich ohne Zustimmung des Ausschusses; d) die Volksbanken werden nur den Einwohnern desjenigen Kreises Darlehen gewähren, aus dem sich zugleich die Mitglieder der Anstalten rekrutieren; e) der Zinsfuß wird die Grenze der von der Zentralkasse festgesetzten nicht überschreiten können; f) die Banken, deren Kapital die Höhe von 10 000 Lei übersteigen, sollen unentgeltlich verwaltet werden und diejenigen, deren Kapital bedeutender ist, sollen nicht mehr als 15 Prozent des Gewinnes für die Verwaltung aufwenden dürfen; g) die Verwalter der Volksbanken haften unbegrenzt für die etwaigen Verluste, die sie verschulden; h) jede Bank wird sich einen Reservefonds von mindestens 10 Prozent ihrer Gewinne schaffen müssen, zwecks Deckung der entstehenden Verluste. Der Ausschuß der Zentralkasse soll den Volksbanken vorschreiben dürfen, daß deren Reservefonds zinstragend eingelegt werden soll.

Wichtige Bestimmungen enthält auch der Art. 34 des Gesetzes. Es werden Volksbanken auch mit einem Kapital aus Einlagen oder Schenkungen bestehend ins Leben gerufen werden können; aber solche Anstalten sollen nur unter der Bedingung der gegenseitigen und unbegrenzten Solidarhaft der Gesellschafter für sämtliche Operationen der Bank geschaffen werden. Der Ausschuß der Zentralkasse ist befugt, diesen Volksbanken die nötigen Gelder für die Betreibung ihrer Geschäfte nur dann vorzuschießen, wenn die Gesellschaft aus wenigstens 20 Mitgliedern, gutsituierten Landwirten, besteht.

[195]) Nach den Art. 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 d. Ges.

[196]) Nach dem Art. 60 der transitorischen Dispositionen soll die Zentralkasse ihr Beaufsichtigungspersonal aus den Reihen der Lehrer und Pfarrer wählen.

Die Zentralkasse muß sich zuerst an Ort und Stelle davon überzeugt haben, daß die 20 Gesellschafter über genügendes Immobiliar- und besonders Mobiliarvermögen verfügen, um jedes Risiko für die vorgeschossenen Summen zu beseitigen.

Ist das Darlehen einmal bewilligt, so kann der Ausschuß der Zentralkasse bestimmen, daß der Gewinn nicht an die Mitglieder verteilt, sondern daraus ein Reservefonds gebildet werden soll.[197])

Nach Art. 35 des Gesetzes steht der Zentralkasse das Recht zu, den Volksbanken, die ihr gegenüber Verbindlichkeiten besitzen, alle Geschäfte mit anderen Kreditinstituten zu verbieten.

Art. 36. Die Volksbanken, die in den Städten (com. urbana) entstehen sollten, sind, was die Gründung und Tätigkeit anbelangt, denselben Gesetzen unterworfen.

Der Art. 38 endlich bestimmt, daß die Volksbanken einer Gegend sich zwecks Kreditsicherung und zwecks Erleichterung ihrer Tätigkeit zu Bundesgenossenschaften verbinden dürfen.

Wenn jede dieser Banken den Bestimmungen des Art. 31 entspricht, so darf die Bundesgenossenschaft mit der Zentralkasse der Volksbanken arbeiten.

Den Gründungsformalitäten der Föderationen entsprechen diejenigen der Volksbanken. Der Anteil einer Anstalt bei einer Bundesgenossenschaft darf die Summe von 5000 Lei nicht überschreiten.

Über die innere Sozialpolitik der Zentralkasse können wir folgendes berichten: Die Direktoren, Unterdirektoren, Inspektoren und Buchhalter sind in drei Gehaltsklassen eingeteilt, deren Honorar sich zwischen 900—400 Lei monatlich bewegt. Die übrigen Beamten, wie der Ober- und Unterbürochef und noch zwei andere Angestellte sind in zwei Klassen eingeteilt und beziehen ein Gehalt von 400—100 Lei monatlich. Das wäre das Personal der Zentraladministration, außerdem sind noch zwei Kontrolleure für den Außendienst bestimmt.

b) Die Organisation und die Geschäftsführung.[198])

1. Zweck der Volksbanken und die Darlehensgewährung.

Gemäß der Statuten einer Volksbank ist dieselbe folgende Operationen vorzunehmen befugt: a) Aufnahme der Ersparnisse der Mitglieder als Depositen zur Verzinsung; b) Depositenannahme zum selben Zwecke von den Nichtmitgliedern; c) Anleihen machen; d) Darlehen gewähren; e) Skontierung und Reeskontierung der Wechsel.

Die Zinsen für die Depositen werden 6% nicht übersteigen können und dieselben sind nach Verlauf eines Monats von dem Einlagetermin zu berechnen. Sie werden am Ende jedes Jahres oder im Augenblicke der Kapitalrückzahlung bezahlt.

Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbegrenzte. Jedes Jahr setzt die Generalversammlung nach Vorschlag des Ausschusses die Maximalhöhe der Summe fest, die einem Mitglied auf Personal- oder Realkredit gewährt werden kann. Der Ausschuß ist verpflichtet, sich vor der Gewährung der Darlehen über die ethischen Eigenschaften, über die Zahlungsfähigkeit des Entleihers und über die Verwendung des Geldes zu erkundigen. Stets werden aber die Darlehen, die produktiven Zwecken dienen, bevorzugt; die Zwecke sollen in den Darlehensgesuchen angegeben sein.

Der Ausschuß ist ferner imstande, sogar den Mitgliedern der Gesellschaft eine Anleihe abzuschlagen, wenn er es für notwendig hält. Er fixiert jedes Jahr den Zinsfuß.

Die Darlehen, deren Rückzahlungsfrist nicht größer als ein Jahr ist, werden von dem Ausschusse bewilligt und evtl. auch auf Ersuchen um höchstens noch ein Jahr prolongiert. Von dem Ausschusse werden ferner die Kontokorrentdarlehen gewährt, doch kann er auch den Direktor, kleinere Darlehen vorzunehmen, ermächtigen. Eine weitere Verlängerung kann nur die Generalversammlung gewähren.

Die Gesellschaft ist imstande, den Darlehensvertrag in gegebenen Fällen aufzuheben, wenn z. B. der Schuldner das Geld nicht im angegebenen Sinne benutzt, oder wenn er nicht mehr genügende Garantie für die Zahlung des Darlehens bietet.

Alle bei der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten müssen derartig versichert sein, daß für dieselbe gar keine Gefahr des Verlustes vorhanden ist. Die Darlehen können auf Personal- oder Pfandkredit bewilligt werden; diejenigen in der ersten Form und ohne Giro oder Bürge (Notadressat) werden nur in besonderen Fällen bewilligt.[199])

Der Ausschuß wird bei den Wechseln mit zwei Unterschriften außer dem Aussteller, die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zu untersuchen haben und die Summe, bis zu welcher eine Person girieren oder sonst garantieren kann, festsetzen.[200])

[197]) Auch an dieser Stelle können wir beobachten, daß das Gesetz das System Raiffeisen begünstigt.

[198]) Wir geben die Statuten einer Volksbank wieder, welche mit der Zentralkasse in Verbindung steht, ohne die schon erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nochmals zu wiederholen.

[199]) Regel ist es aber, daß man drei Unterschriften verlangt: Aussteller, Girant und Bürge.

[200]) Über die Pfandordnung siehe die Bestimmungen auf S. 112.

Sollte die Bank Vorschüsse gegen Pfand für Einkäufe von Vieh, Saatgut oder landwirtschaftliche Geräte gewähren, so gehören diese der Anstalt von dem Augenblicke der Erwerbung an.[201]) Die Gesellschaft darf auch Darlehen an die verschiedenen Genossenschaften ihres Kreises geben, aber nur mit Einwilligung der Zentralkasse.

2. Kapitalbildung, Gewinnbeteiligung und Reservefonds.

Das Kapital wird durch die von den Mitgliedern gemachten Einzahlungen und durch die Schenkungen gebildet.[202]) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich in die Kasse der Gesellschaft seinen Teil einzuzahlen, welcher nicht kleiner als 20 Lei und nicht größer als 5000 Lei sein darf. Bei der Eintragung werden mindestens 10% der unterzeichneten Summe zu decken sein und der Rest soll in höchstens zwei Jahren durch monatliche Zahlungen getilgt werden. Die Geschäftsanteile sind Eigentum der Mitglieder und können nicht abgetreten oder von Gläubigern verfolgt werden.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Gesellschaft ein Einlagebuch, in das alle Geschäfte desselben eingetragen werden müssen.

Die Dividenden werden den Gesellschaftern im Verhältnis zu ihren Einlagen jährlich von dem Ausschusse mit Billigung der Generalversammlung festgesetzt. Derselbe wird aber in keinem Fall 10% des eingezahlten Anteils überschreiten dürfen; der Überschuß wird dem Reservefonds übertragen.

Der Reservefonds wird aus 10% des jährlichen Nettogewinnes, aus dem Überschuß, der aus der Dividendenverteilung übrig bleibt, aus der Einschreibungsgebühr von einem Leu für jedes Mitglied und aus den Zinsen des Reservefonds gebildet. Der Reservefonds repräsentiert das ausschließliche Eigentum der Gesellschaft, an dem kein Mitglied irgendein Vorrecht besitzt und von dem niemand einen Teil bei dem Austritt aus der Gesellschaft beanspruchen kann. Derselbe kann unter keinen Umständen für die Geschäfte der Bank in Anspruch genommen werden; er wird in sicheren Staatspapieren angelegt und der Nationalbank zur Aufbewahrung übergeben.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft darf der Reservefonds nur unter bestimmten Bedingungen unter die Mitglieder verteilt werden. Der Generalversammlung steht aber das Recht zu, näher darüber zu bestimmen.

[201]) Vgl. Bestimmungen des Credit agricol. S. 95
[202]) Siehe darüber S. 112.

3. Die Verwaltungspolitik und ihre Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung, der Ausschuß, der Sonderausschuß (Comisia censorilor), der Buchhalter.

Die Generalversammlung hat folgende Vorrechte: a) Über alle Tagesangelegenheiten zu beraten, b) die Bilanz vorzunehmen und sich über die Gewinnverteilung auszusprechen, c) über die Deckung der evtl. Verluste der Gesellschaft zu beschliessen. Die Generalversammlung tagt in ordentlicher Sitzung einmal jährlich, sie kann aber zu jeder Zeit von dem Ausschuße oder Sonderausschusse berufen werden. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder plus 1 müssen erscheinen, damit die Versammlung beschlußfähig ist.

Der Ausschuß besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern; er wird auf einen Zeitraum von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Ausschuß ernennt ferner eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und eines zum Vizepräsidenten. Er hat noch folgende Verpflichtungen und Befugnisse. a) alle Beratungen der Generalversammlung zu beaufsichtigen; b) die Anleihen, die auf Rechnung der Gesellschaft eingegangen sind, zu genehmigen; c) Darlehen den Mit- und Nichtmitgliedern zu gewähren; d) neue Gesellschafter aufzunehmen; e) die allgemeinen Verwaltungsspesen gutzuheißen; f) die Kasse zu kontrollieren und die Buchhaltung zu verifizieren usw.

Die Mitglieder des Ausschusses sind gegenseitig verantwortlich für die Verluste, die durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit verursacht sind.

Dem Präsidenten des Ausschusses fällt besonders die Aufgabe zu, sich mit den inneren Angelegenheiten zu befassen.

Der Sonderausschuß. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr drei Zensoren und drei stellvertretende Zensoren. Die ersteren haben die Befugnis, die Verwaltung der Bank zu beaufsichtigen und die Generalversammlung einzuberufen. Ferner obliegt es ihnen, den Kassenbestand wenigstens einmal monatlich zu kontrollieren und auch die Bilanzabschlüsse nachzusehen.

Der Buchhalter wird von dem Sonderausschusse gewählt und ihm werden die Kasse und die Bücher der Gesellschaft anvertraut. Er ist verpflichtet, alle Zahlungen und Einnahmen einzutragen, die Buchhaltung zu führen und das Bargeld der Gesellschaft aufzubewahren. Schließlich muß er jeden Auftrag des Ausschusses erledigen.

c) Die Tätigkeit der Anstalten.

An der Spitze der ländlichen Genossenschaftsbewegung stehen zweifellos die Volksbanken; ihre Tätigkeit ist eine immer mehr in Steigerung begriffene und sie sind die einzigen Kreditanstalten, welchen in Rumänien die Zukunft vorbehalten ist. Von Jahr zu Jahr wächst ihre Mitgliederzahl und damit auch die Kapitalmacht.

Eine kräftigere und sichere Entwicklung der ländlichen Volksbanken macht sich aber seit dem Jahre 1903 bemerkbar, seitdem der Staat eine Zentralkasse als Staatsanstalt eingerichtet hat, dessen Aufgabe, wie schon erwähnt, darin besteht, die Bewegung durch Staatskontrolle zu schützen und dieselbe durch Kreditvermittlung zu fördern.

Die Staatskontrolle, wie sie von der Zentralkasse ausgeübt wird, unterscheidet sich wesentlich von der bürokratischen Kontrolle der übrigen steifen Staatsbeamten und eben diese Tatsache hat viel zum Wohlstande der Volksbanken beigetragen. Die Inspektoren der Zentralkasse begnügen sich nicht nur mit der Bücherrevision, sie sind meistens Leute, die mit einiger Begeisterung für diese Idee arbeiten, sodaß sie auch als Ratgeber und Belehrer der Leiter der einzelnen Genossenschaften wirken.

Ferner werden in Zukunft auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Bildungen von Förderationen viel zur Stärkung der ländlichen Volksbanken noch beitragen; diese Bundesgenossenschaftsbewegung geht noch langsam vor sich, es ist aber zu hoffen, daß sie in absehbarer Zeit die größte Bedeutung erlangen wird.

In letzter Zeit ist die Bestrebung bemerkbar, das Genossenschaftsprinzip auch bei der städtischen Bevölkerung einzubürgern.[203])

Über die Tätigkeit der Volksbanken wird uns die unten angegebene Tabelle bis zum 31. Dezember 1910 genau berichten:[204]) Aus derselben entnehmen wir, daß im Jahre 1910 die Zahl der Volksbanken um 113 und 51 249 Mitglieder gestiegen. Das eingezahlte Kapital vermehrte sich um 11,982 183.84 Lei, sodaß insgesamt am 31. Dezember 1910

[203]) Trotz allen Schwierigkeiten sind im Jahre 1901 17 Volksbanken ins Leben gerufen worden, deren Zweck, den Gewerbetreibenden behilflich zu sein, war. Diese Banken erreichten bereits die Zahl 973 Mitglieder mit einem gezeichneten Kapital von Lei 185 305, von dem 74,625.95 Lei schon eingezahlt worden sind. Die Depositen zur Verzinsung erreichen die Höhe von 76,171 99 Lei.

[204]) Nach dem Anarul Bancilor populare si Cooperativelor satesti din Romania pe anul 1910. Bukarest 1910.

im ganzen Lande 2656 Volksbanken mit 454 187 Mitglieder mit einem eingezahlten Kapital von 61,016 395.22 Lei existierten. Dazu kommen noch hinzu 9,388 680.90 Depositen zur Verzinsung, 5,115 241.74 Lei Dividende zur Kapitalisierung, Lei 4,924 919.29 Reservefonds und mit den übrigen Spezialfonds erreicht das Gesamtkapital mehr als 100 Millionen Lei.

Datum	Zahl der Banken	Mitgliederzahl	Unterzeichnetes Kapital	Eingezahltes Kapital	Depositen zur Verzinsung
Am 1. Sept. 1902 .	700	59 618	—	4,250 976.—	—
„ 1. Juli 1904 .	1 625	121 786	10, 86 020.64	6,850 976.81	2,431 112.69
„ 31. Dez. 1905 .	1 849	198 411	16,786 096.25	12,665 824.11	2,512 520.—
„ 31. Dez. 1906 .	2 021	240 253	20,350 895.21	18,509 519.64	3,579 216.—
„ 31. Dez. 1907 .	2 223	295 325	27,431 195.89	27,746 241.49	5,052 301.37
„ 31. Dez. 1908 .	2 410	346 707	35,072 259.88	37,851 898.06	6,158 745.04
„ 31. Dez. 1909 .	2 543	402 938	42,775 311.99	49,034 211.38	7,910 578.76
„ 31. Dez. 1910 .	2 656	454 187	52,724 874.58	61,016 395.22	9,338 680.90

Die Mitgliederzahl der ländlichen Volksbanken erreicht die Höhe von 454 187, und dieselben zerfallen wie folgt:

Benennung der Mitgliederkategorien	Mitglieder, die lesen u. schreiben können	Mitglieder, die nicht lesen u. schreiben können	Zusammen	Bauern und sonstige Mitglieder
Bauern ohne Grundbesitz . .	55 440	73 008	128 448	412 523
Bauern-Eigentümer v. Grund u. Boden	126 737	157 338	284 075	
Kaufleute	7 824	457	8 281	41 664
Handwerker . . .	7 689	1 857	9 546	
Beamte	14 254	1 132	15 386	
Pfarrer	3 767	—	3 767	
Dorflehrer . . .	4 684	—	4 684	
	220 395	233 792	454 187	454 187

Das Verhältnis der Analphabeten ist 51,47 Prozent.

Sehr interessant ist es, die Zahl der in jedem Distrikte vorhandenen Volksbanken im Verhältnis mit der stufenmäßigen Kapitalhöhe zu erfahren.

No.	Benennung der Distrikte	Zahl der Volksbanken	Zahl der Mitglieder	Im Durchschnitt hat eine Volksbank Mitglieder	Summe L.	Summe B.
1	Dolj	146	35 448	243	5,539 040	23
2	Prahova . . .	111	23 269	210	4,128 736	60
3	Valcea	87	18 164	209	4,005 802	28
4	Mehedinti . . .	165	19 964	121	3,533 063	64
5	Dambovitza . .	123	22 614	184	3,157 027	24
6	Gorj	109	16 669	153	2,587 437	56
7	Muscel	76	11 538	152	2,296 284	85
8	Bacau	83	14 974	180	2,260 760	03
9	Teleorman . .	117	20 538	175	2,196 360	35
10	Arges	130	15 375	118	2,171 399	84
11	Ilfow	123	25 047	204	2,113 502	15
12	Romanatzi . . .	112	18 636	166	2,067 963	97
13	Olt	79	11 014	140	1,956 681	74
14	Jalomitza . . .	102	16 150	158	1,911 110	19
15	R-Sarat	80	8 508	106	1,761 299	29
16	Putna	74	10 211	138	1,753 040	69
17	Vlasca	108	20 418	189	1,506 133	54
18	Braila	58	10 130	175	1,749 037	15
19	Botosani . . .	49	11 500	235	1,447 881	38
20	Constantza . .	93	9 346	100	1,419 897	75
21	Buzeu	109	17 925	164	1,397 601	44
22	Vaslui	48	7 254	151	1,337 481	76
23	Tecuci	47	10 184	217	1,221 971	37
24	Covurlui . . .	43	9 263	215	1,213 962	35
25	Dorohoi . . .	46	11 845	258	994 911	92
26	Neamtz	47	8 471	180	881 090	68
27	Roman	51	8 478	166	811 572	34
28	Succeava . . .	34	6 814	200	793 616	63
29	Falciu	45	7 895	175	788 687	10
30	Tutova	59	8 457	143	714 793	34
31	Jassy	12	9 343	222	650 593	18
32	Tulcea	60	8 745	145	647 642	64
	Rumänien . . .	2 665	454 187	171	61,016 395	22

Das eingezahlte Kapital im Werte von 61,016 395.22 L. verteilt sich folgendermaßen:

Höhe der Anteile	Zahl der Mitglieder	Eingezahltes Kapital	Prozentsatz
2 50	272 039	6,487 851.03	10.63
50— 100	74 181	5,031 672.17	8.24
100— 200	49 181	6,698 114 25	10.98
200 — 500	33 228	10,126 076.74	16.59
500 1000	13 901	9,304 912.74	15.25
1000 2000	47 479	9,734 453.12	15.95
2000 — 5000	4 231	13,633 321.37	22.36
2—5000	454 187	61,016 395.22	100 —

Die Volksbanken haben Darlehen in Höhe von Lei 80,973 132.59 gewährt und dieselben wurden folgenderweise verteilt:

Darlehen auf Personalkredit oder gegen Bürgschaft .	Lei	31,567 053.03,	d. h 38.98 %;
Darlehen auf Wechsel . .	„	20,259 242.73,	„ „ 25.02 „ ;
Darlehen gegen Pfand . .	„	29,146 836.83,	„ „ 36. — „ ;
=	Lei	80,973 132.59	100. — %.

Davon den Mitgliedern der Volksbanken	Lei	55,483 681.11,	d. h. 68.52 %;
den Nichtmitgliedern . . .	„	25,489 451.48,	„ „ 31.48 „
=	Lei	80,973 132.59	100.— %.

Über die Bestimmung der gewährten Darlehen können wir folgendes berichten.

Es wurden gewährt für Nahrung und Futter L. 16,650 218.22 an 178 341 Beliehene, d. h. 20,56%; für Ankauf von Vieh und landwirtschaftl. Geräten L. 26,883 518.62 an 210 749 Beliehene, d. h. 33,10%; für Pachtungen oder landwirtschaftl. Arbeiten L. 10,342 947.92 an 70 413 Beliehene, d. h. 12,77%; für Ankauf von Grund und Boden L. 14,674 351.28 an 71 971 Beliehene, d. h. 18,12%; für verschiedene Zwecke L. 12,422 096.55 an 76 239 Beliehene, d. h. 15,45%; insgesamt L. 80 973 132.59 an 607 713 Beliehene.

Über die Höhe der Darlehen ist folgendes zu erwähnen: Es wurden gewährt L. 7,195 144.28, d. h. 8,88% an 159 078 Mitglieder in der Höhe von 1—50 L.; Lei 17,308 644.80, d. h. 21,37% an 204 874 Mitglieder, in der Höhe von 50 100 Lei;

Lei 40,471 884.53, d. h. 49,99% an 220 202 Mitglieder, in der Höhe von 100—500 Lei; Lei 8,271 967.18, d. h. 10,21% an 16 672 Mitglieder, in der Höhe von 500—1000 Lei; Lei 7,725 491.80, d. h. 9,55% an 6 887 Mitglieder, in der Höhe von über 1000 Lei = insgesamt Lei 80,973 132.59 an 607.713 Mitglieder.

Über die Kreditgeschäfte der Volksbanken mit der Zentralkasse in den letzten Jahren können wir noch folgendes berichten: a) Darlehen auf Wechsel (Rimessen). Jahrgang 1910. Zahl der Volksbanken: 1256; Saldo am 1. Januar Lei 5,039 884; gewährte Darlehen während des Jahres L. 4,348 528; insgesamt L. 9,388 412; Einzahlungen während des Jahres L. 4,521 544; Zahl der beliehenen Volksbanken 1229; Saldo am 31. Dezember L. 4,866 868. b) Kontokorrentdarlehen. Jahrgang 1910; Zahl der Banken 116; Saldo am 1. Jan. L. 1,238 274.56; erhobene Jahressumme L. 2,069 814.66; Insgesamt L. 3,308 089.22; eingezahlte Jahressumme L. 1,424 684.11; Zahl der beliehenen Banken 158; Saldo am 31. Dezember L. 1,883 405.11.

Neben diesen Operationen hat man an 29 Volksbanken Wertpapiere (Effekten) des Credit agricol in Höhe von Lei 257 965 übergeben, welche Summe zusammen mit dem Saldo von L. 795 806.45 ergibt am 31. Dezember L. 1,053 771.45. Während des Jahres 1910 wurden L. 243 457.45 bezahlt und somit bleiben noch ungedeckt L. 810 314.

Der Stand der Bundesgenossenschaften ist der folgende: Im Distrikte Botosani existiert eine Föderation, welche 19 föderierte Banken enthält mit einem unterzeichneten Kapitale von Lei 48 000 und davon der Föderation eingezahltes Kapital von L. 35 406.30. Idem im Distrikte Covurlui: 1. F. — 19 f. B. — u. K. L. 50 000, e. K. L. 48 550.30; D. Muscel 1 F. — 12 f. B. u. K. L. 50 000 — e. K. L. 44 146.62; D. Tecuciu 1 F. — f. B. 10 u. K. L. 50 000 — e. K. L. 47 287.50, ebenfalls D. Tecuciu 1 F. f. B. 10 u. K. L. 50 000 — e. K. L. 23 350; ebenfalls D.Tecuciu. 1 F. — f. B. 10 — u. K. L. 45 000 — e. K. L.9 940;D.Teleorman 1 F. — f. B. 25 — u. K. L. 45 000 — e. K. L. 33 960.

VI. Die Ruralkasse (Casa rurala).

a) Die Gründung der Anstalt.

Aus den schon angeführten Tatsachen über die Form des Grundbesitzes in Rumänien konnten wir uns die bäuerlichen Verhältnisse einigermaßen klar machen.[205]) Wir haben gesehen, daß die Bauernklasse sich in besitzlose, ferner zu Eigentümern durch Gesetz von 1864 und 1879 Erhobene und in Raseschi und Moschneni teilt.

[205]) Vgl. S. 49, Kleingrundbesitz.

Von 920 939 Familienoberhäuptern sind 423 400 Inhaber eines Grundes von weniger als 3 ha; 250 000 Mitbesitzer und 250 000—300 000 vollständig besitzlos.[206])

Die soziale Fürsorge konnte diese ungünstige Grundbesitzverteilung nicht außer acht lassen, umsomehr als die nachträglich sich abwickelnden Ereignisse schwere Bedenken gegen diesen Zustand hervorriefen. Man begann nun über die Möglichkeit einer Abhilfe nachzudenken. Zwei Alternativen waren aber nur noch vorhanden: 1. eine Kolonisation nach dem Vorbilde derjenigen vom Jahre 1864, 2. Beschaffung von Grund und Boden durch Kauf.

Die erste Lösung war aber eine unmögliche, denn man lief dadurch Gefahr, den mächtigen Widerstand der Großgrundbesitzer zu erregen, deren Einwände vielleicht auch in gewissem Maße als berechtigt erschienen. Die rumänischen Bojaren würden eine weitere Verkleinerung ihres Besitzes, von dem man ihnen 1864 zwei Drittel entrissen hat, sich nicht mehr gefallen lassen, und anderseits würde diese Lösung nichts anderes bewirken, als diesen krankhaften Zustand in die Zukunft hineinzuschleppen, denn nach 15—20 Jahren mußte man von neuem zu einer Kolonisation schreiten. Außerdem würde vielleicht der schon ohnedies tiefeingewurzelte feste Glaube unter der bäuerlichen Bevölkerung, daß der Staat verpflichtet sei, die großen Güter zu verteilen, um ihre Landnot zu decken, noch schlimmere Folgen zeitigen.[207])

Es bleibt also nur noch die letzte Möglichkeit übrig, und zwar die Beschaffung von Boden durch Kauf und dazu soll man sich an den Staat, an die öffentlichen Anstalten und an die verkaufslustigen Großgrundbesitzer richten.

Wie gestaltet es sich aber mit der Sicherheit der Abzahlung bei einer kapitallosen Klasse, wie sie die rumänische Bauernschaft ist? Zweifellos würde der Kredit durch die vielen Bemühungen seitens der Regierung, die wir eben gesehen haben, befördert, aber immerhin würde es kein Großgrundbesitzer wagen, direkt mit der bäuerlichen Bevölkerung in Verhandlungen zu treten.

Die liberale Partei, die 1897 am Ruder war, bemühte sich ernstlich um die Lösung dieser Frage. Im selben Jahre wurde ein Projekt der Kammer vorgelegt, welches auch angenommen worden ist. Der Kern dieses Gesetzentwurfes war, eine staatliche Agrarbank mit dem Namen „Casa rurala" ins Leben

[206]) Creanga. Op. cit. Heft 140. S. 146.
[207]) Spiru Haret, Chestia taraneasca Bukarest 1907. S. 9.

zu rufen, deren Hauptaufgabe, Privatgüter einzukaufen und dieselben den Bauern in Losen gegen Rateneinzahlungen zu verteilen, war.

Eine solche Anstalt sollte also zwei Vorteile bieten; einerseits sollte sie die immerfortwährende Bildung eines ländlichen Proletariats infolge der Bevölkerungsvermehrung und der freien Teilbarkeit des Bodens verhindern, anderseits aber sollte sie auch den Grundbesitzern zugute kommen, da sie einen besseren Preis durch den Wiederkauf der kleinen Lose, deren Wert verhältnismäßig ein größerer ist, für ihre Güter erzielen könnten und damit eine Hebung des Wertes des Grundes und Bodens eintreten würde.

Die Opposition der entgegengesetzten konservativen Partei war aber eine so heftige, daß dieses Projekt dem Staate gar nicht zur Beratung unterbreitet wurde, und so schlief es wieder für unbegrenzte Zeit ein.

Die konservative Partei rekrutiert sich bekanntlich aus den wohlhabendsten Grundfürsten des Landes, und der erste Angriff gegen die Ruralkasse war, daß sie zur Zerstörung des Grundbesitzes in Rumänien hinarbeitet, welcher sich schon ohnedies dem Kleingrundbesitzer gegenüber in Minorität befindet. Sie behaupteten sogar, der Grundbesitzerstand nähere sich dem Niedergang, die Privat- und öffentlichen Güter gingen in die Hände der Bauern über und schließlich würde Rumänien ein Land von Bauerngrundbesitzern.[208])

Und um dieses zu beurteilen, stützten sie sich auf die Verteilung des Grundes und Bodens nach Nenitzescu. Die bebaubare Fläche des Landes ohne Wald beträgt nach ihm 6,978 596 Hektar, wovon 4,408 379 dem bäuerlichen Besitz zufallen und nur 1,787 857 ha dem privaten Großgrundbesitz[209]), sodaß die erste Zahl 2½ mal so viel als die letztere beträgt.[210])

In Verbindung damit behaupten sie, daß die Produktion des Landes erheblich leiden wird, was die Quantität und Qualität der Getreidearten anbelangt, da die Bauern nicht die systematische Bearbeitung des Bodens beherrschen und auch nicht die Mittel dazu haben.

Ferner betonten sie, daß die Liberalen einer solchen Anstalt bedürftig seien, weil ihre Güter mit Reallasten, wie Schulden bei dem Credit funciar roman oder von anderen ähnlichen überbürdet seien; sie wünschen eben eine Ruralkasse, damit

[208]) Lazarescu. Casa rurala. Bukarest 1903.

[209]) Vgl. Grundbesitzverteilung, S. 47.

[210]) Diese Verteilung berücksichtigt aber die Staats- und Privatwaldungen in Höhe von über 2,400 000 ha nicht, wovon 350 000 ha bäuerliches Eigentum sind; Staats- und öffentliche Güter zusammen betragen über 600 000 ha, welche zweifellos zum Großgrundbesitz gehören.

sie auf diese Weise den Grund und Boden ziemlich hoch losschlagen und somit durch die Liquidierung der Passiven einen Überschuß noch einstecken können.[211])

Es wurde fortwährend wiederholt, daß man durch eine Agrarbank den Bauern nicht gedient habe, denn es handle sich nicht darum, denselben nur Grund und Boden zu geben, damit hat man die Wunde lange nicht geheilt. Die Ruralkasse ist im Gegenteil, sagten die Konservativen, eine nationale Gefahr und dieses Gesetz ist ein Übergang zum Anarchismus.

Der rumänische Bauer, ungebildet und von der Überzeugung getragen, immer unterdrückt zu sein, wird eben dadurch die Gelegenheit finden, den Verkauf von Gütern durch allerlei Mittel zu forcieren, auch wird er, wie gesagt, in dem Glauben beharren, daß der Staat ihm unbedingt mit Boden helfen muß, und somit nie zu einer selbständigen Initiative greifen wird, um sich zu eigener Arbeit aufzuraffen.

Die Konservativen schlugen aber zur Lösung der Lage vor: 1. Gesetze, die die Verpachtung des bäuerlichen Besitzes verhindern sollten und 2. Gründung von Kreditinstitutionen.

Ein weiteres Argument gegen die Ruralkasse war die Behauptung, daß sie den Rückgang der rumänischen Staatspapiere bedingen würde; demgegenüber aber bewiesen die Liberalen, daß bei einer unter Staatskontrolle arbeitenden Anstalt eine zu große Emission von Ruralbons nicht stattfinden könnte. Die Tätigkeit der Anstalt wird sich bei der Emission von Obligationen nicht nur auf die Zahl und Größe der zum Verkauf erworbenen Güter erstrecken, sie wird im Gegenteil Sorge tragen, ihre Pfandbriefe gut anzulegen.

Das wären kurz die Ansichten der konservativen Partei; der Meinungskampf war aber ein viel schärferer. Wort und Presse haben in diesem Zeitraum ununterbrochen gefochten und die Interessengegensätze brachen manchmal mit einer so heftigen Wucht von Leidenschaft aus, daß man gar nicht mehr den gegebenen Tatsachen Rechnung trug.

Aber die Anschauungen und Ansichten des menschlichen Geistes sind fortwährend Umwandlungen unterworfen und es wird nicht wundernehmen, wenn wir weiter konstatieren können, daß Herr Take Jonescu, welcher sich im Jahre 1897 gegen die Ruralkasse aussprach, jetzt unter der seit 1904/197 regierenden konservativen Partei Cantakusino, in seiner Eigenschaft als Finanzminister einen Gesetzentwurf bezüglich der Gründung einer solchen Anstalt ausarbeitete.

Dieses Projekt konnte der Kammer nicht mehr zur Beratung vorgelegt werden, weil die Regierung nach dem im

[211]) Lazarescu. Op. cit. S. 10.

März 1907 erfolgten Bauernrevolution abdanken mußte. Wohl aber hatte diese Initiative einen Widerhall in dem im Sommer 1907 von Herrn P. P. Carp. Chef der nach der Revolution vereinigten konservativen Partei veröffentlichte Gesetzentwurf gefunden, wo unter Nr. 3 angeführt wird, eine Agrarbank zu gründen, um den Bauern den Ankauf von Land zu ermöglichen.

Die Revolution vom März 1907 brach wie ein Ungewitter über ganz Rumänien los und erweckte wie aus einem lethargischen Schlafe den geistigen Adel des Landes. Mit einem Striche hat sie gezeigt, daß der seit 40 Jahren mühsam erreichte Fortschritt nur ein Schein war und daß die Grundlage auf der man langsam und mit so viel Opfern gebaut hatte, eine faule war. Ein Erguß von Patriotismus — aber nur vorübergehend — erfüllte sofort die Herzen der rumänisch denkenden Männer, es erfolgte in der Kammersitzung vom 13./26. März unter der eben einberufenen liberalen Regierung ein Umarmen und Küssen zwischen den sich seit jeher feindlich gesinnten Parteiführern.

Männer, wie J. Lahovary, Carp, Take Jonescu, Gr. Cantakusino, die einflußreichsten Mitglieder der Konservativen, hielten warme Ansprachen und erklärten sich bereit, die Regierung bei der Vollbringung dieser ganz neu entstandenen Aufgaben zu unterstützen.

Denkwürdig wird auch in der Geschichte des rumänischen Parlaments die damals von Herrn Demeter Sturdza gehaltene Rede, die einen tiefen Eindruck auf die Anwesenden ausgeübt hat, bleiben.

Ein Manifest der Regierung im Namen des Königs verkündete den Bauern eine Reihe von Agrarreformen, unter denen die wichtigsten die Gründung einer Agrarbank war. Das alte Gesetz von 1897 kam wieder ans Tageslicht und nachdem es schon früher von Herrn D. Sturdza, J. Bratianu und Dr. Creanga,[212]) gänzlich umgearbeitet war, wurde es der Kammersitzung vom 2. Januar 1908 unterbreitet.

Von neuem beginnt man die Diskussion, und viele Punkte des Projektes wurden für mangelhaft oder gar unnütz erklärt. Man befürchtete, daß die Bankoperationen der Ruralkasse von ihren eigentlichen Bestimmungen abweichen würden; daß die Zulassung direkter Verhandlungen zwischen Bauern und Grundbesitzern zu Konflikten Anlaß geben könnte; daß die Schätze des Untergrundes, die den Privaten nicht überlassen werden dürfen, verloren gingen, oder aber beanstandete man den Mangel einer genügenden Unterstützung des Mittelbesitzes; die Höhe des Angeldes für den Ankauf von Parzellen; die Überlassung der Staatswälder an die Gemeinden usw.[213])

[212]) Creanga, Op. cit. Heft 140. S. 148.

Einer wichtigen Anhaltspunkt bot die Frage, ob dieses Institut als Staats-, Privat- oder gemischte Anstalt funktionieren sollte. Die Form der reinen Staatsanstalt wurde von verschiedenen Seiten mit Recht verurteilt, denn es handelt sich nicht darum, wie Meitani sagt, ein politisches Werk zu vollziehen, welches dem Minister ein neues Mittel zur Befriedigung seiner Kundschaft verschaffen soll; es ist die Rede von einem sozialen und wirtschaftlichen Werke.

Man wies noch hin auf das Schicksal des Credit agricol und überhaupt aller staatlichen Kreditinstitutionen, welche ihrer Aufgabe eben dadurch nicht nachgekommen sind, da denselben die Privatinitiative gänzlich fehlte.

Man entschloß sich nun für die Gründung einer Ruralkasse als gemischte Anstalt und nach dem die Vorlage einem Ausschuß zum Studium übergeben worden war, erschien sie wieder am 28. Januar vor den Mitgliedern der Kammer mit einer ausführlichen Berichterstattung seitens des Herrn J. Bratianu, damals Bürgermeister der Stadt Bukarest. Nach Vorlesung des Berichtes trat das Parlament in Beratung, und das Projekt wurde endlich angenommen mit 66 Stimmen gegen eine. Von seiten der neuen Carpistischen konservativen Partei, wurde dieses Projekt von den Herren C. Filipescu und Barbu Delavrancea heftig angegriffen.

b) Die Organisation und die Geschäftsführung.

a) Zweck, Kapitalbildung und Emission der Ruralbons.

Dem Gesetz vom 3. April 1908 gemäß wird unter dem Namen „Ruralkasse" eine Aktiengesellschaft gegründet, wobei sich der Staat mit der Hälfte des Aktienkapitals beteiligt. Der Hauptzweck dieser Anstalt ist den rumänischen ackerbautreibenden Bauern den nötigen Kredit zum Ankauf von Grund und Boden zu verschaffen.

Die Ruralkasse ist juristische Person, sie hat ihren Sitz in Bukarest. Die durch Gesetz eingeräumten Rechte und Privilegien haben eine dreijährige Wirkung, während welcher Zeit sie nicht zurückgezogen werden können. Das Gesellschaftskapital ist von 10 Mill. Lei in 20 000 Aktien à 500 Lei eingeteilt. Von dieser Summe werden 5 Mill. Lei vom Staate eingezahlt und der Rest kommt durch Zeichnung zustande. Dieses Kapital kann aber nach Bedarf noch vergrößert werden, wobei der Staat ebenfalls die Hälfte zuschießt.

[213]) Ebenda. S. 170.

Von der Subskriptionssumme werden sofort 30% gedeckt und der Rest nach dem Entschluß des Ausschusses eingezogen. Der Besitz einer Aktie bringt die Mitgliedschaft der Gesellschaft mit sich.

Die Emission von Ruralbons. Für die Deckung der angekauften Güter ist die Ruralkasse ermächtigt, Namensobligationen (Ruralbons) auszugeben, welche nicht mehr als 5%ige Zinsen abwerfen dürfen und im Laufe von 50 Jahren durch eine halbjährliche Verlosung getilgt werden sollen.

Diese Emission soll den Wert der von den Käufern zu bestellenden Hypotheken nicht übersteigen, und ebenfalls soll die Ausgabe für die Zahlung der Preise der gekauften Güter nicht größer als 85% des Grundwertes sein. Die Ruralbons werden in Stücke zu 100, 500, 1000 und 5000 Lei ausgegeben und werden durch die Immobilienhypotheken und durch das übrige Vermögen der Gesellschaft gewährleistet.

b) Die Ruralkasse ist befugt, folgende Geschäfte vorzunehmen 1. Mit den Grundbesitzern, die ihre Güter verkaufen wollen, zwecks Erwerbung derselben auf Rechnung der Bauern in Verhandlung zu treten. 2. Den Maximalpreis der Güter oder den Preis, deren Teile die Bauern kaufen wollen, und die Verkaufsbedingungen, die direkt zwischen den Bauern und den Grundbesitzern vereinbart worden sind, festzustellen. 3. Bei Versteigerungen, Güter größer als 200 ha unter vorteilhaften Bedingungen zwecks weiteren Verkauf einzukaufen, ebenfalls Güter von öffentlichen Anstalten, von juristischen Personen auch kleinere als 200 ha zu erwerben. 4. Alle Parzellierungs- und Zahlungsoperationen zu dirigieren und zu kontrollieren. 5. Der ländlichen Bevölkerung Hypothekardarlehen in Ruralobligationen, nach ihrem Nominalwerte mit einem höchstens 5%igen Zinsfuß auf den seitens der Bauern direkt von den Gutsbesitzern oder durch Vermittlung der Ruralkasse eingekauften Grund und Boden zu gewähren. 6. Ebenfalls unter den oben erwähnten Bedingungen den Gemeinden Darlehen für Einkauf von Gemeindeweiden zu bewilligen. 7. Von den Käufern der Lose und von den Gemeinden, die geschuldeten Summen plus Zinsen-, Amortisationen-, Verwaltungsspesen, weiter einzukassieren und die Zinsen ausschließlich für die Zahlungen von Kupons und der verlosten Pfandbriefe zu gebrauchen.[214]) 8. Den Landwirten Darlehen auf Wechsel mit einer Laufzeit von 120 Tagen, Staatspapiere oder andere vom Staate garantierte Effekten, wie Pfandbriefe außer Ruralbons, zu gewähren. Ebenfalls nach Art. 90 kann die Ruralkasse den Landwirten Darlehen gegen Pfand auf Staatspapiere bis zu

[214]) Der Art. 83 der Statuten spricht ausführlicher davon.

90 oder 95% des Wertes derselben verabfolgen. 9. Die Bodenmelioration auf den mit Vermittlung oder von der Ruralkasse gekauften Gütern zu befördern und zu bewachen.

c) Kauf und Verkaufsbedingungen. Im Falle, daß keine Verhandlungen zwischen Grundbesitzer und Bauer stattgefunden haben und der Grundbesitzer sich direkt an die Ruralkasse gewandt hat, werden die Bedingungen zwischen diesen beiden festgestellt. Wenn aber die Bauern und Grundbesitzer ohne Vermittlung der Ruralkasse sich einverstanden erklärt haben, dann muß das Abkommen der Ruralkasse eingehändigt werden. Dem Ausschusse der Anstalten fällt die Aufgabe zu, den Maximalpreis der Lose der von den Bauern gezahlt werden kann, zu bestimmen.

Die Verhandlung zwischen Bauer und Verkäufer soll ohne jedweden Einfluß stattfinden. Die Ruralkasse wird jedes Verhandeln für die Dauer von zwei Jahren im Falle eines Beweises, daß irgendeine Vermittlung beim Kauf eingewirkt hat, einstellen. Diejenigen, die sich eine derartige Handlung zu Schulden kommen lassen, sind dem Art. 332 u. 333 des Strafrechtes unterworfen. Sollten Ausschreitungen, Vergewaltigungen oder Angriffe seitens der Bauern, um den Kauf oder Verkauf eines Gutes zu erzwingen, eintreten, so wird dieses Gut durch Vermittlung der Ruralkasse während eines Zeitraumes von zehn Jahren nicht mehr erworben werden dürfen. Diejenigen, die als Aufwiegler erkannt werden, sollen ebenfalls das Recht einbüßen, durch diese Anstalt Boden erwerben zu können.[215])

Eine besondere Bestimmung bei dem Ankauf von Gütern beschäftigt sich mit der Gründung von Gemeinweiden. Art. 56 setzt fest, daß unmittelbar nach der Einwilligung beider Teile bei einem Kauf und Verkauf eines Gutes, der Ruralkasse obliegt, sich an die Gemeinde, in der das Gut situiert ist, zu wenden, um ihr den notwendigen Flächeninhalt für eine Gemeinweide anzugeben. Dieser Ort soll zur Weide für den Viehstand der Einwohner dienen und ist von der Gemeinde zu bezahlen. Die Gemeindeweiden aber, denen die genügenden Mittel zur Deckung der Kosten der Weideplätze fehlen, dürfen sich an die Ruralkasse wenden und durch Verpfändung derselben Geld zu erlangen.

Die Güter oder Teile davon, von der Ruralkasse angekauft, werden für den Verkauf, in Losen à 5 ha, parzelliert. In Ausnahmefällen, und nur in der Gebirgs- und Weingegend, können dieselben bis zu 3 ha verkleinert werden. Die 5 ha-Lose sind unteilbar, sollten sie weiter veräußert, geschenkt oder

[215]) Diese Bestimmungen haben den Zweck, dem erwähnten Vorwurfe der konservativen Partei entgegenzutreten. Vgl. S. 126.

testamentarisch vererbt werden. Ein Bauer darf sich höchstens 5 Lose aneignen und die Käufer eines Loses sowie diejenigen die über weniger als 3 ha Boden verfügen, werden vorgezogen.[216]) Die Dorfpfarrer und Lehrer können höchstens zwei Lose einkaufen, wenn sie auch weniger als 5 ha Grund oder gar nichts besitzen.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen eingekauften Lose können nur zwischen den Bauern veräußert werden und zwar so, daß dieselben auf diese Weise sich ein größeres Eigentum als 15 ha nicht bilden können. (Art. 53.)

Die Bauern-Käufer werdenn der Ruralkasse gleich bei dem Vertragsabschluß einen Teil des Preises nach folgendem Maßstab einschießen: Die Käufer eines Loses müssen 15%, diejenigen von 2—3 Losen 25% und diejenigen von 3—5 Losen 35% des Wertes einzahlen. Außerdem sollen die Bauern landwirtschaftliche Geräte und die der erwünschten Oberfläche des Bodens entsprechende Rinderzahl besitzen.

Wenn sich auf den von der Ruralkasse erworbenen Gütern Waldungen befinden, müssen dieselben dem Staate weiter veräußert werden, welcher seinerseits sie den Gemeinden, wenn es nötig sein sollte, der ländlichen Bevölkerung überlassen kann.

Sollten ausnahmsweise bei dem Verkauf eines Gutes nicht genug Abnehmer vorhanden sein, dann steht der Ruralkasse das Recht zu, den übrigbleibenden Grund in Lose zu 50 ha zu veräußern. Diese Lose aber werden öffentlich versteigert unter der Bedingung, daß der Käufer kein anderes Eigentum, größer als 25 ha besitzt; die Absolventen der höheren landwirtschaftlichen Schulen sollen den Vorzug haben. Bei dieser Kaufart ist der ganze Preis zu entrichten, welcher nicht mehr als um 10% den von der Ruralkasse gezahlten Wert überschreiten darf.

Der Anstalt ist gestattet, alle ihre Schuldner, außer den Bankschuldnern, die ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht lösen, auf administrativem Wege dem Gesetze über die Steuereintreibung gemäß zu verfolgen und im Falle des Nichtzahlens den Käufer zu enteignen und das Los an einen andern Bauern weiter zu verkaufen. Dafür aber muß die Ruralkasse dem enteigneten Besitzer die ganze eingezahlte Summe wieder erstatten.

Die Bauern, die auf die oben angebene Weise Grund und Boden erworben haben, sind verpflichtet, denselben allein zu verarbeiten und ihn mit der Zustimmung der Ruralkasse ebenfalls nur an Bauern zu verpachten.

[216]) Art. 39 stellt eine Reihe von solchen Bestimmungen auf, deren Angabe wir uns ersparen können.

Die Bauern müssen sich in der Gemeinde, wo ihre Lose sich befinden, im Zeitraume von drei Jahren von der Erwerbung, wenn dieselben nicht mehr als 5 km von ihrem alten Wohnsitz entfernt sind, niederlassen. Zuwiderhandlungen werden mit der Enteignung bestraft. Sie sind ferner verpflichtet, Meliorationen zur Hebung und Besserung der Produktion vorzunehmen, wie auch künstliche Wiesen, Gemüse- und Rübenbau anzulegen. Außerdem werden sie ebenfalls zur Schaffung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften für Produkte, landwirtschaftliche Geräte, Tiere zur Zuchtwahl bestimmt, Saatgut und anderes, beitragen müssen. Die durch die Ruralkasse erworbenen Güter dürfen nicht ohne Wissen derselben verpfändet werden und nur bis zur Höhe der bei der Anstalt getilgten Amortisation.

d) Bilanzabschluß, Gewinnverteilung, Reservefonds. Die Ruralkasse schließt jährlich eine Semesterbilanz am 30. Juni und eine generelle Bilanz am 31. Dezember ab. Die letzte wird von dem Sonderausschuß durchgesehen und der Generalversammlung unterbreitet. Von dem jährlichen Nettogewinn werden 30% für die Reservefondstilgung abgezogen und 70% werden den Aktionären verteilt. Wenn nach Verteilung einer 10%igen Dividende sich ein Überschuß herausstellt, so werden 50% davon dem Reservefonds übergeben und die anderen 50% werden an die Aktionäre verteilt. Die dem Staate gebührende Dividende, soweit sie 6% übersteigen sollte, wird für die Bildung eines „Verbesserungsfonds" benutzt, dessen Aufgabe Meliorationen vorzunehmen, sein wird, wie z. B. Austrocknung von Sümpfen, Errichtung von Wehren gegen Überschwemmung, Anpflanzungen und Anlegung von Lokalfeldwegen. Der Reservefonds wird für die Ersetzung eines evtl. Kapitalverlustes verbraucht; derselbe wird nach Entschluß des Ausschusses in Staatspapieren angelegt werden.

e) Die Verwaltungspolitik. Die Verwaltungsorgane der Ruralkasse sind: der Ausschuß, der Direktor, der Sonderausschuß, die Generalversammlung und der Regierungskommissar.

Der Ausschuß setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, und zwar aus einem Kassationshofrat, durch königlichen Erlaß ernannt, einem Mitglied des Ausschusses des Credit funciar roman„ einem Mitgliede des Ausschusses der Zentralkasse der Volksbanken, einem Delegierten des höheren Landwirtschaftsrates, drei Mitglieder von der Regierung ernannt, und drei von der Generalversammlung gewählten Aktionären. Jedes Mitglied des Ausschusses ist verpflichtet, bevor es sein Amt antritt, eine Gewährleistung von 20 Ruralbons zu deponieren.

Dem Ausschusse ist die größte Macht bezüglich der Verwaltung der Anstalt eingeräumt, und derselbe bestimmt über

alle Angelegenheiten die der Generalversammlung nicht unterstehen und zwar: er verfaßt die Vorschriften der Gesellschaft, verfügt über den Ein- und Verkauf der Güter, bestimmt den Maximalpreis den die Käufer bezahlen sollen, schlägt dem Landwirtschafts- und Domänenministerium drei Personen vor, von denen diese einen zum Direktor ernennen, setzt den Gehalt des Direktors sowie auch den der übrigen Beamten fest.

Der Direktor wird, wie gesagt, von dem landwirtschaftlichen Ministerium ernannt und von dem Ministerrat bestätigt. Ihm ist die Geschäftsführung unter der Obrigkeit des Ausschusses überlassen. Er repräsentiert die Gesellschaft Dritten gegenüber und erledigt die Beschlüsse des Ausschusses. Auch steht ihm das Recht zu, provisorisch einen Beamten zu entlassen bis zur endgültigen Entscheidung des Ausschusses.

Der Sonderausschuß beaufsichtigt die Tätigkeit und die Pfandbriefausgabe der Ruralkasse und besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei seitens der Regierung ernannt werden und eines durch Wahl der Generalversammlung hervorgeht. Der Sonderausschuß kann den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen, er hat aber nur beratende Stimme. Eine Gewährleistung von 10 Ruralbons ist vor dem Amtsantritt notwendig.

Die Generalversammlung wird einmal jährlich tagen. Sie beschließt über alle die in der Einberufungsvorlage eingetragenen Punkte, über die Billigung der jährlichen Bilanz, über die von wenigstens 20 Mitgliedern, Inhaber von 500 Aktien gemachten Vorschlägen, welche mindestens 10 Tage vor der Tagung der Generalversammlung dem Ausschuß zur Kenntnis gebracht werden müssen. Fünf Aktien berechtigen zu einer Stimme, niemand darf über mehr als zehn Stimmen verfügen; der Staat verfügt für alle seine Aktien nur über zehn Stimmzettel.

Der Regierungskommissar hat die Verpflichtung, die genaue Anwendung des Gesetzes und der Statuten der Ruralkasse zu beaufsichtigen. Es steht ihm also das Recht zu, die Bücher zu prüfen, die Pfandbriefausgabe zu kontrollieren und an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Regierungskommissar muß jedes halbe Jahr eine Berichterstattung dem Ministerium über den Gang der Gesellschaft, unter Angabe seiner eigenen Meinung, überreichen.

c) Die Tätigkeit der Ruralkasse.[217])

Die Ruralkasse hat eine sehr fruchtbare Tätigkeit — in einem Zeitraume von erst drei Jahren — entwickelt, und

[217]) Nach dem letzten Jahresberichte vom 11/12. März 1912.

dieselbe macht jährlich große Fortschritte. So, z. B., wies im Jahre 1910 die Totalsumme der Bilanz Lei 56,236 524.97 auf, während sie im Dezember 1911 schon die Höhe von Lei 68,368 063.13 erreichte.

Das gesellschaftliche Kapital von 10 Millionen Lei wurde schon ganz an die Kasse eingezahlt.

Die im Umlauf sich befindenden 5proz. Ruralbons erreichen den Wert von Lei 50,489 500. Durch die letzte Emission in Höhe von Lei 19,741 100 im Laufe des Jahres 1911, wurde den Grundbesitzverkäufern Ruralbons im Werte von 10,857 800 Lei eingehändigt und der Rest von Lei 8,883 300, wurde von der Anstalt veräußert. Im Jahre 1900 und 1911 sind auch Ruralbons im Werte von Lei 268 200 verlost worden, wovon Lei 127 100 schon bezahlt sind. Der Aktienkurs hat unerwartete Steigerungen aufgewiesen, indem er die Höhe von Lei 1220 erreicht hat, was seine Erklärung in dem großen Vertrauen des Publikums zu der Anstalt, findet.

Der Diskontosatz hat sich unveränderlich auf 7 Prozent erhalten.

Das Verlust- und Gewinnkonto zeigte den Saldo von Lei 1,150 604.16 und abzüglich der Ausgaben von Lei 511 104.73 während des Jahres 1911; bleibt ein Nettogewinn von 639 499.43 Lei, welcher sich folgenderweise verteilt: Lei 191 849.83 werden für den Reservefonds bestimmt, d. h. 30 Prozent des Wertes; Lei 440 000 als Dividende den Aktionären überwiesen, d. h. 5,50 Proz. oder 22 Lei pro Aktie; Lei 6394.99 kommen in den Pensionsfonds der Beamten, d. h. 1 Proz. des Wertes, und endlich werden Lei 1254.61 dem Verbesserungsfonds zugeschrieben. Der Nettogewinn gestattete also die vollständige Amortisation der Geschäftsmobilien im Werte von 41 182.73 Lei vorzunehmen.

Der Reservefonds. Der statutenmäßige Reservefonds betrug Ende des Jahres 1910 Lei 68 894.41 und im Verlaufe des Jahres 1911 ist er mit dem 30proz. Zuschuß des Gewinnes, und mit seinem eigenen Ertrag auf 200 655.80 angewachsen.

Der Verbesserungsfonds betrug Ende Dezember 1911 Lei 201 462.17. Von dieser Summe sind die während des letzten Jahres verursachten Ausgaben für die Baumschulen, Gärtnereien, sowie für den Unterhalt der zur Zuchtwahl bestimmten Stiere, L. 64 255.35 abzuziehen, bleibt noch am 31. Dezember 1911 ein Saldo von Lei 137 206.82. Der Pensionsfonds für die Beamten betrug im Dezember 1910 Lei 16 059.10 und erreichte Dezember 1911 die Höhe von Lei 32 545.18.

Während des Jahres 1910/11 hat die Ruralkasse Darlehen für 168 Gemeinweiden im Werte von Lei 15,914 600 gewährt,

wovon Lei 45 690.20 amortisiert worden sind und somit weist dieses KontoL bei der letzten Abschlußbilanz ein Saldo von Lei 15,868 909.80 auf.

Die Kassenbewegung gibt folgende Summen an: Saldo am 31. Dezember 1910 Lei 5 190.81, Eingänge während des Jahres 1911 Lei 29,489 759.08, zusammen Lei 29,494 949.89. Ausgänge während des Jahres 1911 L. 29,279 372.88, verbleibt am 31. Dezember 1911 ein Saldo von Lei 215 578.01.

Die Zahl der erworbenen Güter belief sich bis Ende des letzten Geschäftsjahres auf 51 im Gesamtwerte von 43,382 915.55 Lei. Folgende Tabelle wird uns darüber eine genaue Auskunft geben:

Jahrgang	Zahl	Wert in Lei	Bebaubare Fläche		Waldungen		Zusammen	
			ha	qkm	ha	qkm	ha	qkm
1908	5	4,290 940.—	6 156	2 719	2 152	1 900	8 308	4 619
1909	12	9,532 828.52	14 677	7 142	4 075	9 758	18 735	6 900
1910	20	16,392 155.10	18 159	2 704	12 437	3 617	30 596	6 321
1911	14	13,256 991.93	18 152	0 550	307	4 233	18 454	4 783
—	51	43.382 915.55	57 145	3 115	18 971	9.508	76.100	2 623

Die Ruralkasse besitzt heute außer den schon aufgestellten Losen, Gemeinweiden und Wäldern noch 42 000 ha Grund und Boden, welcher allmählich, im Verhältnis zu den eingegangenen Nachfragen, zu parzellieren sein wird. Noch hinzuzufügen sind über 20 000 ha, über deren Veräußerung z. Zt. noch verhandelt wird.

Die in Lose verkauften Güter betragen Lei 4,911 491.05, von welcher Summe in Bargeld Lei 602 866.23, und durch Amortisationen Lei 39 081 eingezahlt worden sind. Zins Lei 641 947.23, Rest Lei 4,269 543.82.

Folgende Tabelle gibt uns den jährlichen Güterverkauf mit Flächeninhalt, Zahl der Lose und Wert in Lei:

Jahrgang	ha	qm	Lose	Wert in L.
1909	519	8 838	124	436 429.76
1910	2 183	1 012	458	1,778 287.58
1911	3 751	2 937	896	2,696 773.71
	6 454	12 787	1 438	4,911 491.05

Bemerkenswert ist, daß im letzten Jahre auch größere Lose bei öffentlicher Versteigerung, in Ausdehnung von 90 ha 1728 qm, veräußert worden sind.

Über die Art und Weise, wie die verkauften Lose unter den Bauern, die etwas Grund und Boden besitzen, und denjenigen, die völlig besitzlos sind, verteilt werden, wird uns folgende Tabelle unterrichten:

Veräußerte Oberfläche		Zahl der Lose		Zahl der zu Grundbesitzer erhobenen Bauern und Oberfläche, die sie noch besaßen im Augenblick des Ankaufes						
ha	qkm	ha	qkm	ohne Land	0—1 ha	1—2 ha	2—3 ha	3—4 ha	4—5 ha	Zusammen
6 370	5 286	291	1 092	717	164	214	133	66	77	1 371

Wir entnehmen also, daß die Zahl der zu Eigentümern erhobenen Bauern 717 erreichte, d. h. mehr als die Hälfte der Gesamtzahl von 1371, und daß die Majorität von ca. 90 Prozent, die Besitzlosen und die Inhaber einer Oberfläche von 3 ha bilden.

Hypothekardarlehen wurden auf die von den Bauern gekauften Güter, im Werte von Lei 3,768 912.50, an 1584 Bauern gewährt, und auf eine Oberfläche von 7028 ha, wurden Lei 37 441.88 durch Amortisation getilgt; es bleiben noch Lei 3,731 500.62.

Auch die provisorische Güterverpachtung an Genossenschaften oder an einzelne Bauern bis zur gänzlichen Parzellierung derselben, gehört zur Aufgabe der Ruralkasse. So z. B., hat sie im Laufe des verflossenen Jahres 11 449 ha 03 an 2567 Genossenschaftsmitgliedern, mit einem Pachtschilling von Lei 400 662.42 und andere 5830 ha 09 individuell an 1626 Ackerbautreibende verpachtet. Für das Jahr 1912 sind ferner die 14 im Besitze der Ruralkasse stehenden Güter ebenfalls für die Verpachtung bestimmt.

Die Tätigkeit der Ruralkasse hat sich aber nicht auf das bis jetzt geschilderte beschränkt, im Gegenteil, sie hat dieselbe in allen Richtungen erweitert. Durch die Ernennung von sog. landwirtschaftlichen Verwaltern (Agronomen), bestrebt sie sich, den Bauern eine bessere und systematischere Bodenbearbeitung zu lehren, so daß sie nicht nur von „Gottes Gnaden" die Ernteergebnisse erwarten sollen, sondern sich zu eigener intensiveren Arbeit aufraffen.

Die Mittel, die dazu angewendet werden, sind: die langsame Gewöhnung der ländlichen Bevölkerung an die regelmäßigere Feldarbeit, an den abwechselnden Getreidebau (Zweifelderwirtschaft), mit besonderer Berücksichtigung des Weizenbaues, an die Maschinenanwendung. Ferner wird auch auf die Textilpflanzen, auf den Obst- und Gartenbau, die Aufmerksamkeit gelenkt.

Drei Fruchtbauschulen sollen diese Aufgabe erfüllen. Von besonderer Bedeutung ist die Gründung einer praktischen Schule für Gartenbau. Der Antrieb zur Hagel- und Feuerversicherung spielt auch eine große Rolle. Sie wird auch kleine Tierausstellungen, besonders für Milchkühe und andere, unter Prämiengewährung, veranstalten, was viel zur Rassenverbesserung beitragen wird.

Die Ausgaben der Ruralkasse für die angegebenen Verbesserungen belaufen sich auf Lei 57 285.55, und zwar für die Obstbaumschulen Lei 10 580.15, für die Gründungen der Gartenbauschule Lei 42 231.40, für die Erhaltung der Zuchttiere Lei 3661.75 und für die Ausstellungen etc. Lei 812.15,

Endlich ist noch auf die Bestrebung der Ruralkasse, die ländliche Genossenschaftsbewegung zu fördern, hinzuweisen, sie hat begonnen, alle zu Eigentümern erhobenen Bauern in Ein- und Verkaufsgenossenschaften für Getreide, Saatgut, Maschinen, Tiere usw., zu vereinigen.

VII. Teil.

Kapitel 7.

Schlußbetrachtung.

Unsere Ausführungen haben uns einen kurzen Blick in des rumänische Hypothekarwesen gestattet. Wir haben die Gründung, Organisation, Geschäftsführung, Verwaltung und Tätigkeit der einzelnen Anstalten kurz gestreift und den ganzen Komplex der mitwirkenden wirtschaftlichen Triebkräfte analysiert.

Im großen ganzen können wir behaupten, daß der gesamte rumänische Hypothekarkredit, der städtische wie auch der ländliche, sich augenblicklich seinen richtigen Weg bahnt.

Was speziell den städtischen Realkredit anbelangt, wird gewiß dem Leser beim ersten Anblick das gänzliche Fehlen von Privatinstituten auffallen. Und in der Tat dürfen wir behaupten, daß diese immer fortwährende Einwirkung des Staates auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit nur als eine unnatürliche, ja sogar krankhafte Erscheinung anzusehen ist. Man ist in Rumänien schon so gewöhnt, alles vom Staate zu erwarten, daß die Privatinitiative vollständig lahm gelegt ist, und deshalb sehen wir, wie das Beamtendasein eine immer beliebtere Beschäftigung der Bevölkerung wird. Die wenig dankbare Tätigkeit auf dem Gebiete des Bank- und Handelswesens wird von sogenannten Fremden, damit sind die einheimischen Juden gemeint, ausgeübt, und ein Sturm der Entrüstung gegen diese nationale Gefahr ertönt von allen Seiten des Landes. Deshalb wird es kein Wunder sein, daß diese zwei Kreditinstitutionen, die ein so reiches und fruchtbares Feld für die Privatinitiative bilden würden, in so großem Umfange mit dem Schutze des Staates ausgestattet sind.[218])

Es wird sich also von selbst ergeben, daß die Verwaltung eine ganz bürokratische sein wird. Wochen, ja sogar Monate

[218]) Siehe Organisation und Geschäftsführung der Bodenkreditanstalt. Art. 1 und 2 des Gesetzes. S. 85.

vergehen, bis der Abschluß eines Darlehens zustande kommt, und in erster Reihe ist der Schwerfälligkeit der Verwaltungsorgane sehr viel Rechnung zu tragen. Es fehlt ihr der kaufmännische Geist der Privatinitiative, und deshalb entschließen sich die Hausbesitzer nur schwer, diesen Schritt zu tun, und ziehen manchmal lieber den Privatkredit vor. Das ist auch die einzige Erklärung, warum derselbe einen erheblichen Teil von dem gesamten Landeskredit für sich in Anspruch nimmt.

Im Jahre 1903, bei der Revision des Gesetzes über die Credite funciare war zu erwarten, daß man die gewährten Privilegien allmählich abschwächen und so den Übergang zur richtigen Form des Privatunternehmens vorbereiten würde. Das war aber nicht der Fall, denn die Privilegien sind auf weitere 30 Jahre verlängert worden. Wir wollen aber hoffen, daß die einsichtigeren Staatsmänner des Landes in Zukunft diese Aufgabe günstiger lösen werden.

Die bis Ende des Jahres 1911 von dem Credit func. urban Bukarest und Jassy gewährten Darlehen betrugen 234,499 815 Lei, und die eintreibbare Schuld (dette exigible) zählt Lei 174,829 952.06. Im Vergleich zu der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im letzten Jahrzehnt dürften diese Ergebnisse für das ganze Land viel reger sein.

Die gesamte Pfandbriefausgabe der beiden Anstalten Ende des Jahres 1911, beläuft sich auf Lei 176,373 100, und über die Sicherheit derselben ist nicht zu klagen; sie bilden ein beliebtes Mittel der privaten Kapitalanlage.

Die Kursbewegung zeigt im allgemeinen wenig bemerkenswerte Schwankungen. Zu erwähnen ist jedoch, daß vom 1. Januar bis 31. Dezember die Obligationen des Credit funciar urban Bukarest immer im Steigen begriffen sind.

Mit der Entschuldung der Hausbesitzer steht es nicht besonders lobenswert. Leider sind in den Jahresberichten keine genauen Angaben über die beliehenen Immobilien im Verhältnis zu denen, die durch Nichteintreibung der Schuld den Gesellschaften gerichtlich zugeschlagen worden sind. Aus den vorhandenen Berichterstattungen entnehmen wir jedoch, daß der Prozentsatz der zu Lasten der Gesellschaft verfallenen Häuser zu groß im Vergleich zur Höhe des Geschäftsumsatzes ist.[219]) Sollte vielleicht das schroffe Vorgehen der Verwaltung die Schuld daran tragen, oder sind es andere privatwirtschaftliche Kräfte, die darauf hinwirken?

[219]) Die vom Jahre 1904 bis 1911 in den Besitz des Credit funciar urban gelangten Immobilien erreichten die Zahl von 6362 mit einem Werte von Lei 191'839,896 143. Vgl. Jahresbericht, Op. cit. S. 11.

Was nun die Überlegenheit der Bukarester Anstalt über die Jassyer anbetrifft, dürfen wir nicht behaupten, daß die erstere sich auf eine bessere Verwaltung stützt; das ist nicht der Fall, beide Anstalten weisen ganz genau dieselben Grundzüge auf. Die Ursache liegt vielleicht in der stärkeren Kapitalmacht und in der größeren Popularität, deren sich die Bukarester als älteste Anstalt erfreut.

Der ländliche Kredit. Die Gesamterscheinung zeigt uns, daß nicht die Überschuldung, sondern im Gegensatz zu den westeuropäischen Ländern, die Kreditnot als ein charakteristisches Merkmal des ländlichen Besitzes erscheint.

Am besten vertreten ist der Kredit der Grundbesitzer durch das Institut des Credit funciar roman. Diese Anstalt hat ihre wirtschaftliche und soziale Rolle wirklich am besten bis jetzt erfüllt. Neben der Mitwirkung zur Milderung und einigermaßen zur Abschaffung der Kreditnot der Grundbesitzer, wie wir sie in den vorigen Kapiteln dargestellt haben, hat sie aber auch zur Steigerung des Wertes des Grund und Bodens sowie auch des Pachtschillings einigermaßen beigetragen. So z. B. war der Wert eines Hektar Landes 1873 auf L. 176 eingeschätzt und dieselbe Oberfläche erreichte im Jahre 1900 einen Wert von Lei 393.[220]) [221])

Ein Einblick in den Stand der Grundbesitzerschuld läßt uns erraten, daß dieselbe verhältnismäßig in ziemlich gesunder Weise vor sich geht.[222]) Auch hier wie bei dem Credit funciar urban wäre zu erwähnen, daß die Verwaltung bei Rückzahlung der Schuld etwas mildere Formen anwenden müßte und im Gegenteil eher Opfer zur Entschuldung des Grundbesitzes, selbstverständlich in den Möglichkeitsgrenzen, aufbringen sollte.

Der Credit agricol hat während seiner Existenz eine ganz schöne Tätigkeit entfaltet; die Dienste, die er den Bauern geleistet hat, im Vergleich zu seiner geringen Kapitalmacht, sind unbestreitbar. Und in dieser Hinsicht hat die Anstalt vieles dem Herrn Dr. Lucian Boltus zu verdanken, der durch seine unermüdliche Tätigkeit sich viele Verdienste erworben hat.

Im allgemeinen aber hat er zur Erleichterung der Kreditverhältnisse der ländlichen Bevölkerung, so wie er sich die Aufgabe stellte, nicht beigetragen; er hat vielmehr eine Vermittlerrolle durch die ihm gestellte Funktion der Zentralkasse der Volksbanken bis zur gänzlichen Verselbständigung derselben gespielt

[220]) Lucrari Pregat. Bd. IV, S. 4.

[221]) Heute ist der Wert des Grund und Bodens erheblich in die Höhe gegangen, und damit ist auch der Pachtzins gestiegen.

[222]) Vgl. Credit funciar. roman S. 90.

und somit indirekterweise zur Förderung der Volksbanken beigetragen. Ein Beweis dafür ist eben die Tatsache, daß er im Augenblick, wo die erwähnten Anstalten an Feld gewonnen haben, seine Existenzberechtigung nicht mehr beweisen konnte und somit weichen mußte.

Aber eine weitere Ursache seines Mißerfolges war ja zweifellos die viel zu kleine Kapitalmenge, mit der diese Anstalt ihre Tätigkeit einsetzte, und es kann einfach nur wundernehmen, wie Staatspolitiker sich der Hoffnung hingaben, mit 20 Mill. Lei einer so zahlreichen notbedürftigen Bevölkerung, wie der rumänischen Bauernschaft zu Hilfe zu kommen.

Die zu bürokratische staatliche Verwaltung, die schlechte Verteilung der Zweigniederlassungen in den geldbedürftigen Gegenden, wie die immer wieder wechselnde Administrationsform haben auf keinen Fall zum Erfolg der Institution beigetragen.

Die „Banca agricola". Wenn wir uns noch einmal das über die Kreditbedürfnisse der Grundbesitzer, der größeren Landwirte und der Pächter Gesagte in Erinnerung rufen, werden wir ohne weiteres zur Schlußfolgerung gelangen, daß Kreditinstitute, die bestimmt sein würden, diese Lücke auszufüllen, nur mit Freude zu begrüßen wären.[223])

Wie weit hat aber die Banca agricola diese Aufgabe erfüllt? Daß sie in manchen Richtungen vieles geleistet hat, ist sicher unleugbar; daß aber im großen und ganzen eine mächtige Anstalt, die sich in diesem Sinne betätigen soll, in Rumänien noch nicht vorhanden ist, wird niemand bestreiten können.

Erstens wird eine so kleine Kapitalmacht, wie sie die Banca agricola darstellt, nie die Bedürfnisse des rumänischen Grundbesitzer- und Pächterstandes befriedigen können. Und was besonders dieser Klasse mangelt, ist ein regelmäßiger Personalkredit, der bei den häufigen, durch Temperaturwechsel verursachten Mißernten regelmäßig wiederkehrt. Und eben darin besteht die Schwäche der Banca agricola, denn ihr Hauptoperationsgebiet ist die Darlehensgewährung gegen Pfand. Eines Personalkredites können sich nur die bekanntesten und kreditfähigsten Landwirte erfreuen.

Ein Blick in die Organisation der Anstalt wird uns ferner zeigen, daß sie sich eine viel zu große und vielseitige Aufgabe gestellt hat; und sie könnte vielleicht die erheblichen Getreidespekulationsverluste von 1903 in Zukunft meiden, wenn sie ihre Tätigkeit mehr ihrem wirklichen Operationskreis angepaßt hätte. Einstweilen aber wäre der Direktion der Anstalt

[223]) Siehe Banca agricola, S. 99.

ein Wink zu geben, sich zunächst der Gewährung von Personalkredit zu widmen, ihre Verwaltung mehr von dem kaufmännischen Geiste beeinflussen zu lassen und im übrigen vor allem ihrer sozialen Funktion und ihrem Zweck nachzugehen und womöglich die allgemeinen Bankgeschäfte, zu welchen sie in der letzten Zeit sehr neigt, mehr einzuschränken.

Der Credit viticol. Aus dem Gesagten entnehmen wir, daß die Schaffung dieser Institute einem großen Bedürfnis der kleinen Weinproduzenten entsprach. Die bisherige Tätigkeit des Credits viticol ist befriedigend. In einem Zeitraume von sechs Jahren hat er 1275 Winzern die Summe von 5,258 700 Lei gewährt und eine Oberfläche von 2732 ha 0,352 qm wieder hergestellt.

Es ist also zu wünschen, daß die Anstalt in diesem Sinne weiter fortschreite, und vor allem ist eine Kapitalserhöhung unentbehrlich.

Die Volksbanken. Ein allgemeiner Überblick über das Genossenschaftswesen des Landes läßt uns erkennen, daß es heute im Brennpunkte der rumänischen Sozialpolitik steht. In der Tat geben speziell die Volksbanken genügende Beweise iherer Lebensfähigkeit, und es ist nun ganz begreiflich, daß sie in ihrem Werdegange bis zur Vollkommenheit manche Schwierigkeiten, wie dies überhaupt bei jungen Schöpfungen nicht zu vermeiden ist, zu überwinden haben. Versuchen wir in den folgenden Zeilen eine kurze Kritik dieser Institutionen zu geben.

Was zunächst das Verhältnis zwischen den den Volksbanken angeschlossenen Mitgliedern und zwischen der übrigen bäuerlichen Landbevölkerung anbelangt, hatten wir bei den Besitz- und Betriebsverhältnissen feststellen können, daß die Gesamtheit der Steuerzahler, die von $^1/_2$—10 ha Boden besitzen, sich auf 920 939 beläuft,[224*]) dazu käme noch die Summe der besitzlosen Bauern, die auch durchschnittlich 500 000 ausmacht; dann steigt die Gesamtheit der Familienhäupter auf 1,420 939. Wenn wir nun der Zahl der Mitglieder der Volksbank, zusammen 412 523, die dem Bauernstande angehören, die Gesamtzahl der Steuerzahler, 920 939 Seelen, gegenüberstellen, so ergibt sich, daß ca. 45% der Bauernbevölkerung diesen Anstalten angehören. Sollen aber noch die Bauern ohne Land hinzugefügt werden, dann sinkt der Prozentsatz auf ca. 30. Ob wir nun die erste Zahl allein oder in Vereinigung mit der zweiten in den Rahmen unserer Betrachtung ziehen, so beobachten wir, daß die Bewegung den Keim des Fortschrittes in sich trägt. Wir können folglich an dieser Stelle, wie schon gesagt, nochmals betonen, daß

[224*]) Vgl. Kapitel 4, S. 53.

die Zukunft der Volksbanken gesichert sei; jedoch darf man nicht vergessen, daß eine rastlose Arbeit zur Vervollständigung dieses Werkes noch unentbehrlich ist. Der Gemeingeist und das Assoziationsprinzip müssen weiteres Feld gewinnen und in die niedrigsten Schichten der Landbevölkerung, wo eben die Notwendigkeit solcher Kreditinstitute am fühlbarsten sind, eindringen.

Zweitens wäre einiges über die Verwaltungsorgane zu sagen. Im allgemeinen besitzen die rumänischen Volksbanken kein tüchtiges Fachpersonal, und es wäre wünschenswert, daß die Regierung zunächst für eine bessere Ausbildung ihrer Verwaltungsorgane durch Gründung entsprechender Anstalten Sorge trage. Eine Statistik über die Berufe der Bankleiter wird gewiß feststellen, daß die eigentlichen Bauern nur sehr wenig daran beteiligt sind; dagegen füllen die Lehrer und Pfarrer diese Stellen aus. Es ist unbestreitbar, daß sie ihrer Aufgabe genügend nachgekommen sind; jetzt aber sollten sie sich freiwillig von jeder Verwaltung zurückhalten, zu ihren Ämtern zurückkehren und somit den Weg für die Rekrutierung der Verwaltungsorgane dieser Anstalten aus der Bauernschaft anbahnen, denn nur auf diese Weise werden die Volksbanken an Popularität gewinnen

Drittens ist die Art der Kreditgewährung und der Verwendung der geliehenen Kapitalien nicht außer Acht zu lassen. Die angeführten Angaben über die vollzogenen Darlehen zeigen uns, daß der erheblichste Teil derselben auf Realpfand beruht, 36% der Gesamtzahl; und diese Tatsache läßt uns folgern, daß die Sozialpolitik der rumänischen Volksbanken ganz verfehlte Richtungen eingeschlagen hat. Denn welches ist denn der Zweck dieser Institutionen, den Real- oder den Personalkredit zu fördern? Und was fehlt denn am meisten den Bauern, die erste oder die zweite Kreditform? Die Antwort wird ohne weiteres die Aufmerksamkeit der Verwaltungsorgane auf die Notwendigkeit der Einschränkung des Realkredits und der Förderung des Personalkredits lenken.

In Verbindung damit ist auch über die Bestimmungen bezüglich der Forderung dreier Unterschriften auf jedem der Bank übergebenen Wechsel zu erwähnen.[225]) Diese Maßnahme hat durchaus nicht lobenswerte Verhältnisse auf dem Lande geschaffen, denn durch sie ist eine neue und sehr schädliche Wucherform entstanden.

Will ein Bauer irgendeine Anleihe bei der Volksbank machen, so ist es notwendig, daß zwei Mitglieder der Bank

[225]) Siehe Die Volksbanken, S. 117.

mit ihren Unterschriften für die geliehene Summe bürgen. Es liegt auf der Hand, daß kein Mitglied der Bank seine Unterschrift ohne jedwede Gegenleistung hergeben wird, und so hat sich eine berufsmäßige Girantenklasse ausgebildet, welche die Not des Bauern ausbeutet und ihm für eine Bürgschaft Bedingungen auferlegt, die manchmal über den gewöhnlichen Wucher hinausgehen.[226]) Außerdem sind die armen Bauern, die am meisten Kredit notwendig haben, von den Wohltaten desselben durch diesen Umstand ausgeschlossen, und sie müssen andere Wege, sich Geld zu verschaffen, suchen, trotzdem sich in ihrem Dorfe eine Volksbank befindet.

Herr Spiru Haret, gewesener Kultus- und Unterrichtsminister, behauptet in seiner kleinen Schrift über die Bauernfrage,[227]) daß die Dorfwirte und auch die Pfarrer dieses häßliche Gewerbe treiben. Tatsache ist es aber, daß jeder wohlhabende Bauer dasselbe tut. Gesetzlich gegen diese Ausbeutungsmethode einzuschreiten, wie Herr Haret vorschlägt, wird u. E. vollständig wirkungslos sein. Der Schwerpunkt liegt eben in der Milderung und Abschwächung dieser viel zu komplizierten Bankvorschriften, denn nur damit werden Volksbanken unter den Bauern an Ansehen gewinnen. Uns sind manche Fälle bekannt, und zwar in einem Distrikte, wo die Volksbanken verhältnismäßig gut vertreten sind (Bacau), wo viele Bauern eben deswegen keinen Personalkredit bei den Anstalten beanspruchen wollen und sich mit Vorliebe an Privatpersonen in den benachbarten Städten oder manchmal an die Gutspächter wenden.

Bis zur Gegenwart können wir ruhig behaupten, daß nicht den Bauern, sondern dem Mittelstande der ländlichen Bevölkerung der Hauptvorteil dieser Institutionen anheimgefallen ist. Ein Blick in die Statistik der bis jetzt eingeschossenen Kapitalien wird zur Befestigung des eben Gesagten dienen. Daraus ersehen wir, daß der größte Teil derselben von dem ebengenannten Dorfadel eingezahlt worden ist, 16,22%, und die Hauptmasse der Bevölkerung nur mit 10,63% bis 10,98% teilnimmt. Gönner und überhaupt alle einflußreichen Personen, denen diese Idee zu Herzen gegangen ist, sollten mit vollem Ernst an die Lösung dieser Frage denken, denn diese Verhältnisse können nur hemmend auf einen sicheren Fortschritt der Anstalt wirken.

Über die Anwendung der geliehenen Gelder können wir nur Erfreuliches mitteilen. Aus den Ziffern sehen wir, daß der

[226]) Trefflich ist dieses neue soziale Übel in dem Buche Neoibagia von Dobrogeanu-Gherea dargestellt. Bukarest 1910. S. 278—281.

[227]) Spiru Haret, Chestia taraneasca, Bukarest 1907, S. 64.

größte Prozentsatz der gewährten Darlehen zu Produktionszwecken benutzt worden ist.[228])

Den letzten Gegenstand unserer Kritik wird eine der wichtigsten Fragen der Volksbanken bilden, deren Lösung eine Lebensbedingung für diese Anstalten bedeutet. Im Gang der obigen Ausführungen haben wir sehen können, wie der Staat sich einen großen Einwirkungsraum auf diesem Gebiete vorbehalten hat. Durch gesetzliche Bestimmungen und besonders durch die Gründung der Zentralkasse sind die Volksbanken unter staatliche Oberhoheit gekommen. Kein Mensch wird bestreiten dürfen, daß der Staat und die Zentralkasse diese Bewegung intensiv gefördert haben. Es ist aber der Augenblick gekommen, in dem diese Anstalten von allen äußeren Beeinflussungen sich emanzipieren und ihre Existenz auf eigenen Füßen fortsetzen müssen. Es liegt hier dasselbe vor wie bei der Schutzzollpolitik eines Staates. Eine solche wird nur dann berechtigt sein, wenn sie sich die Aufgabe gestellt hat, eine im Keime begriffene Industrie des Landes nur solange von ihrer Wirkung beeinflussen zu lassen, bis ihr die Möglichkeit geboten ist, sich auch ohne Schutz zu behaupten. Das Kind darf nur solange von der Amme genährt werden, bis es zur selbständigen Kraftentfaltung gelangt; die Fortsetzung dieser Ernährung würde ganz verfehlt, ja sogar schädlich sein.

Die rumänischen Volksbanken sollten sich von dem bisherigen Zentralisationssystem, dessen Gipfelpunkt die Zentralkasse bildet, zu entfernen suchen und somit zum System der Dezentralisation allmählich übergehen. Hier kommt eben die wichtige Rolle der Bundesgenossenschaften in Betracht; diese Förderationsbewegung zeigt noch geringe Fortschritte; unerläßlich ist es aber, daß sie durch alle Mittel gefördert wird, denn nur dadurch werden die Volksbanken zu einer selbständigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Stellung gelangen.

Die Ruralkasse. Die vor drei Jahren ins Leben gerufene Agrarbank hat eine große Tätigkeit entwickelt. Der Jahresbericht für das Jahr 1911 hat uns gezeigt, daß dieselbe in diesem kurzen Zeitraume in den Besitz einer bemerkenswerten Güterzahl gelangt ist und davon schon viele Güter an die Bauern verteilt hat, außer denjenigen, die sie individuell oder an Genossenschaften verpachtet hat. Es taucht nun die Frage auf, ob nun nicht mit der Zeit dieser Zerstückelungsprozeß in größerem Maßstabe vor sich gehen und auf diese Weise dem Großgrundbesitz schweren Schaden zufügen wird? Die

[228]) Siehe Volksbanken. S. 123.

durch die Ruralkasse bedingten Verhältnisse zwingen uns unabweisbar zur Beantwortung der Frage zu schreiten, ob für Rumänien der Klein- oder Großgrundbesitz am besten geeignet ist?

Es ist unbestreitbar, daß bei der heutigen allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, der Großgrundbesitz vorherrschen muß; denn seine Zerstückelung — wir setzen hier eine immer wachsende Tätigkeit der Anstalt voraus — wird einen bedeutenden Einfluß auf die Produktion des Landes ausüben. Schon im Kapitel über die Nutzungen des Ackerlandes haben wir hervorgehoben,[229]) daß der bäuerliche Besitz ein geringfügiges und minderwertiges Produkt erzeugt, was bei dem jetzigen Kulturrückstand der ländlichen Bevölkerung ja ganz begreiflich ist, denn dem Bauern fehlen noch die elementarsten Kenntnisse über die landwirtschaftliche Verarbeitung, er hängt noch mit angeborener Zähigkeit am Althergebrachten, und sicherlich bleibt die landwirtschaftliche Produktion als Einheit dadurch nicht unbeeinflußt.

Wenn wir so die Tatsachen ansehen, werden wir sicherlich die ungeheure Zahl der Besitzlosen nicht kaltblütig, ohne ihnen Hilfe zu gewähren, ansehen können. Geholfen muß werden, und dazu ist die Schaffung der Ruralkasse willkommen gewesen; sie muß aber mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Über ihre Tätigkeit, so wie sie sich heute vollzieht, ist noch manches zu sagen.

Aus dem Geiste des Gesetzes und auch aus der Zusammensetzung der Statuten merkt man deutlich, daß sie ausschließlich auf die Gründung eines kleinbäuerlichen Besitzstandes hinarbeiten. Und eben hier ist ihre fehlerhafte Sozialpolitik zu erkennen, denn Rumänien fühlt die Notwendigkeit eines kräftigen Mittelbesitzes im selben Maße, wie die des Kleinbesitzes; fehlt er, so fehlt dem Lande ein Stück eigenen Lebens. Der Mittelbesitz wird am besten die landwirtschaftliche Erziehung der Bauernklasse fördern; die Praxis hat oft bewiesen, daß der Bauer viel mehr von dem Mittelbesitzer, welcher in täglicher Berührung mit ihm steht, als von dem Großgrundbesitzer — mit wenigen Ausnahmen — lernt. Der erstere führt den Bauern in seine Arbeit ein, erklärt ihm ausführlich alle Einzelheiten seiner neuen Versuche und pflanzt in seine Seele Lust und Liebe zum Fortschritt.

Der Jahresbericht der Ruralkasse von 1912 erkennt selbst, daß, solange die bäuerlichen Feldarbeiter auf den ihnen provisorisch verpachteten Gütern unter Aufsicht stehen, sich ein Schritt zur Besserung zeigt; im Augenblick aber, wo die Auf-

[229]) Vgl. S. 73.

sicht aufhört — sie dauert ein oder höchstens zwei Jahre —, schwindet dieser Erfolg, denn es ist selbstverständlich, daß der Bauer sich mit einer systematischen Bodenbearbeitung in diesem kurzen Zeitraume nicht vertraut machen kann; und dieses Übel wird nur ein kräftiger Mittelbesitz heilen können.

Außerdem würde ein starker Mittelbesitz die rumänische Jugend von dem höheren Unterricht ablenken und so das Beamtentum und manche freien Berufe, wie z. B. die Advokatur,[230]) einigermaßen von ihrem Zustrom entlasten. Diese Erwägungen und noch andere, die vom wissenschaftlichen Standpunkte für den Mittelbesitz sprechen, soll die Ruralkasse im Auge behalten und in diesem Sinne ihre große Aufgabe auszuüben suchen.

Bei dem Kleingrundbesitz verbleibend, müssen wir hervorheben, daß die Bestimmungen des Art. 35 der Statuten zu Gunsten der Bauernmasse umgearbeitet werden sollen.[231]) Hier ist festgestellt, daß die Käufer eines Loses 15 Prozent des Wertes beim Kauf einzahlen müssen. Wir glauben, daß dieser Prozentsatz ein zu hoher ist, denn nur wenige besitzlose Bauern werden imstande sein, diese Summe auf einmal einzuschießen, oder aber, wenn es trotzdem geschieht, dann wirken ganz andere Umstände dabei mit. Wir haben selbst in diesem Frühjahr bei der Verteilung des Gutes Radiana, im Distrikt Bacau, beobachten können, wie die Bauern in ihrer Sehnsucht nach Scholle, alles von lebendem Inventar verkauft haben, um damit zu Geld zu kommen. Dieser Vorgang aber kann für die Bearbeitung von Grund und Boden nur im höchsten Grade schädigend wirken. Hier ist also derselbe Werdegang wie bei den Volksbanken zu beobachten. Der kleine Bauer hat ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden, bis er im Besitze eines Fleckens Erde gelangt, während der Bessersituierte ohne viel Opfer diese 15 Prozent des Wertes einzahlen kann.

Und nun möchten wir noch zum Schlusse die Frage der Betriebsform der Ruralkasse erwähnen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das heute bestehende gemischte, private und staatliche System am passendsten gewählt ist. Eigentlich sollte sie ein rein staatliches Institut sein, weil man dem Privatinteresse gar keinen Spielraum bei der Vollendung eines so wichtigen Emanzipationswerkes gewähren sollte; aber eine staatliche Anstalt wäre bei den gegenwärtig verschärften inneren politischen Verhältnissen des Landes gar nicht angebracht, denn durch den häufigen Wechsel der Beamten, sobald eine

[230]) Nach Jonescu, Op. cit. S. 118, sind in Bukarest, einer Stadt von 350 000 Einwohnern, annähernd 2000 Rechtsanwälte, also ebensoviel wie in Großberlin und Paris vorhanden.

[231]) Vgl. Volksbanken, S. 145.

andere Partei ans Ruder kommt, würde der Anstalt durch die Unbeständigkeit der Verwaltungsorgane nur Schaden erwachsen. Außerdem hat sich erfahrungsgemäß jede rein staatliche Initiative in Rumänien unglücklicherweise nicht bewährt. Vielleicht wird die Zukunft Änderungen in dieser Hinsicht bringen. Einstweilen wollen wir zufrieden sein, denn von zwei Übeln ist immer das geringste vorzuziehen.

Nur noch auf einen Punkt muß man die Ruralkasse aufmerksam machen: sie sollte sich vor einer Konzentration des Grundbesitzes hüten, denn es ist nicht ihre Aufgabe, Grund und Boden anzuhäufen, um ihn dann zu verpachten, wie sie es augenblicklich tut, sondern sie soll ihn recht schnell an die Bauern verteilen. Ihre Rolle ist die einer Vermittlerin, und wenn sie die erworbenen Güter lange in ihrem Besitze hält, um größeren Nutzen durch Verpachtung daraus zu ziehen, dann könnte man ihr mit Recht vorwerfen, daß sie nur darauf ausgehe, ihren Aktionären größere Dividenden zu verschaffen.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. Juli 1887 in Bogdana (Rumänien) als Sohn des Landwirtes und Hausbesitzers Berl Grünberg und seiner Ehefrau Ernestina geboren.

Nach dem ersten vierjährigen Elementarunterricht, den ich in Tg. Ocna erhielt, genoß ich meine weitere Schulbildung in Galatz und erlangte am 15. Juni 1908 das Reifezeugnis.

Darauf bezog ich die Handelshochschule zu Leipzig, welche ich nach viersemestrigem Studium im Besitze des Diploms verließ. Im Oktober 1910 veröffentlichte ich eine „Kritische Darstellung der bestehenden Handelshochschulen".

Ich setzte dann meine Studien an der Universität Leipzig fort, wo ich drei Semester verblieb und mich der nationalökonomischen Wissenschaft widmete. Hier hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren: Stieda, Bücher, Partsch, Friedberg, Eulenburg, Biermann, Schmidt, Stern, Kämpfe, Döll und nahm an den volkswirtschaftlichen Seminarübungen des Herrn Professors Wilhelm Stieda teil.

Mit Beginn des Sommer-Semesters 1912 siedelte ich nach Heidelberg über, um meine Studien an der dortigen Universität zu vollenden. Ich besuchte hier Vorlesungen der Herren Professoren: Gothein, Weber, Oncken, Fleiner, Levy und beteiligte mich an sämtlichen Seminarübungen.

Allen Herren Professoren fühle ich mich zu Dank verpflichtet. Insbesondere aber drängt es mich, meinen hochverehrten Lehrern: Herrn Geheimrat Professor Gothein für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit sowie für die in liebenswürdigster Weise erteilten Ratschläge, Herrn Geheimrat Professor Stieda für das mir während meiner Leipziger Studienzeit stets entgegengebrachte Wohlwollen den aufrichtigsten und wärmsten Dank auszusprechen.

Mayer Grünberg

END OF
TITLE